<36613579580013

<36613579580013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Jud.
67/14.
Jud. 67/14.15

Die Juden

in

Oeſterreich, Preussen und Sachſen.

Ihre allgemeine Stellung, ihre Rechte, Forderungen
und Wünſche

mit legalen Nachweiſen belegt

von

Ferdinand Grafen Schirnding.

Leipzig, 1842.
Verlag von Friedrich Volckmar.

Die Juden

in

Oeſterreich, Preußen und Sachſen.

Ihre allgemeine Stellung, ihre Rechte, Forderungen
und Wünſche

mit legalen Nachweiſen belegt

von

Ferdinand Grafen Schirnding.

Leipzig, 1842.
Verlag von Friedrich Volckmar.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Frägt man die Welt, welche Tendenz ſie mit ihren Begriffen des Liberalismus verbinde, was ſie eigentlich bezwecke, ſo kann der kalte, ruhige Lebensbeſchauer darauf nur die Worte erwiedern, Freiheit der Idee, Freiheit der Handlung! Wohin beides im unbegrenzten Maaße führen müſſe, zeigt Frankreich, wir brauchen Spaniens und Portugals nicht zu erwähnen. — Was iſt Judenemancipation? frage ich weiter. Etwa die bürgerliche Gleichſtellung des Juden mit allen übrigen Staatsbürgern? — Nein!! Es iſt die Geſtaltung des Judenthnms zu einer einzigen, der Handelsklaſſe. Wohin aber der unbegrenzte Geiſt des Handels führen müſſe, zu welch kaufmänniſchem Egoismus er ſich geſtalte, wie über dem eignen Vortheil des Handelsſtandes das Loos der ärmern Volksklaſſen gänzlich außer Acht gelaſſen wird, das zeigt Irlands hungeriges, verzweifelndes Volk auf furchtbare, entſetzenerregende Weiſe. Das alſo ſind die modernen Theorien, das die Folgen jugendlicher Freiheits- und Juden-Begeiſterung, das jenes Ziel, dem Völker und Staaten entgegenſtreben ſollen? Das endlich der Zweck, den die Verfechter des Judenthums vor Augen haben? Unerhört!!

Wagt es unter ſolchen Verhältniſſen irgend Jemand die Hauptdogmen der neueſten Schriften von Feuerbach und Strauß in ein harmoniſches Ganze zuſammenzufaſſen und als Quinteſſenz einer neuen Lehre aufzutiſchen, dann heißt er genial, dann hat die Welt einen großen Geiſt mehr geboren. Wagt man es aber, dieſe Lehren zu bezweifeln,

Digitized by Google

ja was noch mehr iſt, der Emancipation des Judenthums entgegen zu treten, dann heißt man kopf- und hirnlos, roh, inhuman, leichtfertig. —

Seinem Schickſal kann Niemand entgehen. Märtyrer der Wahrheit ſind zu allen Zeiten der Welt geweſen, auch mir wird dieſes Loos zu Theil werden, nicht weil ich es gewagt, unbedingte Freiheit zu lehren, Königsmord entſchuldigend zu finden u. d. m., denn das verzeihen alle Freiheitsprediger, aber weil ich es gewagt, einen Gegenſtand frei und offen zu beſprechen, von dem nicht das Schickſal eines zahlreichen, ſeit Jahrhunderten bedrückten Volkes, ſondern das künftige Loos ganzer Staaten und die zunehmende Verarmung einzelner Völker abhängt, und weil ich die Judenemancipation nur bedingungsweiſe ausführbar erkläre. Ich habe es in dieſen Blättern verſucht, meine Anſicht über den Stand der neueſten jüdiſchen Angelegenheiten Oeſtreichs und Deutſchlands niederzulegen. Was man davon zum Allgemeinen brauchen kann und will, bleibe jedem Einzelnen überlaſſen. Nur vor dem Vorwurfe der Inhumanität verwahre ich mich. Es gibt einen Schöpfer, der alle Nationen ſeine Kinder nennt, der alle mit gleicher Liebe umfaßt, eben deßhalb aber kann er nicht zugeben, daß ein Volk ſich auf Koſten des andern bereichere, ohne an allen ſeinen Pflichten (der Volksarbeit) in gleichem Maaße Theil zu nehmen. Dieß iſt mein Glaubensbekenntniß, und ſomit Gott befohlen.

Leipzig, am 1. Juli 1842.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Der Jude in Böhmen	3
„ Jude in Galizien	56
„ Jude in den übrigen kk. Erbſtaaten	60
Die Juden in Preußen	62
„ Juden in Sachſen	83
Schlußwort	97

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Zu den wichtigſten Fragen, welche die Gegenwart beſchäftigen, und deren Löſung trotz des Rieſenkampfes der dabei betheiligten Parteien noch immer nicht herbeigeführt werden konnte, gehört jedenfalls die Frage über das Judenthum im Allgemeinen, insbeſondere aber ob man die moſaiſchen Bewohner eines Landes den übrigen Einwohnern als Staatsbürger gleichzuſtellen habe oder nicht? —

Nachdem dieſe Frage in neuerer Zeit zuerſt in Sachſen, dann aber auch in Preußen zu den weitläuftigſten Debatten Anlaß gegeben, und dieſer Gegenſtand beſonders im letzteren Reiche ſeiner befriedigenden Löſung noch immer ſchmerzlich entgegenſieht, iſt auch Oeſterreich, vorzüglich aber Böhmen, von den Einwirkungen des jüdiſchen Principienkampfes nicht frei geblieben. Von mehreren Seiten her ließen ſich Stimmen vernehmen, welche für eine gänzliche Umgeſtaltung der beſtehenden Judenverhältniſſe das Wort führen, und ſich beſonders dahin ausſprechen, wie ſehr es an der Zeit ſei, die in Oeſterreich ſeit Maria Thereſia's Zeiten im Jahre 1748 eingeführte Judenſteuer aufzuheben.

Aus dieſem Grunde möge hier eine treue, vorurtheilsfreie Schilderung der wirklich beſtehenden Judenverhältniſſe Oeſterreichs, insbeſondere aber auch Böhmens und Galiziens, ſtattfinden, indem zu einem gleichen Behufe auch Preußens und Sachſens jüdiſche Verhältniſſe

Digitized by Google

in Betracht gezogen werden ſollen. Von ihnen möge man alsdann zu dem bündigen Reſultate gelangen, in wie fern das Loos eines oder des andern Landes in Bezug auf die Verhältniſſe ſeines Judenthums beſſer oder ſchlechter daran ſei, und was überhaupt zu einer weſentlichen Verbeſſerung der allgemeinen Judenverhältniſſe gethan werden könne und müſſe.

Wir beginnen dieſe Schilderung, bei der uns nur das Gefühl für Recht und Wahrheit, aber auch eine im Geiſte der Zeit liegende Humanität leiten ſoll, mit einer kurzen, geſchichtlich entwickelten und legal nachgewieſenen Darſtellung der böhmiſch-jüdiſchen Verhältniſſe ſeit Maria Thereſia's Zeiten.

Digitized by Google

Der Jude in Böhmen.

Es iſt eine bekannte oft genug beſprochene Thatſache, daß Maria Thereſia, aufs höchſte aufgebracht über jenen Vorſchub, den das Judenthum zur Zeit des ſiebenjährigen Krieges den Feinden der öſterreichiſchen Monarchie geleiſtet, ſich bewogen gefunden hatte, die Juden ſammt und ſonders aus dem Lande zu vertreiben.

Die gegen dieſe kaiſerliche Reſolution von Seiten der Landſtände, beſonders aber von dem Prager Magiſtrat, eingebrachten Bitten und Gegenvorſtellungen, dem Lande nicht ſo gar plötzlich eine Einwohnerklaſſe zu entziehen, welche ſich, abgeſehen von dem Verrathe Einzelner, im Ganzen genommen bis jetzt höchſt ruhig und friedliebend benommen hatte, bewog die menſchenfreundliche Monarchin, ihren augenblicklichen Entſchluß zurückzunehmen und dem böhmiſchen Judenthum den Aufenthalt in den Prager Städten ſo wie auf dem Lande auch noch fernerhin zu geſtatten. Doch verknüpfte ſich an dieſe Erlaubniß die Bedingung, daß dieſer Aufenthalt nur auf die Dauer von zehn Jahren zu gelten habe, dann aber nach Ablauf dieſer Zeit wieder erneuert werden müſſe.

Höchſt erfreuet über die ihnen zu Theil gewordene kaiſerliche Gnade erboten ſich die Juden jener Zeit zu dem freiwilligen Erlage einer jährlichen Contributionsſumme; ein Antrag, der um ſomehr höchſten Orts Eingang fand, als die Finanzen der Staats-Caſſe durch die vorher gegangenen längeren Kriegsjahre gänzlich erſchöpft waren.

Da das hierüber erlaſſene Actenſtück einen weſentlichen Beitrag zur Geſchichte jener Zeit liefert, ſo möge hier die Einſchaltung desſelben den geeigneten Platz finden.

Digitized by Google

Liebe Getreue! Wir haben uns unterm 14. Juli jüngſthin dahin gnädigſt geäußert, daß wir die Judenſchaft in unſern geſammten Königl. böhmiſchen Erblanden auf die 10 Rezeß Jahre und zwar respectu unſers Erb-Königreiches Böhmen ſowohl auf dem Lande, als auch in unſern Königl. Prager Städten wiederum geduldem wollen; dieſelbe hingegen jährlich ein Quantum von 300 Fl. zur Befeſtigung des neuen Contributions-Syſtematis abzuführen gehalten ſein ſollen.

Nun haben wir dieſes Quantum pr. 300 resp. der Judenſchaft in allen drei Ländern dergeſtalten einzutheilen gnädigſt befunden: daß die böhmiſche Judenſchaft in denen erſten 5 Rezeßjahren 211000 fl., dann in den anderen 5 Jahren 222000 fl. pro omni et toto, dahingegen die mähriſche Judenſchaft in denen erſten 5 Jahren, außer denen Einlößgeldern in Brün und Olmütz 87700 fl. und zwar mit Einbegriff der zu unſerer K. K. böhmiſchen Hofkanzlei gewidmeten Toleranz pr. 8000 fl., dann in denen anderen 5 Jahren auf gleiche Weiſe und verſtandenermaaßen 76700 fl., und endlich die ſchleſiſche Judenſchaft jährlich 1300 fl. entrichten ſolle.*)

Kraft dieſer kaiſerlichen Reſolution wurde die ſo feſtgeſetzte Judenſteuer bis auf die gegenwärtige Zeit beibehalten, und obgleich die gleichzeitige Weiſung wegen des von zehn zu zehn Jahren zu erneuernden Aufenthaltes der Juden in Böhmen durch keine ſpäteren Beſchlüſſe widerrufen erſcheint, ſo zeigte ſich doch die öſterreichiſche Regierung human genug, des einſtigen Erlaſſes nicht mehr zu gedenken, vielmehr iſt ihr einziges Augenmerk auf die Verbeſſerung der jüdiſchen Zuſtände gerichtet, ſo viel dieſes dem chriſtlichen Volksthum gegenüber geſchehen kann.

Den erſten Impuls zu einer gänzlichen Umgeſtaltung des böhmiſchen Judenthums legte Kaiſer Joſeph der Zweite. Erſt von da an konnten die Juden etwas freier athmen. Unter ſeiner Regierung wurden die früher beſtandenen Zwangsgeſetze zuerſt aufgehoben und die deutſche Sprache eingeführt. Es wurde den Juden der Ackerbau und die Erlernung von Handwerken geſtattet; eben ſo durften dieſelben Manufakturen und Fabriken errichten. Um die erhöhete Bildung derſelben zu befördern, wurde ihnen zugleich aufgetragen,

*) Hofdekret vom 5. Auguſt 1748.

Digitized by Google

Haupt- und Normalſchulen aus ihren Mitteln zu begründen, es wurde mit einem Worte alles angewendet, um den ſtaatsbürgerlichen, geiſtigen und moraliſchen Zuſtand des Judenthums zu verbeſſern. — In demſelben hochherzigen Geiſte verfuhr Kaiſer Leopold der Zweite. Immer mehr ſanken die bis dahin noch immer nicht ganz aufgehobenen Schranken. So wurde denſelben der Beſuch der Univerſitäten erlaubt und die Annahme der mediciniſchen und juriſtiſchen Doctorwürde ſo wie der beiderſeitigen Praxis geſtattet.

Kaiſer Franz der Erſte ging hierin noch weiter. Um jenen Unterſchied gänzlich aufzuheben, welchen die Geſetzgebung zeither zwiſchen den chriſtlichen und jüdiſchen Unterthanen zu beobachten genöthigt war, erſchien das böhmiſche Judenpatent vom Jahre 1797.

Da es ſich in dieſem Werke um eine geſchichtliche actenmäßig belegte Darſtellung der böhmiſchen Judenverhältniſſe handelt und das Dokument der damaligen Judenordnung gegenwärtig nur noch als beſondere Seltenheit zu haben iſt, ſo möge dieſes Patent hier um ſo mehr eingerückt werden, als ſich die weiters mitgetheilten im vorigen Jahre eingetretenen Modificationen der frühern Judenverhältniſſe auf die einzelnen Punkte dieſer Judenordnung ſtützen.

Jenes Patent lautet:

Um die Judenſchaft in Böhmen nach den angenommenen Grundſätzen der Duldung der bürgerlichen Beſtimmung immer näher zu bringen, damit die Geſetzgebung den Unterſchied, den ſie bisher zwiſchen den chriſtlichen und jüdiſchen Unterthanen zu beobachten genöthigt war, endlich ganz aufzuheben in Stand geſetzt werde, iſt erforderlich, den in dieſer Abſicht getroffenen vorbereitenden Vorkehrungen nunmehr beſtimmtere Vorſchriften folgen zu laſſen.

Religion.

1.

Die geſammte Judenſchaft ſoll in Ausübung ihrer väterlichen Religion und ihrer angeerbten Gebräuche, ſoweit als ſolche mit den allgemeinen Landesverordnungen und dieſem Geſetze nicht in Widerſpruch ſtehen, durchaus frei und ungehindert ſein.

2.

Den zuſammen an einem Orte, oder in mehreren benachbarten Orten wohnenden Juden ſteht frei, zu ihrer gemeinſchaftlichen Religions-

Digitized by Google

übung ſich entweder einen Rabbiner zu halten, oder ohne denſelben zu bleiben. Die Beſtimmung ſeiner Beſoldung iſt ihrem freien Einverſtändniſſe ganz überlaſſen, und jeder einzelne derſelben iſt befugt, ſich von dem Beitrage auszuſchließen. Soll jedoch an einem Orte, wo bis jetzt kein Rabbiner war, ein ſolcher angenommen und aufgeſtellt werden, ſo muß vorläufig die Anzeige dem K. Kreisamte, und von dieſem der Landesſtelle gemacht, und von derſelben die Bewilligung abgewartet werden.

§. 3.

Obgleich zum Rabbiner nicht eben einer aus den wählenden Familien genommen werden muß, ſo muß er doch immer ein Inländer ſein. Schon gegenwärtig kann zum Rabbiner niemand gewählt werden, der ſich über die Kenntniſſe des deutſchen Schulunterrichtes nicht ausweiſt, und auch ſonſt nicht als ein Mann von unbeſcholtenem Wandel und guten Sitten bekannt iſt. Vier Jahre nach Erlaſſung des gegenwärtigen Geſetzes aber kann niemand zum Rabbiner gewählt werden, der nicht auch die philoſophiſchen Wiſſenſchaften, das Naturrecht und die Ethik (Sittenlehre) auf einer erbländiſchen Univerſität mit gutem Fortgange gehört hat, und darüber glaubwürdige akademiſche Zeugniſſe beibringt.

§. 4.

Die vollzogene Wahl muß binnen 4 Wochen, auf dem Lande von der Ortsobrigkeit dem Kreisamte, in der Hauptſtadt Prag von der Judengemeinde dem Stadtmagiſtrate zur Beſtätigung angezeigt werden.

§. 5.

Einen beſonderen, eignen Talmudslehrer zu beſtellen, wird nicht bewilligt, ſondern gleich bei der Wahl eines Rabbiners iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß derſelbe auch den talmudlichen Unterricht zu geben fähig ſei.

§. 6.

Die Religionsweiſer oder Schulſinger, der ſogenannte Schames, und andere Unterdiener können auf eben die Art, wie die Rabbiner, nach Gutbefinden beſtellt werden, müſſen aber immer aus den ſie

Digitized by Google

beſtellenden Orten ſein. Auch können ſolche, nach Verhältniß der Anzahl und Vermögensumſtände der Orte, entweder ordentlich beſoldet, oder durch andere Vortheile jährlich belohnt, dieſe Beſoldung oder Belohnung muß aber genau beſtimmt und vom Kreisamte beſtätigt werden.

§. 7.

Um zu dem Amte eines Religionsweiſers oder Schulſingers zu gelangen, iſt 3 Jahre nach Ausfertigung des gegenwärtigen Patentes die Kenntniß deutſchen Schulunterrichtes, immer aber ein Zeugniß von guten Sitten erforderlich. Dieſe Zeugniſſe ſind dem Kreisamte und in der Stadt Prag dem Magiſtrate vorzulegen, und nur nach derſelben genauen Prüfung iſt die Wahl zu beſtätigen.

§. 8.

Fremde, im Lande herumziehende Prediger und Schulſinger ſind nirgends zu dulden, ſondern als Landſtreicher anzuſehen und zu behandeln.

§. 9.

Die Geburts-, Trau- und Sterbeliſten ſind unter Aufſicht der katholiſchen Ortspfarrer und Seelenſorger von dem jüdiſchen Schullehrer, oder wo kein Schullehrer vorhanden iſt, von einem von der Obrigkeit zu beſtimmenden Hausvater unter eidlicher Pflicht zu führen und mit jedem Vierteljahre der Obrigkeit in Abſchrift zu überreichen.

§. 10.

Keine Beſchneidung iſt ohne obrigkeitliche Meldezettel, keine Trauung ohne erhaltene Bewilligung der Landesſtelle, und kein Begräbniß ohne den von der Obrigkeit mit zu unterfertigenden Beſchauzettel vorzunehmen. Die von der Ortsobrigkeit darüber zu führende Vermerkung, ſo wie ein treuer Auszug aus den, von dem Schullehrer oder allenfalls einem dazu beſtimmten Hausvater zu führenden Geburts-, Trau- und Sterbeliſten iſt mit Ende des Jahres dem Pfarrer des Orts zu übergeben, damit er die Hauptregiſter in Ordnung und Zuverläſſigkeit erhalte.

Digitized by Google

§. 11.

Wo zu den Religionsübungen eine Synagoge oder ein zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdienſtes beſtimmtes Privathaus beſteht, werden ſolche beibehalten, und wird ſie auszubeſſern, oder wieder neu zu erbauen bewilligt. Auch wird das Kreisamt, wenn die Familien zahlreich genug und die nöthigen Koſten zu ertragen vermögend ſind, die Erbauung einer Synagoge erlauben. Wenn aber eine einzelne Familie die Erlaubniß zu erhalten wünſchet, für ſich allein zur eigenen Bequemlichkeit das Gebet in ihrem Hauſe mit Aufſtellung der Torah zu verrichten, hat dieſelbe dafür zum Beſten der jüdiſchen Normalſchulen eine jährliche Taxe von 50 fl. zu zahlen. Dieſe Erlaubniß ſoll aber in keinem Falle weiter, als auf dieſe Familien und ihre Hausgenoſſen ſich erſtrecken.

§. 12.

Jeder Verſammlung, die einen Rabbiner hat, iſt gegen Entrichtung der vorgeſchriebenen Kameraltare erlaubt, eine eigene Begräbnißſtätte oder einen ſogenannten Gottesacker zu haben, und dafür von der Herrſchaft oder chriſtlichen Gemeinde den Grund zu erkaufen. Immer aber muß die Begräbnißſtätte nach der allgemeinen Vorſchrift außer dem Wohnort errichtet, und dem Kreisamte vorher darüber Anzeige gemacht werden.

Unterricht.

§. 13.

Die jüdiſchen Schulen ſind nach den für andere deutſche Schulen beſtehenden Vorſchriften anzulegen. Wo die Familien nicht zahlreich oder nicht vermöglich genug ſind, eine eigene Schule zu halten und deren Lehrer zu beſolden, müſſen alle Judenkinder, wenn ſie das vorgeſchriebene Alter erreicht haben, bei Strafe des doppelten Schulgeldes in die chriſtliche Schule zum Unterrichte geſendet, und die Lehrer angewieſen werden, ſie nach der Ver. v. 14. Dcbr. 1782, welche die Vorſchrift in Anſehung der die chriſtlichen Schulen beſuchenden Judenkinder enthält, zu benehmen. Hierauf haben die Schuldirectoren, die Seelſorger und Obrigkeiten zu ſehen. Die Lehrer der jüdiſchen Schulen, da wo die Gemeinde nicht ſchon eigene Ueberſetzer hat, ſind als Ueberſetzer in Eidespflicht zu nehmen.

Digitized by Google

§. 14.

Da bei der gegenwärtigen Verfaſſung die vollſtändige Kenntniß der deutſchen Sprache und Schrift den Juden unentbehrlich iſt, ſo ſoll kein Jüngling zum Unterricht im Talmud zugelaſſen werden, wenn er nicht eine ſchriftliche Erlaubniß des chriſtlichen Schulen-Oberaufſehers beibringt, welcher ſolche nicht eher ertheilen wird, als bis er durch eine genaue Prüfung ſich von dem Fortgange des Jünglings in der deutſchen Sprache überzeugt hat. Die Uebertreter dieſes Gebotes ſollen von den Schulen-Oberaufſehern, welche darauf zu wachen haben, dem Kreisamte unverzüglich angezeigt und nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtraft werden.

§. 15.

Sowohl zu dem öffentlichen Gebrauche in den Synagogen, als zum Privatgebrauche ſind keine anderen Religionsbücher erlaubt, als welche entweder von der Cenſur in Wien, oder dem in Prag angeſtellten Cenſor der hebräiſchen Schriften und Bücher mit Zuziehung jüdiſcher Lehrer unterſucht und zugelaſſen worden ſind. Nach 3 Jahren ſollen ausländiſche Religionsbücher gar nicht mehr geſtattet werden.

§. 16.

Jeder Jude, der ſich trauen laſſen will, hat ebenfalls von dem chriſtlichen Schulen-Oberaufſeher ein ſchriftliches Zeugniß über den in der deutſchen Sprache gemachten Fortgang beizubringen. Nur diejenigen ſind davon ausgenommen, welche im Jahre 1786 das 16te Jahr ihres Alters erreicht hatten. Die Uebertreter dieſes Geſetzes ſind nach dem §. 38 d. 3 Hpt. des bürgerlichen Geſetzbuches zu beſtrafen, und diejenigen, welche die Trauung verrichtet haben, ſind ihres Amtes zu entſetzen und deſſen auf immer für unfähig zu erklären.

§. 17.

Damit die Juden, welche ſich dem Lehreramte widmen wollen, die vorgeſchriebene Methode erlernen und ſich zu ihrer Beſtimmung tauglich machen mögen, ſollen ſie die Hauptſchule in Prag beſuchen, und werden dort, wenn ſie arm ſind, eben die Aushülfe genießen, welche die chriſtlichen Präparanden (die in Vorbereitung begriffenen

Digitized by Google

Schullehrer) genieſſen. Da übrigens den Juden kein Mittel benommen ſein ſoll, ſich zu nützlichen Staatsbürgern auszubilden, ſo ſollen ſie, gleich allen chriſtlichen Jünglingen, in den niedern lateiniſchen ſowohl, als in den philoſophiſchen, juriſtiſchen und mediciniſchen Studien, mit Ausnahme des katechetiſchen Unterrichtes, den Zutritt haben, und mit den übrigen Schülern auf gleichem Fuße behandelt werden.

Gemeindeverfaſſung.

§. 18.

Eine eigentliche Judengemeinde beſteht nur in Prag. Auf dem Lande gehört jeder jüdiſche Einwohner als Unterthan zu derjenigen Behörde, welcher derſelbe bisher, in Rückſicht auf Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Rechte, zugeordnet war. Auf dem Lande können alſo nur in ſofern jüdiſche Vereinigungen ſein, als ſich mehrere Juden, wegen ihrer Religionsverhältniſſe, Religionsübung oder wegen eines gemeinſchaftlichen Rabbiners, dazu freiwillig geſellen. Aber auch wegen Beiſchaffung der Religionsbedürfniſſe, als Unterhaltung und Beleuchtung der Synagoge, Vertheilung des Oſtermahles, Anſchaffung des Paradiesapfels, Beſorgung des Frauenbades, Beſoldung der Synagogendiener, Vorſänger, Rabbiner u. ſ. w, ſteht es jedem einzelnen Juden frei, der Vereinigung, folglich der Leiſtung angemeſſener Beiträge, beizutreten, oder ſich davon auszuſchließen. Daher ſind auf dem Lande keine jüdiſchen Gemeindevorſteher nothwendig, jedoch wird da, wo keine Synagoge vorhanden iſt, ein Synagogenvorſteher geſtattet.

§. 19.

Zu einem Gemeindevorſteher in Prag kann nach Verlauf von 6 Jahren kein anderer gewählt werden, als der über den erhaltenen deutſchen Schulunterricht ſich auszuweiſen vermag. Vor dieſem erhält aber derjenige den Vorzug, der zugleich über die vollendeten philoſophiſchen Studien gültige Zeugniſſe beibringen kann.

§. 20.

Die Wahl geſchieht nach folgender Richtſchnur: 1) aller 3 Jahre am 15. September, oder wenn an dieſem Tage ein jüdiſcher Feiertag fällt, den darauf folgenden Tag, wird die Wahl vorgenommen.

Digitized by Google

Die Beſtimmung des erſten Wahltages wird der Landesſtelle überlaſſen. 2) Zur Wahl ſind ſämmtliche Hauseigenthümer der Gemeinde zu erſcheinen berechtigt. Wo ein Haus mehrere Eigenthümer hat, ſoll nur einer aus ihnen, und zwar der Eigenthümer des größeren Antheiles, die Stimme haben. Die Vorſteher müſſen aus dem Mittel der Gemeinde gewählt werden. 4) Sie ſind der Wahl nicht fähig, wenn ſie nicht ein eigenes Haus beſitzen. 5) Für die Prager Judengemeinde ſich 6 Vorſteher*) beſtimmt, die Gemeinde hat alſo 12 Männer zu wählen. 6) Bei der Wahl ſoll jedesmal ein Kommiſſar von dem Prager Stadtmagiſtrate erſcheinen, welcher mit den wirklichen Gemeindevorſtehern die Stimmenſammlung gemeinſchaftlich vornimmt. 7) Die Letzteren machen von den Namen derjenigen, die ſie der Wahl fähig halten, ein Verzeichniß, dem ſie ihren eigenen Namen beizuſetzen befugt ſind. Jedem Wählenden wird davon eine Abſchrift gegeben, damit er die Namen derjenigen, denen er ſeine Stimme ertheilt, abreißen und ſie dem Stimmenſammler behändigen möge. Die Mehrheit der Stimmen entſcheidet. 8) Von den ſo gewählten 12 Kandidaten ſchlägt der Magiſtrat 6 der Landesſtelle vor, welche diejenigen als wirkliche Gemeindevorſteher ernennt, welche ihr hierzu am tauglichſten erſcheinen werden. 10) Sollten bei der Wahl Mißhelligkeiten entſtehen, ſo wird die Landesſtelle über den von dem Magiſtrate darüber zu erſtattenden Bericht die Gemeindevorſteher aus eigener Macht beſtimmen. 11) Die ernannten Gemeindevorſteher treten jedesmal mit 1. November ihr Amt an. 12) Eine gleiche Wahl und Vorſtellung der Amtswerber (Kandidaten) muß immer auch dann noch geſchehen, wenn die Gemeinde mit ihren gegenwärtigen Vorſtehern zufrieden iſt, und ſolche daher in ihrem Amte auf das Neue beſtätigen will. In dieſem Falle hat ſie ihren einhellig oder die Mehrzahl der Stimmen unterfertigten Wunſch dem Stadtmagiſtrate ſchriftlich anzuzeigen, welcher, wenn nicht wichtige Urſachen entgegenſtehen, immer darauf Rückſicht zu nehmen hat. 13) Wenn einer von den Vorſtehern ſtirbt, oder auf eine andere Art vom Amte kömmt, ſo iſt einer aus den übrigen Gewählten an deſſen Stelle zu ernennen.

---

*) Gegenwärtig nur 3.

§. 21.

Die Pflichten der Gemeindevorſteher ſind, daß ſie die Gemeinde, wo es nöthig iſt, vertreten, in ihrem Namen ſprechen, die Gerechtſame der Gemeinden vertheidigen, für die Verpflegung der armen Juden ſorgen, die zu ihren Gemeindenauslagen beſtimmten Beiträge einheben, wenn es in unvorhergeſehenen Fällen um eine neue Gemeindeauslage zu thun iſt, ſich an den Magiſtrat wenden, und überhaupt alles dasjenige beſorgen und handhaben, was zum Wohl der Gemeinde abzielt. Bei dieſen und allen Gemeindegeſchäften und Rechnungen ſoll nur die deutſche Sprache gebraucht werden. Von den Gemeindevorſtehern haben in Amtsangelegenheiten einer für alle, und alle für einen zu haften, ſie können daher ihre Amtsgeſchäfte, wie es ſie gut dünkt, unter ſich vertheilen, oder in Beſorgung derſelben unter ſich abwechſeln.

§. 22.

Die Gemeindevorſteher ſollen von Seite der Gemeinde in Ehren gehalten, und ihnen das Amt durch Gehorſam und Folgſamkeit erleichtert werden, wie der Stadtmagiſtrat ſelbſt, ihnen mit Unterſcheidung zu begegnen, angewieſen wird. Den Gemeindevorſtehern iſt eine jährliche Beſoldung an Geld, oder andern Vortheilen, zu beſtimmen, die Wahltaxen aber werden ihnen gänzlich nachgeſehen.

§. 23.

Dagegen werden ſich die Gemeindevorſteher befleißigen, ihre Pflichten gewandt, eifrig und getreu zu erfüllen, und ſich aller mittelbarer oder unmittelbarer Gelderpreſſungen, und jedes Mißbrauches ihres Amtes enthalten, widrigenfalls ihre Vergehungen mit doppelter Strenge geahndet, und außer einer angemeſſenen Leibesſtrafe auch die Amtsentſetzung und Abſchaffung aus dem Lande darüber verhängt werden ſoll.

§. 24.

Diejenigen Gemeindelaſten, welche auf die Religionsgebräuche keinen Bezug haben, und wozu jeder Jude, wenn kein anderweiter Fond vorhanden iſt, beitragen muß, ſind nach einem billigen Verhältniſſe zu vertheilen, und dafern Klagen darüber entſtehen, nach

Digitized by Google

einem, in Prag von dem Gubernium, auf dem Lande aber von dem Kreisamte zu beſtimmenden Maßſtabe einzuheben. Damit jedoch bei vorkommenden Klagen über die Repartition ſolcher Beiträge der Grund der Beſchwerden erhoben und beurtheilet werden könne, haben die Gemeindevorſteher darüber beſondere Rechnungen, und zwar in deutſcher Sprache zu führen.

Bevölkerungsſtand.

§. 25.

Damit der Staat in Anſehung des jüdiſchen Bevölkerungsſtandes, und der dabei eintretenden Veränderungen, in der genauen Kenntniß verbleibe, iſt bei der Judenſchaft die Seelenbeſchreibung, mit Beiziehung der Militairbehörden, auf eben die Art, wie bei den chriſtlichen Unterthanen, zu führen.

§. 26.

Die Zahl der jüdiſchen Familien wird nach der Beſtimmung vom Jahre 1789 auf 8600 Familien feſtgeſetzt, welche Familienzahl nicht vermehrt werden ſoll.

§. 27.

Daher ſoll in der Regel einer jüdiſchen Familie nur in denjenigen Orten, wo im Jahre 1725 Juden geduldet waren, Aufenthalt gegeben, die im §. 26. beſtimmte, geſetzmäßige Zahl der Familien aber nie überſchritten werden. Zu dem Ende hat das Gubernium ſich darüber von allen Orten des Königreichs ein documentirtes Verzeichniß vorlegen zu laſſen, und es zu berichtigen, auch jedem Dominium zu ſeiner Richtſchnur einen Auszug davon zuzuſtellen.

§. 28.

Wo die Familienzahl nach dem gedachten Normaljahre nicht vollzählig iſt, kann das Kreisamt bewilligen, daß eine in einem andern Orte überzählige Familie mit Einwilligung der Ortsobrigkeit dahin ziehe.

§. 29.

Die überzähligen Familien, welche nicht auf die eben erwähnte Art in eine erledigte Familiennummer einrücken können, ſind zwar an dem Orte, wo ſie gegenwärtig wohnen, unter der Bedingung zu

Digitized by Google

laſſen, daß ſie einen derjenigen Nahrungszweige, welche in der Folge des Patentes werden angeführt werden, einſchlagen; ſie müſſen jedoch erlöſchen, und darf daher kein Sohn ſolcher Familie ſich verehelichen, bis er in die einer erledigten Familiennummer einrückt. Rabbiner, Schulſinger und Schullehrer ſind nicht unter die Familien zu zählen, können aber nicht heirathen, wenn ſie nicht irgend wo eine Familiennummer erlangen.

§. 30.

Wenn eine Obrigkeit bei Erledigung einer Familiennummer dieſe nicht mehr beſetzen laſſen will, kann ſie dazu nicht verhalten werden; aber dieſe Familiennummer wird ihr abgeſchrieben, und einem andern Dominium, welches ſich darum meldet, zugetheilt, und mit einer überzähligen Familie beſetzt.

§. 31.

In einer berechtigten Familie iſt dem erſtgeborenen Sohne, auch bei Lebzeiten des Vaters, niemals aber einem zweitgebornen Sohne, oder dem Enkel zu heirathen geſtattet, wenn er nicht in eine erledigte Nummer einrückt.

§. 32.

Auch da, wo der Jude in eine erledigte Nummer einrückt, iſt ihm, ſich zu verehelichen, nur unter den Bedingungen erlaubt, 1) daß der Bräutigam nicht unter 22, und die Braut nicht unter 18 Jahren im Alter ſei; 2) daß Beide, wenn ſie nicht im Jahre 1786 das 16. Jahr ihres Alters erreicht hatten, ſich über den gemachten Fortgang in der Normalſchule nicht nur mit Zeugniſſen ausweiſen, ſondern ſich auch der Prüfung bei dem chriſtlichen Schulenoberaufſeher unterwerfen. 3) Daß ſie ſich über einen der Nahrungszweige, welche das Patent in der Folge beſtimmen wird, ausweiſen, nebſt dieſem aber auf dem Lande ein Vermögen von wenigſtens 300, in der Stadt Prag aber von wenigſtens 500 fl. zuſammenzubringen, glaubwürdig ausweiſen; 4) daß ſie endlich zur Verehelichung (die ſogenannte Himmelsaufſtellung) bei dem Kreisamte um die Bewilligung anſuchen, welches die Entſcheidung der Landesſtelle einzuholen, vorher aber die über die ebenangeführten Erforderniſſe beigebrachten Beweiſe genau zu prüfen hat.

Digitized by Google

§. 33.

Jede ohne die eingeholte vorgeſchriebene Bewilligung eingegangene Ehe iſt ungültig. Wenn daher ein Rabbiner ohne Erlaubniß der Landesſtelle eine Trauung verrichten ſollte, iſt er, ſammt dem getrauten Paare, aus den Erbſtaaten zu ſchaffen.

§. 34.

In Anſehung der Dispenſen und Grade von Blutsverwandtſchaft, und überhaupt in Anſehung der Ehe, als eines bürgerlichen Vertrags, iſt ſich nach den bürgerlichen Geſetzen, und nach den in Ausübung ſtehenden Vorſchriften, zu achten.

§. 35.

Wenn eine fremde Jüdin einen Juden aus einer berechtigten Familie in Böhmen heirathen will, kann die Landesſtelle ſolches bewilligen, wenn die Fremde ein Vermögen von wenigſtens 5000 Fl. in das Land bringt.

§. 36.

Juden, welche einen Tabackverlag oder Verſchleiß haben, oder irgendwo ein Flußhaus oder eine Branndtweinbrennerei haben, dürfen zwar an dieſen Orten, mit Bewilligung des Kreisamts, wohnen, müſſen aber zu derjenigen Familie und dem Orte, wo ſie in Schutz ſtehen, gezählt, und dort, als mit obrigkeitlicher Bewilligung auf — Zeit abweſend, angemerkt werden.

§. 37.

Die Juden des offenen Landes ſind von der Stadt Prag abzuſondern, und hat bei Ueberſiedelung oder Verehelichung eines Juden oder einer Jüdin von dem Lande in die Stadt Prag, oder von der Stadt Prag auf das Land, ſo wie bei Uebertragung eines Vermögens durch Erbſchaft, und dergleichen Fälle, bei dem bisher beſtandenen Abfahrgelde noch ferner zu verbleiben.

§. 38.

Fremde Juden können die Anſäſſigkeit in Böhmen nur unter der Bedingung erhalten, daß die Lokalzahl nicht überſchritten werde, und daß der Eintretende für das Land ein Vermögen von wenig-

Digitized by Google

ſtens mit 10,000 fl. und für Prag mit 20,000 fl., als dem Fond zur Großhandlung, ausweiſe, und die Anſäſſigkeitsgebühren entrichte.

§. 39.

Die Kreisämter haben jederzeit, beſonders bei den vorgeſchriebenen Kreisbereiſungen, darauf zu ſehen, daß, außer den geſetzlich beſtimmten Fällen, nirgends einer Judenfamilie, oder auch einem einzelnen Juden Aufenthalt gegeben werde; fände ſich daher die beſtimmte Anzahl der Familien, ohne Vorwiſſen des Kreisamtes, irgendwo vermehrt, ſo ſoll die Obrigkeit, wenn ſie überwieſen wird, wiſſentlich die Familienvermehrung zugelaſſen zu haben, um 100 fl., der minder ſchuldige Beamte um 50 Ducat., und die in dem Orte, wo die überzählige Familie gefunden wird, wohnende Judenſchaft ohne Nachſicht um 100 Ducaten beſtraft werden.

§. 40.

Die Auswanderung einzelner Juden, oder ganzer Familien, iſt, gegen Entrichtung des geſetzmäßigen Abfahrgeldes*), geſtattet, doch hat derjenige, welcher auswandern will, ſich vorher mit der Grundobrigkeit der Gemeinde, und falls er Gläubiger hat, auch mit dieſen abzufinden, und darüber ſowohl, als über den Betrag des Vermögens, das er mit ſich nimmt, ſich auszuweiſen, welches zur Auswanderung die Bewilligung von der Landesſtelle einholen wird. Diejenigen, welche ohne erhaltene Bewilligung auswandern, werden im Betretungsfalle nach Vorſchrift des Auswanderungspatentes behandelt. Das Abfahrgeld wird bei Ueberſiedelung in eines der deutſchen, oder ungariſchen Erblande auf 10, in das Ausland aber auf 20 vom Hundert feſtgeſetzt, wovon die erſte Abgabe ganz, letztere aber zur Hälfte in den jüdiſchen Domeſtikalfond, und zur Hälfte in die Kammer einzufließen iſt.

§. 41.

Zur Erhaltung guter Ordnung in den Conſcriptionsbüchern ſowohl, als in andern bürgerlichen Geſchäften, iſt bereits die Vorſehung

*) Jetzt aufgehoben.

Digitized by Google

getroffen worden, daß jeder jüdiſche Hausvater einen beſtimmten Geſchlechtsnamen führe; denſelben hat er ſtets unverändert beizubehalten, und ſind ſeine Kinder und Nachkömmlinge, ſo lange ſie in den Erbländern wohnen, darnach immer auf gleiche Weiſe zu benennen, und nur durch verſchiedene Vornamen zu unterſcheiden. Derjenige, welcher irgend eine Schrift ohne dieſen Namen ausſtellt, oder bei einer Behörde überreicht, iſt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit einer Arreſt- oder Geldſtrafe zu belegen.

§. 42.

Die Beſchneidung iſt nur ſolchen Perſonen vorzunehmen geſtattet, welche ſich über hinlängliche Kenntniß in dieſer Operation bei dem Kreiswundarzte ausweiſen, und von dieſem mit einem glaubwürdigen Zeugniſſe verſehen ſind. Den Kreiswundärzten iſt aufzutragen, ſich gelegentlich zu überzeugen, ob die Beſchneidungen auch wirklich auf eine unſchädliche Art vorgenommen worden, und jeden bedenklichen Fall dem Kreisamte zur angemeſſenen Beſtrafung anzuzeigen.

Nahrungswege.

§. 43.

Da die öffentliche Verwaltung zum Zwecke nimmt, die Juden zu vollkommen nützlichen Bürgern, und des Schutzes, den ihnen der Staat gewährt, würdig zu machen, ſo ſind ihnen überhaupt alle ehrbaren Nahrungswege eröffnet, welche den chriſtlichen Unterthanen geſtattet werden.

§. 44.

Aus eben dieſer Sorgfalt will ſie dieſelben von demjenigen entfernen, was ſie gewiſſermaßen zum unbeſchäftigten Leben führen kann; daher ſind ihnen Pachtungen von Schenkhäuſern und Zehenten, ſie mögen wem immer gehören, überhaupt, wie auch die Pachtungen von Mahlmühlen, unterſagt; wenn jedoch auf dem eigenthümlichen Hauſe eines Juden die Schenkgerechtigkeit haftet, oder wenn er in der Judenſtadt eine gewiſſe Schenke hat, darf er dieſelbe betreiben. Von Pachtung irgend einer Gerichtsbarkeit ſind die Juden ebenfalls gänzlich ausgeſchloſſen.

2

Digitized by Google

§. 45.

Dagegen bleibt der Judenſchaft erlaubt, obrigkeitliche Gründe zu pachten, unter der Verbindlichkeit jedoch, dieſelben mit eigenen Händen, oder durch andere Juden zu bearbeiten.

§. 46.

Jeder Jude iſt berechtigt, Wechſelſtuben und Großhandlungen zu errichten, wenn er die im Allgemeinen deshalb vorgeſchriebenen Eigenſchaften und die nöthigen Handlungskenntniſſe ausweiſt. Unter eben dieſer Vorſicht ſind ſie auch förmliche Handlungen mit inländiſchen und erlaubten ausländiſchen Schnitt-, Spezerei- und vermiſchten Waaren, mit Bewilligung der Landesſtelle, zu errichten befugt. Sie können auch Handlungs-Legitimationsſcheine auf einzelne Artikel, als Potaſche, Leder, Wolle und dergl. oder auch auf den Trödelhandel erhalten. Doch wird bei allen Arten von Handlungen, unter Verluſt der Befugniß und Abſchaffung aus den Erbſtaaten*) feſtgeſetzt, daß ſie ordentliche Handlungsbücher in deutſcher Sprache führen. Auf dem Lande, ſo wie in der Stadt Prag ſollen die unförmlichen, und bisher bloß nach Willkühr errichteten Handlungen aufhören; jeder Jude alſo, der gegenwärtig nicht einen Tabacksverſchleiß, eine erlaubte Grundpachtung oder ſonſt ein Gewerbe treibt, oder die Befugniß zum Hauſiren erhält, oder endlich eine Wechſelſtube oder Großhandlung beſitzt, ſoll ſich zu einer der jetzt erwähnten Handlungen bekennen, und von der Obrigkeit, bei der er in Schutz ſteht, ſich förmlich dazu legitimiren laſſen.

§. 47.

Alle Arten von Commerzial- und Polizeigewerbe ſtehen den Juden ebenfalls offen. Sie können dazu von ihrer Schutzobrigkeit die Befugniß erhalten, und ſind von chriſtlichen Meiſtern als Lehrjungen aufzunehmen und zu Geſellen zu befördern. Wenn ſie ſich über die vorgeſchriebenen Eigenſchaften ausweiſen, erhalten ſie auch die Meiſterſchaft, und als Meiſter wird ihnen geſtattet, beſondere jüdiſche Innungen, oder ſogenannte Reihzünfte, mit Vereinigung mehrerer Gewerbgattungen, zu errichten; immer aber müſſen ſie den

*) Aufgehoben.

Digitized by Google

Zunftgeneralien unterworfen ſein. Daher ſoll zur Erhaltung der nöthigen Ordnung bei den jüdiſchen Zünften weder die Freiſprechung eines Lehrjungen, noch die Beförderung eines Geſellen zum Meiſter eher ſtatt haben, bis die chriſtlichen Zunftvorſteher über die Geſchicklichkeit des freizuſprechenden Lehrjungen, oder des zum Meiſter zu befördernden Geſellen geurtheilt haben, und hat der Magiſtralsrath, welcher bei der chriſtlichen Zunft Inſpector iſt, auch über die jüdiſche die Aufſicht zu führen. Da diejenigen Juden, welche gegenwärtig ſchon Gewerbe treiben, die Lehr- und Geſellenjahre nicht mehr nachholen können, ſo ſind ſie zu prüfen und nach Maß ihrer Fähigkeit als Meiſter, Geſellen oder Lehrjungen anzuerkennen.

§. 48.

Das Hauſiren iſt den Juden in der Stadt und auf dem Lande, jedoch nur dergeſtalt geſtattet, daß ſich ſolches in der Sadt Prag nur auf alte Waaren und Kleidungsſtücke, auf dem Lande aber auf die im Hauſirungspatente beſtimmten Artikel beſchränkt. Die Bewilligung dazu iſt in der Stadt Prag vom Stadtmagiſtrate und auf dem Lande von dem Kreisamte, in deſſen Bezirke ein Jude hauſiren will, immer aber mit Rückſicht auf den öffentlichen Bedarf und unter eben den Verſichten, wie bei Chriſten, zu ertheilen.

§. 49.

Diejenigen, welche zu keinem der erſterwähnten Nahrungszweige die Geſchicklichkeit oder das Vermögen beſitzen, dürfen bei Handlungen in Dienſte treten, oder als Tagelöhner arbeiten, und iſt in der Stadt Prag auch eine von dem Gubernium zu beſtimmende Zahl Laſtträger eigens zu dieſem Verdienſte zu berechtigen.

§. 50.

Wer nach Verlauf eines Jahres nach Erlaſſung dieſes Patents ſich nicht ausweiſen kann, einen der vorher angeführten Nahrungsweg eingeſchlagen zu haben, der ſoll als ein unnützes und ſchädliches Mitglied des Staates aus dem Lande abgeſchafft werden.

§. 51.

Dagegen ſollen denjenigen Juden, welche ſich freiwillig dem Militairſtande widmen, und hierzu tauglich befunden werden, wie

Digitized by Google

auch denjenigen, welche ſich, mit Enthaltung von allem Waarenhandel und von wucherlichen Verleihungen, dem Ackerbau widmen, und ſolchen mit eigenen Händen betreiben, endlich denjenigen, welche ein ordentliches Zunftgewerbe und zwar nach den beſtehenden Vorſchriften und Zunfteinrichtungen durch 3 Jahre b.treiben, mithin dadurch eine Probe ihrer Beharrlichkeit bei einem nützlichen, bürgerlichen Gewerbe an den Tag legen, alle bürgerlichen Vortheile, wie den Chriſten, gegönnet ſein, und ſie folglich weder in Anſehung der Heirathen, noch in Anſehung der Abgaben, anders als die chriſtlichen Staatseinwohner gehalten werden. Dieſe Begünſtigung ſoll aber, da ſie auf eine perſönliche Eigenſchaft gegründet iſt, nur perſönlich ſein, und ſich auf die Kinder nicht erſtrecken, wofern ſie nicht der Eltern Beiſpiele folgen.

§. 52.

Bei ſo vielen der Judenſchaft nunmehr eröffneten ehrbaren Nahrungswegen iſt es um ſo billiger, daß die im Allgemeinen gegen Müßiggänger, Landſtreicher und muthwillige Bettler ſowohl, als wegen wahrer Armen getroffenen Vorkehrungen auch in Anſehung der Juden ſtreng gehandhabt werden.

§. 53.

Jede jüdiſche Gemeinde hat daher wegen Verpflegung ihrer Armen eben ſo zu ſorgen, wie es bei den chriſtlichen Gemeinden üblich iſt. In denjenigen Gemeinden aber, wo die Juden mit den Chriſten zuſammenleben, haben auch die erſteren mit den letzteren zur Unterſtützung der Lokalarmen zu concurriren, dagegen aber auch daſelbſt die Juden mit den Chriſten an den Lokalverſorgungsanſtalten gleichen Antheil zu nehmen.

§. 54.

Wenn ein jüdiſcher Hausvater oder mehrere ohne ihr Verſchulden durch Feuer verunglücken, kann ihnen wie chriſtlichen Unterthanen von dem Kreisamte erlaubt werden, eine Sammlung zu veranſtalten.

Politiſche und Rechtsgehörden.

§. 55.

In politiſchen Angelegenheiten iſt die Judenſchaft nach der vor-

Digitized by Google

geſchriebenen Ordnung der ordentlichen Landesobrigkeit unterworfen. Daher ein Jude gleich den übrigen Landeseinwohnern eine Beſchwerde oder ein Geſuch in politiſcher Angelegenheit zuerſt bei ſeiner Grundobrigkeit, dann bei dem Kreisamte und endlich bei der Landesſtelle, bei beiden letztern jedoch immer in der deutſchen Sprache abgefaßt, anzubringen, auch zum Beweiſe, daß dieſe Ordnung beobachtet worden iſt, der höheren Behörde jedesmal den Beſcheid der vorhergehenden untern beizulegen hat, außer in Beſchwerden gegen die Verzögerung einer untern Stelle, wo eine ſolche Beilegung unmöglich iſt.

§. 56.

Streitigkeiten der Gemeinde unter ſich hat die Obrigkeit allein zu entſcheiden und ſind die Kreisämter damit nicht zu beläſtigen.

§. 57.

Wenn Juden mit ihrer Grundobrigkeit über die Verhältniſſe des Unterthans zur Obrigkeit in einen Streit gerathen, ſo iſt mit ihnen wie mit den übrigen Unterthanen nach der unter dem 1. September 1781 in Unterſuchungsſachen ergangenen Ordnung zu verfahren.

§. 58.

Wie die böhmiſche Judenſchaft in politiſchen Angelegenheiten der Landesſtelle unterworfen iſt, ſo ſoll ſie in Rechtsſachen von den beſtehenden ordentlichen Gerichten abhangen. Daher wird den Rabbinern, da ihre Gerichtsbarkeit ohnehin ſchon gänzlich aufgehoben iſt, noch bei Strafe von 50 Ducaten verboten, Jemand in den ſogenannten großen und kleinen Bann zu thun, das Halseiſen anzuſchlagen, irgend eine öffentliche Buße aufzulegen, oder was ſonſt immer für eine Gerichtsbarkeithandlung auszuüben.

§. 59.

Um den häufigen, im Namen der Judengemeinden nur von Einzelnen oder einer Partei, ohne Vollmacht der Gemeinde, bei den Kreisämtern ſowohl, als bei der Landesſtelle angebrachten Bittwerbungen und Beſchwerdeführungen Einhalt zu thun, iſt den politiſchen und Gerichtsſtellen verboten, eine Schrift von irgend einer Judengemeinde anzunehmen, wenn dieſelbe nicht wenigſtens von 10 Gemeindemitgliedern unterzeichnet iſt.

Digitized by Google

§. 60.

Alle Rechtsſtreitigkeiten der Juden ſowohl mit Chriſten, als unter ſich über was für einen Gegenſtand ſoll von dem obrigkeitlichen Richter der erſten Behörde, nemlich der Ortsobrigkeit, dem Magiſtrate oder wohin die Sache ſonſt gehört, den allgemeinen Landesgeſetzen und der Gerichtsordnung gemäß abgehandelt und entſchieden werden. Die weitere Berufung geht an das Apellationsgericht.

Pflichten gegen den Staat.

§. 61.

Der gleiche Vortheil, welchen die Judenſchaft mit den chriſtlichen Unterthanen von dem öffentlichen Schutze genießt, legt ihr auch mit dieſem die gemeinſchaftlichen Pflichten gegen den Staat auf. Dieſe Pflichten beſtehen in öffentlichen Dienſtleiſtungen und in Entrichtungen; daher haben ſie Botengänge, Wegausbeſſerungen, diejenigen, welche Zugvieh halten, Militairvorſpann gleich den chriſtlichen Ortsbewohnern zu leiſten, und jüdiſche Hauseigenthümer in den Orten, welche zu den Straßenbauen frohnen, die Straßenfrohnen mit der Hand durch die beſtimmten Tage, entweder ſelbſt, oder durch ihre jüdiſchen Hausgenoſſen, oder ſonſt durch jüdiſche Arbeiter zu verrichten. Da wo ſie von einer Herrſchaft Unterthansgründe erhalten, haben ſie ſich nach demjenigen zu achten, was das neue Urbarialpatent beſtimmt.

§. 62.

Im gleichen ſind die jüdiſchen Unterthanen, wie die chriſtlichen zur Militairſtellung geeignet und daher alle wegen der Rekrutirung beſtehende Vorſchriften auch auf die Juden anzuwenden, gleich wie denn auch alle bisher wegen Geldregulirung von der Militairſtellung ergangenen Verordnungen hiermit für Böhmen ausdrücklich aufgehoben werden.

§. 63.

Die beſtehende Steuerpachtung hat nur bis zur Einführung des neuen Steuerſyſtemes zu dauern.

Digitized by Google

Man ſieht aus dieſem Patente, daß obzwar in dem bisherigen jüdiſchen Steuerſyſteme nichts geändert wurde, dieſes vielmehr nach den jedesmaligen finanziellen Staatsverhältniſſen mit dem der übrigen Landeseinwohner in gleicher Weiſe fortſchritt, dagegen doch ſo viele und mancherlei Verbeſſerungen der jüdiſchen Verhältniſſe herbeigeführt werden, welche jedenfalls zur Vorbereitung einer künftigen, gänzlichen Emancipation dieſes Volkes dienen mußten, anderſeits ſollte hiezu aber auch das Judenthum das Seinige beitragen. Leider hat dieſes bis jetzt nichts gethan, was nur immer jene Wohlthaten gerechtfertiget haben würde, die man den Juden Böhmens angedeihen ließ.

Wohl will das Volk Iſraels den übrigen Einwohnern des Staatsverbandes gleichgeſtellt werden, wohl will es alles in allen erreichen, wäre dieſes ohne Arbeit nur auf rein geiſtigem Wege möglich. Doch fahren wir vorläufig in der geſchichtlichen Entwickelung der böhmiſchen Judenverhältniſſe fort.

Geſtützt auf die ihnen von Zeit zu Zeit gewordenen Erleichterungen breiteten ſich die Juden von nun an immer weiter in Böhmen aus. Zugleich errangen ſie, ohngeachtet der mitunter höchſt ſtrenge aufrecht erhaltenen Geſetze, immer größere Vortheile, Verbeſſerungen und Privilegien, ja es wurden ſogar, den frühern Principien Oeſterreichs ganz entgegengeſetzt, mehrere jener Juden in den erblichen Adelſtand erhoben, die ſich zur Zeit der neueren franzöſiſchen Kriege durch Geld oder Armee-Lieferungen weſentliche Verdienſte um den Staat erworben hatten. Dieſe Vortheile machten das Judenthum immer kühner. Es mußte noch mehr erringen. Eine Veranlaſſung hiezu war bald gefunden. Die ſeit den Jahren 1748 eingeführte Judenſteuer hatte bei Gelegenheit ihrer Einhebung mit ſo manchen Unannehmlichkeiten und einem ſo ſichtbaren Widerſtreben des Judenthums zu kämpfen, daß eben hierdurch auch manche Unbill erklärlich wurde, mit welcher die damaligen jüdiſchen Contribuenten von Seiten der Steuerbehörden verfolgt wurden. Dieß bewog eine Geſellſchaft böhmiſcher Juden, ſich zu einer Pachtung der Judenſteuer anzubieten, ein Vorſchlag, den die Regierung um ſo williger einging, als ihr allmählig jene Klagen immer läſtiger wurden, welche ſich über verſchiedene Eingriffe in die bürgerliche Ruhe und perſönlichen Freiheits-Verhältniſſe einzelner Individuen erhoben hatten.

Digitized by Google

In Folge dieſer Zuſtimmung erſchien das nachſtehende unterm 9. November 1808 kundgegebene Judenſteuerpatent.

Unſere landesväterliche Sorgfalt, der böhmiſchen Judenſchaft überhaupt, und insbeſondere der ärmern Klaſſe derſelben, in der Beſteuerung einige Erleichterung zu verſchaffen, hat Uns bewogen, einer abermaligen, auf dieſe Rückſichten gerichteten Verpachtung der Judenſteuern Statt zu geben; in welcher Abſicht Wir hiermit Folgendes zu verordnen befunden haben.

§. 1.

Bei der für das Königreich Böhmen durch frühere Verordnungen beſtimmten Familienzahl von 8600 hat es noch ferner zu verbleiben.

§. 2.

Alle bisher unter den Benennungen Victual- und Conſumtionsaufſchlag, Kapitalienſteuer, Schutzgeld, Handelspardon, ſammt der Schutzſteuer bekannten und ſonſt beſtandenen Steuern der Judenſchaft hören ſowohl in Prag, als im ganzen Lande auf; jedoch müſſen die in jüdiſche Steuerkaſſe Unſerm Aerarium für das Vergangene noch ausſtehenden Steuerrückſtände abgeführt, und daher, wo es nothwendig iſt, unnachſichtlich eingetrieben werden. Gegen die aufgehobenen vorerwähnten Steuern werden aber für die geſammte Judenſchaft des Königreichs eine Familienſteuer, eine Vermögensſteuer und eine Verzehrungsſteuer, oder Abgabe von Eßwaaren als Ordinärſteuer eingeführt.

§. 3.

Die Familienſteuer wird im Ganzen eine Summe von 43000 fl. einzubringen haben. Hierzu ſollen alle, auch unverheirathete Juden, die nach der Faſſion ein Vermögen von 301 fl. und darüber beſitzen, beitragen. Alle Fatenten ſollen gemäß der im Jahre 1802 eingegangenen Faſſion in verſchiedene Klaſſen vertheilt und bemeſſen werden, daß die ärmere Klaſſe gegen die vermöglichere verhältnißmäßig mit einer geringeren Familienſteuer belegt, mithin, ohne jedoch die obige alljährliche Summe im Ganzen zu vermindern, weſentlich erleichtert werde. Von dieſer Steuer ſind ausgenommen:

a. Pupillen, deren Vermögen in keiner Handlung befindlich iſt,

Digitized by Google

ſondern erweislich in öffentlichen Fonds, oder auch Privathypotheken nur auf landesübliche Intereſſen anliegt.

b. Diejenigen, deren Vermögen 300 fl. nicht überſteigt.

§. 4.

Die Vermögensſteuer haben diejenigen Contribuenten, welche ein Vermögen von 150 fl. und darüber fatirt haben, mit $1\frac{2}{3}$ Proc. zu entrichten.

§. 5.

So viel die Erörterung des Vermögensſtandes betrifft, wird die im Jahre 1802 für 3 Jahre eingebrachte und bisher als Bemeſſung beſtehende Faſſion für dermal zur Grundlage der Familien-, dann Vermögensſteuer dergeſtalt als giltig angenommen, daß erſt nach Verlauf von drei Jahren, vom 1. Hornung 1809, als dem Anfange der gegenwärtigen Pachtzeit gerechnet, neue Faſſionen in der Art, wie bei der Klaſſenſteuer in dem Patente vom 28. Feber 1801. §. 9. vorgeſchrieben iſt, einzubringen ſind, in ſo fern die in der Zwiſchenzeit eingetretenen Vermögensveränderungen nach den weiter nachfolgenden Vorſchriften eine Nachtragsfaſſion nicht erfordern.

Inzwiſchen hat Jedermann bei eintretender Faſſionirung ſein ſämmtliches Vermögen, dieſes mag in baarem Gelde, Grundſtücken, Häuſern, ausſtehenden ſichern oder zweifelhaften Forderungen, Prezioſen, oder in was immer ſonſt beſtehen, verläßlich und wahrhaft unter den weiter nachfolgenden Strafen zu fatiren.

§. 6.

Von der Vermögensſteuer ſind, wie ſchon §. 4 angedeutet worden, diejenigen ausgenommen, welche ein Vermögen unter 150 fl. beſitzen.

§. 7.

Alle Juden, die im Königreiche Böhmen ſteuerbar ſind und bisher, ohne im Lande zu wohnen, zur Judenſteuer beigetragen haben, bleiben auch ferner verpflichtet, die Familien- und Vermögensſteuer eben ſo zu entrichten, als ob ſie wirklich in Böhmen wohnten.

§. 8.

Während des dreijährigen Termins, für welchen die jedesmalige Faſſion zur Grundlage der Belegung angenommen worden, ſoll ein

Digitized by Google

Abfall der Vermögensſteuer nur in jenem Falle, wenn der jedesmal durch gerichtliche oder obrigkeitliche Zeugniſſe genau zu erweiſende Vermögensverluſt 1000 fl. und mehrere Gulden beträgt, wie entgegen eben ſo eine Erhöhung der Vermögensſteuer nur dann Statt finden, wenn ſich das Vermögen um 1000 fl. oder mehrere Gulden vermehrt hat.

Nach Verlauf des dreijährigen Termins der jeweiligen Faſſionen iſt jede Vermehrung des Vermögens ohne Ausnahme einer Steuererhöhung unterworfen.

In beiden Fällen iſt daher die Vermehrung des Vermögens unaufgefordert, und bei eben derſelben Strafe im Unterlaſſungsfalle, welche weiter unten für die falſchen Fatenten beſtimmt wird, ſtets durch Einbringung einer Nachtragsfaſſion genau anzuzeigen.

§. 9.

Wenn ein ſteuerbarer Jude ſtürbe, iſt der Steuerbetrag des Verſtorbenen für drei nacheinander laufende Jahre, vom Sterbetage an gerechnet, aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe zu entrichten; dagegen auch die Erben in Rückſicht ihres Erbtheils erſt nach Verlauf dieſer drei Jahre eine andere Faſſion einzubringen und die verhältnißmäßige Steuer hiernach zu bezahlen haben.

Keine Erbſchaft eines Juden iſt daher eher einzuantworten, bevor wegen der Steuer gleichermähntermaßen die Richtigkeit gepflogen worden iſt.

§. 10.

Wer weniger, als er am Vermögen beſitzt, angibt, wer die Vermehrung des Vermögens von 1000 und mehr Gulden nicht ſogleich, ohne die jedesmalige Fatirungszeit abzuwarten, oder zur Zeit der ordentlichen Fatirung auch eine 1000 fl. nicht betragende Vermögensvermehrung erwieſenermaßen verſchweigt, verfällt in die Strafe des großen Bannes, und ſoll außerdem das verſchwiegene Vermögen confiscirt, hiervon für die jüdiſche Gefällskaſſe der gebührende Steuerbetrag ſammt den geſetzmäßigen Zinſen zu 4 Procent abgerechnet, der Ueberreſt aber, nach Abſchlag des Denunciantendrittheils, der Prager oder Landesdomeſtikalkaſſe, je nachdem das confiscirte Vermögen einem Prager oder Landesjuden gehörte, zugewendet oder verrechnet werden.

Digitized by Google

§. 11.

Wenn nach Abſterben eines jüdiſchen Contribuenten bei der Inventur ſeiner Verlaſſenſchaft ein größeres Vermögen, als fatirt worden, vorkommt: unterliegt das entdeckte größere Vermögen gleichfalls der Confiscation; es wäre denn von den Erben erwieſen, daß das größere Vermögen dem Fatenten erſt nach eingebrachter Faſſion zugewachſen ſei und nicht 1000 fl. oder ein Mehreres betrage.

§. 12.

Der neu anzuſtellenden Gefällsdirection wird die Befugniß hiermit eingeräumt, bei eintretender gegründeten Vermuthung, daß die Faſſion eines oder des andern Fatenten unrichtig ſei, gegen denſelben die Unterſuchung einzuleiten und vorzunehmen, wobei derſelben von den betreffenden Behörden der möglichſte Vorſchuß und Beiſtand zu leiſten iſt.

§. 13.

Dieſer Gefällsdirection wird übrigens geſtattet, über die Vermögensſteuer mit Jedermann nach Gutdünken zu pauſchiren und für die jährliche Vermögensſteuer das beiderſeits verabredete Pauſchalquantum abzunehmen. Ein ſolcher Pauſchaliſt kann während dieſer Jahre, auf welche die Pauſchirung geſchloſſen worden, weder zur Einreichung einer Faſſion verhalten, noch während dieſer Jahre weder er ſelbſt, noch auf den Fall ſeines Abſterbens deſſen Erben in Unterſuchung gezogen werden.

§. 14.

Dieſes Pauſchale kann nach einem beiderſeitigen Einverſtändniſſe auf mehrere, jedoch auf weniger nicht als drei Jahre abgehandelt werden. Während der verabredeten Zeitfriſt leidet die Pauſchirung, auch ſelbſt bei eingetretenem Todesfall, keine Abänderung. Nach Verlauf der Pauſchzeit ſteht aber beiden Theilen frei, ein halbes Jahr vor Ausgang derſelben das Pauſchale aufzukündigen, und entweder eine neuerliche Verhandlung einzugehen, oder ſich über die Einbringung einer neuen Vermögensfaſſion einzuverſtehen, in welch letzterem Falle der aus der Pauſchirung ausgetretene Fatent in jedem Anbetrachte wie alle übrigen Fatenten zu behandeln iſt.

Digitized by Google

§. 15.

In Anſehung des Abfahrtsgeldes bei Auswanderungen oder Ueberſiedlungen hat es bei den im §. 40 des Judenpatents vom 3. Auguſt 1797 enthaltenen geſetzlichen Beſtimmungen zu verbleiben.

Es hat aber der ausgewanderte oder in ein anderes Erbland überſiedelte Jude allemal die ganzjährige Steuer zu entrichten.

Und da die geſammte böhmiſche Judenſchaft verpflichtet iſt, die ſeit dem Jahre 1789 angewachſenen Steuerrückſtände abzutragen, ſo ſoll jeder Jude, welcher auswandert oder in ein anderes k. k. Erbland überſiedeln will, für die noch haftenden Rückſtände ein verhältnißmäßiges Kapital zurücklaſſen oder ſich mit einem angemeſſenen Pauſchbetrage abfinden.

§. 16.

Da die Ueberſiedlung eines Juden aus einem Erblande in das andere nur unter den wichtigſten Umſtänden geſtattet ſein kann, ſo wird hiezu die Bewilligung auch nur dann zu ertheilen ſein, wenn die Familienſtelle des abziehenden Juden mit einem Individuum erſetzt wird, welches ſeine Steuer zu übernehmen im Stande iſt, oder wenn die Gemeinde ausweiſen könnte, daß die andern Juden, die mit dem weggezogenen gleichen Handel trieben, durch ſeine Entfernung ihren Handel auf ſolche Weiſe erweitern, daß ſie deſſen Steuer übernehmen können.

§. 17.

Die Familien- und Vermögensſteuer haben die Steuerpflichtigen jedesmal auf drei Monate vorhinein an die Gefällskaſſe abzuführen; widrigenfalls gegen die ſaumſeligen Zahler mit den ergiebigſten Betreibungsmitteln verfahren werden wird.

§. 18.

Die Verzehrungsſteuer oder Abgabe von Eßwaaren wird folgendermaßen abgenommen:

a. von einem Pfund Rind-, Kalbs-, Lamm-, Schöpſen- oder Ziegenfleiſch in Prag . . . . 2 Xr.
auf dem Lande . . . . 1½ Xr.

b. von einem Hahne oder einer Henne, einem Kapaun oder einer Taube, Ente ſowohl in Prag, als auf dem Lande 2 Xr.
c. von einem jungen Huhne oder einer Taube ſowohl in Prag, als auf dem Lande . . . . 1 Xr.
d. von einer Gans ſowohl in Prag als auf dem Lande . 5 Xr.
e. von einem indianiſchen Huhn ſowohl in Prag als auf dem Lande . . . . 10 Xr.

Auch ſind die geſchenkten Komeſtibilien dieſem Aufſchlage nicht weniger zu unterziehen.

Wenn Jemand im Lande ein wirklich verzolltes Fleiſch nach Prag bringt: ſo liegt demſelben ob, den ½ kr. für jedes Pfund wegen des in Prag beſtehenden höhern Aufſchlags unter der weiter unten feſtgeſetzten Strafe zu entrichten und nachzutragen.

§. 19.

Die Verzehrungsſteuer wird in der Hauptſtadt Prag wie vormals eingehoben, nämlich der Aufſchlag für das Koſcherfleiſch von dem Eigenthümer des Fleiſches gleich nach der Schächtung nach dem ausfallenden Gewichte, von den übrigen Schächtungsgattungen nach vor geſchehener Schächtung durch Erhebung der Zahlungsbollete.

Die Pachtungsgeſellſchaft und beziehungsweiſe auch die von ihr aufgeſtellte Direction iſt jedoch befugt, mit der Prager Judengemeinde über die Verzehrungsſteuer zu pauſchiren. Bei der Pauſchirung darf aber von einem Juden, deſſen Vermögen den Betrag von 150 fl. nicht überſteigt, nur ein Pauſchale von höchſtens drei Gulden jährlich abgenommen werden. Kommt dieſe Pauſchirung durch freiwilliges Einverſtändniß nicht zu Stande, ſo hat die Entrichtung der Verzehrungsſteuer nach Maaß des §. 18 einzutreten.

§. 20.

Auf dem Lande, wo dieſe Manipulationsart wegen Unterſchleiſen, auch ſelbſt wegen Beſchränkung der Parteien nicht anwendbar iſt, wird dieſe Steuer in eine Art von Reluitionsſteuer verwandelt, wobei ſich nach folgender Vorſchrift zu benehmen iſt.

§. 21.

Die Pachtungsdirection hat die geſammte Judenſchaft in Böhmen in Gemeinden einzutheilen.

Digitized by Google

Die einzeln wohnenden Juden ſind einer der zunächſt gelegenen jüdiſchen Gemeinden zuzutheilen.

§. 22.

Für jede Gemeinde wird der Betrag, welchen ſie mit Inbegriff der einzeln wohnenden, dieſer Gemeinde zugetheilten Juden jährlich an Verzehrungsſteuer zu entrichten hat, voraus beſtimmt.

§. 23.

Dieſe Beſtimmung ſoll aus dem Durchſchnitte der von dieſer oder jener Gemeinde mit Inbegriff der ihr zugewieſenen einzeln wohnenden Juden während der vormaligen Pachtung bezahlten Beträge hergeholt werden.

§. 24.

Hierbei verſteht ſich von ſelbſt, daß der nach der vorigen Pachtung auszumittelnde Quotient nur nach jenem Ertrage bemeſſen werden könne, welcher von den im §. 18 des gegenwärtigen Patents beibehaltenen Verzehrungsſteuergattungen eingeſchloſſen iſt, und daß davon die von den vormals Statt gehabten, nun aufgehobenen Verzehrungsſteuergattungen eingegangenen Beträge excindirt werden müſſen.

Und da die Verzehrungsſteuer in Bezug auf das Fleiſch gegen die während der vorigen Pachtung beſtandene um den vierten Theil herabgeſetzt worden; ſo muß auch bei Ausmittlung des obigen Quotienten bei dem Fleiſche noch beſonders der vierte Theil damaligen Ertrags abgeſchlagen werden.

§. 25.

Jede nach Vorſchrift des §. 21. regulirte Gemeinde hat den ſie betreffenden Verzehrungsſteuerbetrag in concreto zu bezahlen und in Abfuhr zu bringen; dagegen liegt ihr auch ob, dieſen ausfallenden Concretalbetrag entweder mittelſt §. 18 beſtimmten Aufſchlags von Fleiſch und den übrigen Schächtungsgattungen, oder durch ein einverſtändlich unter ſich abgehandeltes und bei der vormaligen Pachtung ſonſt allgemein üblich geweſenes Pauſchale von jedem Einzelnen einzuheben.

Digitized by Google

§. 26.

Im Falle der Pauſchirung darf von einem Landjuden, der nicht 150 fl. im Vermögen fatirt hat, jährlich als Pauſchalbetrag höchſtens 2 fl. 30 kr. bedungen werden.

§. 27.

Sollte zwiſchen der Gemeinde und den ihr zugetheilten einzeln wohnenden Juden in Anſehung der Pauſchirung ein Zwiſt entſtehen, und letztere dafür halten, daß ſie von der Gemeinde überhalten werden, ſo haben ſich die vermeintlich Beſchwerten dießfalls an die Gefällsdirection zu wenden, welche die Beſchwerde nach dem Durchſchnitt der von dem prägravirten Individuum bei der vorigen Pachtung gezahlten Anlage, zugleich aber auch mit Rückſicht auf deſſen während dieſer Zeit ſich geänderten Familienumſtände zu entſcheiden hat.

§. 28.

Wenn Juden, die in Böhmen ſteuerbar ſind, außer Landes wohnen, oder wenn in Böhmen anſäſſige Juden in ein fremdes Land verreiſen, hat jeder für ſich täglich 2 kr. als Verzehrungsſteuer ſo lange zu entrichten, bis er nach Böhmen zurückgekehrt iſt. Von dieſer Abgabe ſind jedoch diejenigen Juden befreit, welche ſich in einem Erblande aufhalten, wo bereits die Verzehrungsſteuer beſteht, oder die aus Böhmen auf in- oder ausländiſchen Märkten abweſend ſind.

§. 29.

Wegen Einhebung der Verzehrungsſteuer wird insbeſondere verordnet, daß vom Fleiſche der Kopf (mit Ausnahme der Zunge) und die Füße nicht mit eingewogen und verſteuert werden, ſondern dem Fleiſchhauer zur Vergütung ſeiner im Aushauen znm Kleinverkauf erlittenen Einbuße frei bleiben ſollen.

§. 30.

Der Aufſchlag für das Koſcherfleiſch muß jederzeit von dem Eigenthümer des Fleiſches da, wo hierüber vorerwähntermaßen die Pauſchirung nicht zu Stande gebracht worden, ſogleich nach der Schächtung dem ausfallenden Gewichte nach baar entrichtet werden. Hierbei wird bemerkt, daß, wenn die hintern Viertel des geſchächteten Viehes gereinigt und der Judenſchaft ebenfalls zum Genuſſe verkauft

Digitized by Google

werden können, von dieſen, ſo wie von den andern Theilen, der bemeſſene Aufſchlag entrichtet werden müſſe.

§. 31.

Es wird den jüdiſchen Fleiſchhauern freigelaſſen, das ihnen bleibende ſogenannte Tröfefleiſch aller Orten, wo ſie wollen, zu verkaufen. Dieſelben können aber niemals verhalten werden, Koſcherfleiſch, wenn es mit dem Aufſchlage belegt, folglich nur für die Judenſchaft beſtimmt iſt, zu ihrem Nachtheile um den gewöhnlichen Preis an das Militair oder andere chriſtliche Landeseinwohner zu verkaufen.

§. 32.

Dagegen wird auch den jüdiſchen Fleiſchhauern auf das ſtrengſte unterſagt, unter was immer für einem Vorwande den Preis des Koſcherfleiſches über den gewöhnlichen Fleiſchpreis und den dazu eingerechneten Betrag des Aufſchlages zu erhöhen, und auf ſolche Art die Judenſchaft bei dieſem nothwendigen Nahrungsmittel zu überhalten.

§. 33.

Kein Schächter darf ohne einen, bei der Gefällsdirection erhaltenen Erlaubnißſchein oder ſogenannten Licenzzettel zur Schächtung (wie man zu ſagen pflegt) das Meſſer ziehen.

Einem Schächter, der ohne einen ſolchen Licenzzettel die Schächtung vornimmt, ſoll im erſten Betretungsfalle die Schächtung für immer unterſagt, das zweite Mal ſoll derſelbe mit Abſchaffung aus dem Lande beſtraft werden.

Die Kreisämter und Magiſtrate, wie auch die Ortsobrigkeiten, haben in ſolchen Fällen die gehörige Unterſuchung vorzunehmen und der Gefällsdirection allen erforderlichen Beiſtand zu leiſten. Insbeſondere aber ſollen die Rabbiner die Schächter dazu anhalten, ohne Erlaubniß keine Schächtung vorzunehmen.

Derjenige Rabbiner, der dieſe Pflicht verſäumt, ſoll mit Amtsentſetzung und einer Geldſtrafe von 100 fl., wovon ein Drittheil dem Denuncianten, ein Drittheil der Armenkaſſe des Orts, und ein Drittheil der Gefällskaſſe gehört, beſtraft werden.

Digitized by Google

§. 34.

Zur Verhütung des Unterſchleifes überhaupt müſſen die Schächter immer in Orten, wo Judengemeinden ſind, wohnen. Will ein von der Gemeinde entfernt einzeln Wohnender von ſeinem Viehe etwas ſchächten laſſen, ſo muß er daſſelbe entweder zu dem Schächter der Gemeinde, wozu er ſelbſt gehört, bringen, oder allenfalls dieſen Gemeindeſchächter zu ſich berufen; es ſei denn, daß dieſer Einzelne ein Pauſchale über die Verzehrungsſteuer abgehandelt hätte, in welchem Falle ihm ein eigener Schächter, doch zu ſeinem Gebrauche allein, zugeſtanden wird.

§. 35.

Den an der Grenze wohnenden Juden iſt überhaupt verboten, ihr Fleiſch außer Landes ſchächten oder einen ausländiſchen Schächter zu ſich kommen zu laſſen. Denjenigen jedoch, welche von einer Judengemeinde, wo ein Gemeinſchächter iſt, einige Meilen entfernt ſind und über die nähere Grenze her ihr Fleiſch leichter und friſcher haben können, wird zu ihrer Erleichterung erlaubt, Fleiſch über der Grenze zu kaufen oder daſelbſt ſchächten zu laſſen.

Nur ſind ſie ſchuldig, ſich vorher jedesmal bei dem an der Grenze angeſtellten Gefällsbeamten zu melden und einen Erlaubnißſchein oder eine ſogenannte Meldungsbollete zu verlangen, auch wenn das gekaufte oder geſchächte Fleiſch in das Land gebracht wird, es bei dieſem Gefällsbeamten vorzuweiſen, abwägen zu laſſen und davon die bemeſſene Aufſchlagsgebühr zu entrichten.

Wer dieſes unterläßt und von auswärtigen Orten Fleiſch heimlich in das Land bringt, ſoll, wenn er angezeigt oder betreten worden, nebſt dem, daß ihm das Fleiſch abgenommen und er den ausgemeſſenen Aufſchlag zu entrichten verhalten wird, noch insbeſondere mit zwei Gulden von jedem Pfund beſtraft werden. Das abgenommene Fleiſch iſt demjenigen, der es angezeigt oder angehalten hat, als eine Belohnung zu überlaſſen.

§. 36.

Ingleichen darf kein fremder Jude, der Geſchäfte halber in's Land kommt, weder für ſich, noch für Jemand anders Fleiſch oder Geflügelvieh mitbringen, und ſoll jeder, der ſich dieſer Verbotsübertretung ſchuldig macht, nebſt Einziehung der vorgefundenen Eßwaaren und Entrichtung des Conſumtionsaufſchlags, noch für jedes Pfund

Digitized by Google

Fleiſch oder Stück Geflügelviehes mit einer Strafe von zwei Gulden belegt werden; es wäre, daß dieſe zum eigenen Bedürfniſſe gehörigen Eßwaaren an Fleiſch oder Geflügelvieh nicht mehr als etwa ſechs Pfund betrügen und der Angehaltene hiervon den Aufſchlag entrichtet zu haben, ſich gehörig ausgewieſen, oder ſich zur Entrichtung deſſelben gleich bei ſeiner Ankunft im Orte ſelbſt gemeldet hätte. Von den vorgedachten Strafgeldern hat der Denunciant den dritten Theil zu empfangen, das Uebrige fällt der Gefällskaſſe zu.

§. 37.

Jeder Fleiſchhauer oder einzelne Jude, wenn eine Pauſchirung nicht zu Stande gekommen, iſt ſchuldig, bei demjenigen Einnehmer, an den er angewieſen iſt, eine Meldungsbollete oder Erlaubnißſchein zum Schächten zu erheben, und erſt dann, wenn dies geſchehen iſt, ſoll von dem Schächter die Schächtung vorgenommen, das ausgefallene Koſcherfleiſch in Gegenwart des Ortsrichters und Schächters abgewogen, von dem Richter und dem Schächter das Gewicht des Fleiſches ſammt dem Geldbetrag des abfallenden Aufſchlags auf der Rückſeite der Meldungsbollete geſchrieben und gegen dieſelbe, weil ſie als Anlagsſchein zu betrachten kommt, der Aufſchlag ſogleich nach der Schächtung baar abgeführt werden.

§. 38.

Derjenige Fleiſchhauer oder einzelne Jude, der dieſes nicht genau und nicht zur gehörigen Zeit beobachtet, oder ſelbſt die Meldungsbollete zu erheben, den Richter und Schächter zur Abwägung des Fleiſches zuzuziehen und den Aufſchlag alſogleich zu entrichten unterläßt, derjenige, der in einer heimlichen Schächtung oder wie ſo immer gearteten Abweichung und Bevortheilung betreten und derſelben überwieſen wird, ſoll mit der §. 35 und 36 bemeſſenen Strafe unnachſichtlich belegt werden.

§. 39.

In jenen Ortſchaften, wo Fleiſchhauer und Schächter das jüdiſche Publicum ihren Pflichten gemäß und nach Weiſung des gegenwärtigen Patents nicht bedienen ſollten, hat die Gefällsdirection eigene Fleiſchhauer und Schächter einzuſetzen.

§. 40.

Ein Jude, der mit Fleiſch handeln will, muß dazu von der

Digitized by Google

Obrigkeit die ſchriftliche Erlaubniß anſuchen; gegen Vorweiſung derſelben erhält er einen unentgeldlichen Meldezettel von der Gefällsdirection, bei welcher er jedesmal ſeinen Vorrath eintragen laſſen und nach geſchehenem Verſchleiße den Aufſchlag entrichten muß.

§. 41.

Mit dem Anfange der gegenwärtigen Pachtung ſind alle dem Aufſchlage unterliegenden Vorräthe genau anzuzeigen, auszuweiſen und ſogleich zu verſteuern.

§. 42.

In Anſehung des Federviehes iſt das Nämliche, was wegen des Fleiſches feſtgeſetzt worden, genau zu beobachten.

§. 43.

Daher muß jeder Jude, der das Federvieh ſchächten will, noch vor der Schächtung die Zahlungsbollete bei dem ihm vorgeſetzten Einnehmer erheben, und darf nur, wenn er mit derſelben verſehen iſt, das Federvieh geſchächtet und genoſſen werden.

Bei einer erwieſenen Uebertretung iſt nebſt Verfall des Viehes und Entrichtung des Aufſchlags noch beſonders von jedem Stücke eine Geldſtrafe von zwei Gulden zu erlegen.

Dieß Verfallene ſowohl, als ein Drittheil der Strafe ſoll dem Angeber, die übrigen zwei Drittheile hingegen der Gefällskaſſe zugewendet werden.

§. 44.

Wenn eine Abänderung des gegenwärtig beſtehenden und zur Beſtimmung des Verzehrungsaufſchlags angenommenen Gewichtes vorginge, wird auch in dem nämlichen Verhältniſſe der Aufſchlag geändert werden.

Jede Gemeinde hat die nöthigen Gewichte und Waagen zur Abwägung ſich ſelbſt beizuſchaffen, die Gefällsdirection aber durch ihre Beamten genaue Anſſicht tragen zu laſſen, daß die Käufer durch geringere Gewichte nicht bevortheilt werden.

§. 46.

Einer jeden Judengemeinde, wie auch jedem einzelnen Juden, ſtehet frei, die dem Aufſchlage unterliegenden Bedürfniſſe, woher ſie

Digitized by Google

dieſelben am vortheilhafteſten zu erhalten glauben, gegen Entrichtung des Aufſchlags und unter den vorgeſchriebenen Vorſchriften zu beziehen.

§. 46.

Wenn aber an einem oder dem andern Orte ſich kein Verkäufer dieſer Lebensbedürfniſſe finden ſollte, iſt die Gefällsdirection befugt, daſelbſt Jemanden anzuſtellen und die Judenſchaft mit allen dieſen Waaren zu verſehen.

§. 47.

Der Gefällsdirection wird das Befugniß eingeräumt, allenthalben, wo ſie dem Aufſchlage unterliegende Lebensmittel verheimlicht zu ſein vermuthet, Nachforſchungen anſtellen zu laſſen, und wenn ſie einige findet, dieſelben wegzunehmen, auch die auf den Uebertretungsfall beſtimmte Geldſtrafe einzufordern. Ein Jude, der ſich bei irgend einer ſolchen Nachſuchung widerſetzt, ſoll eine Strafe von Einhundert Gulden zum Armeninſtitute zu erlegen gehalten ſein, und zwar der Prager Jude zum Prager, der Landjude zu dem Armeninſtitute jener Stadt oder Herrſchaft, unter deren Schutz ſich derſelbe befindet. Außerdem unterliegt der Sträfling in Anſehung der Widerſetzlichkeit, Beleidigung der Wache oder obrigkeitlichen Perſonen nach Verſchiedenheit der Umſtände noch denjenigen Strafen, die das beſtehende Strafgeſetz dießfalls beſtimmt.

§. 48.

In allen vorkommenden Verheimlichungen und Straffällen wird die Direction berechtigt, das erſte Erkenntniß zu ſchöpfen. Wer ſich hierdurch beſchwert zu ſein erachtet, muß das etwaige Verfallene und die wider ihn anerkannte Strafe vorläufig ſicher ſtellen, und kann alsdann binnen 6 Wochen, vom Tage der ihm zugeſtellten Erkenntniß gerechnet, ſeine Beſchwerde zu Prag bei dem Magiſtrate, auf dem Lande bei dem Kreisamte im politiſchen Wege überreichen. Glaubt derſelbe auch noch mit dieſer zweiten Entſcheidung beſchwert zu ſein, ſo ſtehet ihm bevor, binnen 14 Tagen den weitern Recurs bei der Landesſtelle, binnen der nämlichen Zeitfriſt bei der Hofſtelle zu überreichen. Nach Verlauf dieſer eingeräumten Friſten wird der Beſchwerdeführer weiter nicht gehört werden.

Digitized by Google

Da übrigens alle jüdiſchen Contributionsangelegenheiten ihrer Eigenſchaft nach politiſche Gegenſtände ſind, ſo fließt weiter hieraus, daß von einer gerichtlichen Aufforderung der k. Kammerprocuratur oder ſonſtiger Einleitung eines rechtlichen Verfahrens dießfalls keine Rede ſein könne.

§. 49.

Die Einhebung der oben beſtimmten Familienvermögens- und Verzehrungsſteuer fängt vom erſten Hornung 1809 an und iſt von dieſer Zeit mittelſt eines beſondern Vertrags auf volle zwölf Jahre einer aus Prager und Landjuden beſtehenden Geſellſchaft unter einer von ihr zu wählenden Direction in Pachtung überlaſſen worden.

§. 50.

Dieſer Pachtungsgeſellſchaft und beziehungsweiſe der von ihr aufgeſtellten Direction iſt durch erwähnten Pachtvertrag auch die Einhebung der nach beſondern höchſten Vorſchriften dermal beſtehenden, von der Judenſchaft zu entrichtenden Steuern, als der Klaſſenſteuer mit 60 Procent des funfzigpercentigen Realitätenſteuerzuſchuſſes, wie auch der ſechzigpercentigen Steuer für den Staatsſchuldentilgungsfond überlaſſen worden.

§. 51.

Bei der Vertheilung dieſer außerordentlichen Steuern iſt die ärmere Judenſchaft, welche zu der ordinairen Steuer nur mit der Verzehrungsſteuer zu contribuiren hat, von allem Beitrage und Entrichtung gänzlich frei zu laſſen und die von der ganzen Ordinärſteuer nach obigen Percenten ausfallenden außerordentlichen Steuern lediglich auf jene Contribuenten einzutheilen, welche nach Maß des gegenwärtigen Patents die Familien- und Vermögensſteuer zu entrichten haben. Dieſe einzubringenden und daher einzutheilenden Beträge ſind:

a. von der Klaſſenſteuer auf die Familienſteuer eine Summe von 37114 fl. 17$\frac{1}{3}$ kr., auf die Vermögensſteuer Ein Gulden ſechsundzwanzig und $\frac{1}{4}$ kr. vom Hundert.

b. vom Realitätenſteuerzuſchuſſe pr. 50 Procent auf die Familienſteuer eine Summe von 30928 fl. 34$\frac{1}{4}$ kr., und auf die Vermögensſteuer Ein Gulden zwölf Kreuzer vom Hundert.

Digitized by Google

c. von der Schuldentilgungsfondſteuer pr. 16 Procent auf die Familienſteuer eine Summe von 9897 fl. 8⅔ kr. und auf die Vermögensſteuer dreiundzwanzig Kreuzer vom Hundert.

§. 52.

Gedachte außerordentliche Steuern ſind denſelben Anticipatfriſten, nämlich vorhinein, wie bereits wegen der Familien- und Vermögensſteuer §. 17 verordnet worden iſt, an die Gefällskaſſe bei ſonſt einzutreten habenden Zwangsmitteln zu entrichten.

§. 53.

Die Pachtungsdirection wird die Einhebung dieſer Abgaben unter dem Namen der k. k. Direction des jüdiſchen Steuergefälls unter Unſerm landesfürſtlichen Schutz und der Aufſicht des Guberniums beſorgen und zu dieſem Ende ein Oberamt zu Prag errichten und Gefällsbeamte bei den Judengemeinden und auf dem flachen Lande, wo ſie es für dienlich findet, anſtellen.

§. 54.

Dieſe Gefällsbeamten ſind während ihrer Dienſtjahre wirklichen landesfürſtlichen Beamten gleich zu achten, und hat überhaupt die geſammte Judenſchaft des Königreichs in Steuerſachen nach Vorſchrift dieſes Patents der Gefällsdirection und ihren Beamten Folge zu leiſten.

§. 55.

In Weigerungsfällen werden die Gerichte, Obrigkeiten, Kreisämter und das Gubernium hiermit angewieſen, der Pachtungsdirection den angeſuchten Beiſtand nöthigenfalls auch durch militäriſche Eintreibung unverzüglich und nach Erforderniß der Umſtände zureichend zu leiſten, widrigenfalls ſie den durch verſchobenen oder gar verſagten Beiſtand der Pachtungsgeſellſchaft verurſachten Schaden zu vergüten würden angehalten haben.

§. 56.

Dagegen der Pachtungsdirection in keinem Falle, unter Strafe des vierfachen Erſatzes, erlaubt iſt, die Familienvermögens- und Verzehrungsſteuer oder die erwähnten außerordentlichen Steuern im geringſten über das in dieſem Patente beſtimmte Maß zu erhöhen

Digitized by Google

oder auf einen hierin nicht bezeichneten Gegenſtand auszudehnen, und hat dieſelbe ſich an den buchſtäblichen Inhalt dieſes Patents und diejenigen Vorſchriften, die wegen der außerordentlichen Steuern erfloſſen ſind und des damit übereinſtimmenden, insbeſondere geſchloſſenen Pachtcontracts zu halten.

§. 57.

Ebenſo iſt auch keine Grundobrigkeit berechtigt, der Judenſchaft von ihrer Seite, unter was immer für einem Vorwande oder Namen, eine Abgabe, die bisher nicht beſtand, abzufordern. Keine jüdiſche Gemeinde iſt endlich befugt, auf die Eßwaaren, die bereits mit der Verzehrungsſteuer belegt ſind, irgend eine anderweitige Abgabe zum Behuf der Gemeindeauslagen zu ſetzen.

§. 58.

Schließlich wird feſtgeſetzt, daß ſowohl die zur katholiſchen Religion übergetretenen Juden, als auch diejenigen, welche in der Folge den katholiſchen Glauben annehmen werden, in Anſehung der Steuerrückſtände für das Vergangene bis zu deren gänzlichen Tilgung zu verhältnißmäßigen Beiträgen verhalten und die letztern gleichwohl außerdem die Steuern für das laufende ganze Jahr zu entrichten ſchuldig und gehalten ſein ſollen.

Allein auch dieſe Milderung ſchien keineswegs den erwünſchten Erfolg herbeizuführen.

Die Klagen, mit denen man früher die öffentlichen Stellen wegen Bedrückung überhäuft, gingen nunmehr auf jene Geſellſchaft über, welche, wie dieß in dem vorangehenden Patente erwähnt, unter dem Titel einer jüdiſchen Steuergefällendirection die nunmehrige Einforderung des entfallenden Pauſchalquantums zu beſorgen hat. Um ein ohngefähres Bild jener Klagen zu erhalten, mit welchen die Steueroperationen jener ſeit 33 Jahren beſtehenden Geſellſchaft belaſtet werden, möge hier der Schluß eines in der Leipziger allgemeinen Zeitung vom Jahre 1842 in Nr. 118 enthaltenen Artikels ſeinen Platz finden. In ſolchem heißt es:

Blickt man auf dieſe Pachtgeſellſchaft im Allgemeinen hin, ſo wird man unwillkührlich an die Generalpächter unter den franzöſiſchen Ludwigen erinnert. Zwar muß dieſer Geſellſchaft zum Lobe geſagt

Digitized by Google

werden, daß es bei ihr nicht auf Geldgewinn, ſondern nur auf eigne Sicherung vor jenen Beeinträchtigungen und Erpreſſungen abgeſehen war; doch wie ſchwer iſt bei ſolcher Gelegenheit das richtige Maß zu halten, und nicht immer mit zu vieler Selbſtſchonung gegen Andere ungerecht zu ſein. Zudem war auch die Direction aus Männern, die dieſe Geſellſchaft ſelbſt wählte, zuſammengeſetzt, der Schwerpunct konnte daher natürlich nur auf die Seite jener, die nicht zu dieſer Geſellſchaft gehörten, auf die Mittelloſen und Minderbegüterten fallen. Dieß hat ſich auch durch die 34jährige Periode dieſes Pachtes bis auf den heutigen Tag bewährt: bis in die unterſte Klaſſe des Volkes, bis in die Hütte der tiefſten Armuth wurde dieſer Druck gefühlt, der, blickte man auf die Quelle zurück, nicht von dieſer Geſellſchaft, ſondern vom Staat ausging; der Staat, dem die Pachtgeſellſchaft jene ungeheure Summe jährlich abzwang, zwang die Pächter zu den härteſten Maßregeln. Die Steuer wird nämlich auf directe und indirecte Weiſe erhoben. Letzteres, da von allen Fleiſcharten, welche der Jude genießen darf, vor dem Abſchlachten des Thieres eine gewiſſe Summe zu entrichten iſt, ſo daß in Prag auch der ärmſte Jude für das Pfd. Fleiſch 2 Xr. Silber zu entrichten hat. Bedenkt man nun, daß Acciſe, Stadtſteuer ꝛc. ohnedieß ſchon auf dieſen Lebensmitteln haften, ſo ergiebt ſich, daß der Jude von einem und demſelben Victuale 3mal Steuer zu entrichten hat. Doch wir gehen zu der directen Steuer über, die in ein ſolches Gewebe von Erpreſſungen und Denunciationen überläuft, von Widerſprüchen, Meineiden und Verletzung des Göttlichen und Heiligſten zeugt, daß der Blick nur mit tiefſtem Widerwillen dabei verweilen kann, und auch der dem Juden am meiſten Abgeneigte geſtehen muß, ſein Schickſal ſei ein unverdientes, bemitleidenswerthes. Die directe Steuer wird von dem Vermögen, in deſſen Beſitz zu ſein ſich das Individuum bekannt, entrichtet. Bekanntlich reducirte Oeſterreich anno 1811 das emittirte Papiergeld „Bancozettel“ auf den fünften Theil des Nominalwerthes, und es wurde ein neues Papiergeld unter dem Namen „Wiener Währung“ ausgegeben. Auch dieſe Wiener Währung fiel bedeutend im Werthe und iſt jetzt auf 40% reducirt. Von dem Vermögen in Wiener Währung muß 10% Conventionsmünze entrichtet werden, ſo daß, wenn Jemand ein Vermögen von 1000 fl. W. W. (400 fl. C. M.) angiebt, er 100 fl. Silber, d. i. 250 fl.

Digitized by Google

W. W., alſo 25% an die Judenſteuer geben muß! Iſt eine ſolche Steuerleiſtung denkbar? Soll der Jude von je 100 fl. ſeines Vermögens 25 fl. entrichten, (und es laſten noch überdieß andere, allen Unterthanen gemeinſchaftliche Steuern auf ihm) ſo muß in der kürzeſten Zeit ſein Vermögen ganz abſorbirt, und er der tiefſten Armuth preisgegeben ſein. Denn in der Angabe ſeines Vermögens ſoll nicht das baare, zum Handel verwendbare Geld nur, ſondern auch „Grundſtücke, Häuſer, Ausſtände, ſichere oder zweifelhafte Forderungen, Pretioſen oder was es immer ſei, nach Abſchlag der Paſſiven“ (wir geben wörtlich wieder, was auf jedem ſolchen Beſteuerungsbogen zu leſen iſt,) eingeſchloſſen ſein: alſo auch von dieſen nicht fruchtbringenden Gütern ſollen 25% als Judenſteuer entrichtet werden! Soll dieſes Syſtem nicht an ſeiner offenbaren Unhaltloſigkeit ſcheitern, ſo kann nur die Annahme gelten, man rechne darauf, die Vermögensangabe ſei illuſoriſch, und es werde Niemand den wahren Beſtand ſeiner Habe darlegen. Aber wie iſt hiermit die Erklärung, die jede ſolche Vermögenseingabe begleiten muß, „man unterziehe ſich hierwegen dem öffentlichen großen Bann und der Confiscirung des verheimlichten Vermögens,“ in Einklang zu bringen? Wir ſchweigen von dem Widerſpruche des öffentlichen großen Bannes mit den Staatsgeſetzen, die Bann und Excommunication der Juden aufs ſtrengſte unterſagen, und fragen, ob hier nicht ein offenbarer Meineid (das ſich dem Bann Unterziehen iſt eine Eidesleiſtung) vorliege, da unter obigen Umſtänden Niemand ſein Vermögen treu angeben kann, und die Regierung ſowohl als die Direction überzeugt ſein muß, die Eingabe enthalte Unwahrheit und falſchen Schwur! Man hat auch in der That auf das Unmoraliſche und Entwürdigende dieſer Formel von mehreren Seiten aufmerkſam gemacht, und doch wurde ſie nicht geändert, weil der Schluß etwas enthielt, das man nicht gern aus den Händen geben wollte: „die Confiscirung des verheimlichten Vermögens.“ Und dieſe ungerechte und unglaubliche Androhung (das Vermögen muß, wie man allgemein anerkennt, verheimlicht werden,) beſchwor jenen finſtern Geiſt der Hölle, die Denunciation herauf. Der Denunciant erhält einen Theil des confiscirten Vermögens, und wird zu weiteren Angebereien aufgemuntert. Die Direction muß dem Denuncianten Gehör geben, will ſie nicht Vorwürfen von höherer Seite ſich ausſetzen; aber die Direction ſoll auch

zuweilen ſehr ungerechte Wege einſchlagen: ſie bedient ſich mitunter ihrer Macht, um Manchen zu einer bedeutenden Vermögensangabe zu zwingen, und ihn auf einen Steuerſatz hinaufzuſchrauben, unter welchem er erliegen muß. Ein Mittel giebt es, ſich dieſer Willkührlichkeit zu entziehen: die Androhung, zum Chriſtenthume überzugehen. Wer ſchaudert nicht zurück bei dem Gedanken, zu welchem Spiele mit dem Göttlichen Druck und Ungerechtigkeit verleiten! Auch bedienen ſich nur Farb- und Geſinnungsloſe einer ſolchen Drohung: kein Mann von Charakter würdigt zu ſolcher Blasphemie, zu ſolcher Erniedrigung des Göttlichen ſich herab. Noch iſt ferner ein Ausweg vorhanden, die Denunciation und die Willkühr abzuwehren; man entrichtet der Direction über die zu bezahlende jährliche Steuer noch ein Abfindungsquantum und aſſecurirt hiermit gleichſam ſein Vermögen. Aber da dieſe Aſſecuranz ſich nur je auf ein Jahr erſtreckt, und von der Direction nach Belieben aufgekündigt werden kann, ſo iſt ſie nur ein ſchwaches Palliativ. Dieſem Bedrückungsſyſteme wird die Krone aufgeſetzt durch die mit Genehmigung der Regierung getroffene Verordnung, daß jeder ſich Verheirathende ein Vermögen von **300** fl. auf dem Lande, und **500** fl., wenn er in Prag wohnt, angeben und die hiervon zu entrichtende dreijährige Judenſteuer ſicher ſtellen muß. Nicht ſelten iſt es daher, der Bericht enthält keine Uebertreibung, daß dem jungen Ehepaare, deſſen Habe ohnedieß durch die Menge der von jedem ſich verheirathenden Juden zum Behufe der obrigkeitlichen Bewilligung herbeizuſchaffenden Zeugniſſe geſchmolzen iſt, ſchon bei ſeinem Eintritt in die Ehe Armuth und Elend entgegenſtarren und dem Erwachen am erſten Morgen der Anblick des tiefen Mangels begegnet: die Judenſteuer hat ihr Letztes aufgezehrt; und dieß, weil ſie Juden ſind, und dieß, weil ſie, dem Geſetze der Keuſchheit und Sittſamkeit gehorchend, die Ehe durch prieſterliche Einſegnung dem unſittlichen Beiſammenleben und der Ausgelaſſenheit vorgezogen. Wir treten nun noch an das Sterbelager des böhmiſchen Juden hin, um auch hier dieſe Steuer als ein grauſiges Phantom, das die letzte Stunde ihm trübt, wahrzunehmen. Wie ſoll er über ſein Vermögen beſtimmen, wie über ſeinen Nachlaß verfügen, darf doch ſein wirklicher Vermögensbeſtand nicht gekannt werden, damit nicht die geſetzliche Judenſteuer über den Nachlaß wie ein Raubthier herſtürze und ihn verzehre? Da muß zu Fictionen Zuflucht genommen werden:

Digitized by Google

das Vermögen wird ohne gerichtlichen Schutz, ohne Urkunden Andern anvertraut; und der Sterbende ſcheidet mit dem folternden Gedanken, ob nicht dieſes Vertrauen zum Nachtheile ſeiner Erben werde gemißbraucht werden. Dieſes harte Loos der böhmiſchen Juden zu mildern, ſoll nun der Vorſatz der Staatsregierung ſein. Die weiſe öſterreichiſche Regierung darf mit dieſer Sühne für das durch faſt ein Jahrhundert an mehreren Geſchlechtern begangene Unrecht, für die Hunderttauſenden verurſachte Qual und auf ſie gehäufte Bedrückung nicht zaudern. Die Zeit, wo der Jude das Werkzeug in der Hand der Regierenden war, um durch ihn die Regierten auszuſaugen, iſt vorüber: auch wünſcht ſie der Jude nicht zurück, man hört in Böhmen allgemein wenig von Wucherproceſſen; und wenn der Jude mit den landesüblichen 5% Zinſen ſich begnügen muß und wirklich begnügt, wie können geſetzlich von ihm 25% gefordert werden? Solche Anomalie, ſolch verletzender und die Würde des Staates gefährdender Widerſpruch kann in unſern Tagen nicht geduldet werden. Ihm wird entweder durch gänzliche Aufhebung oder theilweiſe Capitaliſation (wie dem Vernehmen nach vorgeſchlagen ſein ſoll) abgeholfen werden. Die Zeit weiſt „vorwärts,“ ſie negirt Stillſtand und Rückſchritt, der Stillſtand verräth Stagnation, der Rückſchritt führt zur Beeinträchtigung, führt folgerecht zur — Judenſteuer.

Ob und in wiefern die vorſtehenden Klagen gerechtfertigt ſind, kann ſich jeder von ſelbſt beantworten, der das vorausgegangene Judenſteuer-Patent des Jahres 1808 eines flüchtigen Durchblickes gewürdigt hat. Fragt man eigentlich, was die Juden wollen? ſo weiß man wirklich nicht, wie man ſich hierüber ausſprechen ſoll; allem Anſcheine nach aber wünſchen ſie bloß die Vortheile des übrigen Staatsbürgerthums zu genießen, ohne an der Laſt der arbeitenden Klaſſen einen Antheil nehmen zu dürfen.

Um dieſes Ziel ſo bald als möglich zu erreichen, trat im Laufe des heurigen Jahres eine ſogenannte böhmiſch-jüdiſche Emancipationsgeſellſchaft zuſammen. Ein eigenes Comité bildend, mit ſelbſt gewählten Vorſtehern und Secretären beſetzt, hat es ſich dieſer Verein zur Aufgabe gemacht, die künftige Emancipation des böhmiſchen Judenthums zu begründen.

In ſolcher Beziehung wandte ſich ihre Aufmerkſamkeit vor allem

Digitized by Google

Andern der Auflöſung der bisher beſtehenden Judenpachtgeſellſchaft und der gänzlichen Abſchaffung der Judenſteuer zu.

Um dieſes zu erreichen und die verblümten Abſichten ihres eigentlichen Strebens mehr zu verbergen, begann jene Geſellſchaft damit, daß ſie einen Aufruf an ſämmtliche jüdiſche Bewohner Böhmens ergehen ließ, in welchem dieſe zu Beiträgen für ein neu zu errichtendes jüdiſches Seminar aufgefordert wurden. Die Koſtenüberſchlagſumme desſelben erſchien mit 25000 fl. feſtgeſetzt. Dagegen theilte man insgeheim allen zu dieſem Zwecke beitragenden Contribuenten, unter dem Siegel der tiefſten Verſchwiegenheit, die Erklärung mit, daß die ſo ſubſcribirte Geldſumme nicht zur Erbauung eines jüdiſchen Seminars, wie dieß zur Täuſchung der öffentlichen Behörden angegeben worden war, ſondern vielmehr zur Veranſtaltung jener Schritte dienen ſollte, die zu der in folgender Weiſe zu gewährenden Abſchaffung der Judenſteuer führen möchten.

Das böhmiſche Judenthum erbietet ſich, ſtatt des bisherigen alljährlichen Pauſchquantums von 220000 fl. auf einmal ein Capital von einer Million Gulden Münze als eine Ablöſungsſumme für ewige Zeiten zu erlegen. Da jedoch die böhmiſche Judenſchaft nicht ſo viel im Vermögen haben ſoll, ſo würde zu gleicher Zeit Herr Baron v. Rothſchild angegangen werden, jenen Betrag einſtweilen vorzuſchießen, dagegen ſollte ihm das Recht verbleiben, dieſen Betrag durch die bisherige Pachtungsgeſellſchaft innerhalb eines Zeitraumes von ſechs Jahren wieder herein zu bringen. Dieß iſt mit wenigen Worten „jene theilweiſe Capitaliſation,“ auf welche der früher erwähnte Leipziger Zeitungsartikel hinweiſt. Ohne die Unwahrheit der in dieſem Aufſatze enthaltenen Angabe, daß der Jude von je 100 fl. ſeines Vermögens 25 fl. entrichten und auch noch andere Steuern bezahlen müſſe, einer weitläufigen Erörterung zu würdigen, ergiebt ſich die Grundloſigkeit dieſes Vorgebens ſchon dadurch, daß, wenn man die bisher gezahlten 220000 fl. an jährlicher Judenſteuer unter die in Böhmen anſäſſigen 8000 jüdiſchen Familien vertheilt, auf eine jede ſolche Familie nur 27 fl. 30 Xr. entfallen.

Bei dem Umſtande aber, daß dieſe Familien ſtets aus mehreren Mitgliedern beſtehen, von denen jedes ſeinen eignen Erwerbzweig betreibt, ſtellt ſich ſchon dieſe Summe höchſt unbedeutend dar, ſie müßte jedoch noch weit geringfügiger werden, wenn jeder Jude nach

Digitized by Google

ſeinem wahrhaften Vermögensbeſtande an dieſer Steuer wirklich Theil zu nehmen veranlaßt würde. Zum Beweiſe dieſer Behauptung wollen wir hier eines der reichſten Juden, des Banquier Lämmel in Prag, erwähnen.

Von dieſem iſt es notoriſch bekannt, daß er ein unbezweifeltes Vermögen von mehr als drei Millionen Gulden beſitzen müſſe, und doch beträgt die von ihm alljährlich einzuzahlende Judenſteuer mit Inbegriff aller übrigen Dominikal=Laſten nur 6000 fl. C.=M., und doch zahlt er das höchſte Quantum zu der obigen Steuer. Damit ſoll nicht angedeutet werden, als ob dieß wenig wäre; im Gegentheil iſt es viel, ſehr viel, jedenfalls aber nicht 25 fl. von 100 fl., wie uns dieſe Meinung der gewiſſenhafte Leipziger Berichterſtatter aufdringen will.

Dem Juden iſt es jedoch eigentlich nicht ſo ſehr um die Auflaſtung der Judenſteuer zu thun, weil ihn dieſe, wie er dieß vorgiebt, mit ihrem dermaligen Beſtande drückt, vielmehr hat er hiebei ein ganz anderes Ziel oder mit andern Worten ſeinen künftigen Vortheil vor Augen: Es war im Laufe des Jahres 1841, als die öſterreichiſche Regierung von der menſchenfreundlichſten Abſicht beſeelt, die Verhältniſſe des böhmiſchen Judenthums immer mehr zu verbeſſern, an das Landesgubernium dieſer Provinz das nachſtehende Reſcript erließ:

Ueber den erſtatteten Bericht vom 27. December 1826 Z. 63643, betreffend die Modificirung des für Böhmen beſtehenden Judenpatentes, haben Sr. Majeſtät mit Allerhöchſter Entſchließung vom 4. d. M. Folgendes zu beſtimmen geruht:

1) Die jüdiſche Jugend iſt dort, wo keine vorſchriftmäßig organiſirten jüdiſchen Schulen beſtehen, zum Beſuch der chriſtlichen Schulen zu verhalten. In Abſicht auf den jüdiſchen Religionsunterricht iſt es vor Allem nöthig, zu dieſem Behufe vollkommen geeignete Rabbiner zu bilden. Zu dieſem Ende iſt in Ueberlegung zu nehmen, ob nicht eine ähnliche Bildungsanſtalt, wie ſie in Padua beſteht, auch für Böhmen zu errichten wäre. Dem Gubernium wird daher ein Exemplar von dem gedruckten Regolamento des dießfälligen Inſtituts von Padua mit dem Auftrage zugeſtellt, damit ſich daſſelbe nach Einvernehmung der betreffenden jüdiſchen Vorſteher und des Prager Magiſtrats bis Ende September l. J. gutachtlich äußere, ob nie eine

Digitized by Google

ähnliche Anſtalt in Prag mit Beachtung der dortigen Verhältniſſe zu errichten wäre.

2) Der Gehalt für die Rabbiner iſt nach Maßgabe der Seelen, die jeder in ſeinem Sprengel hat, und nach den Verhältniſſen des Ortes, wo er domicilirt, zu bemeſſen, ſolcher daher von dem Gubernium hiernach für jeden Rabbiner auszumitteln und der vereinigten k. k. Hofkanzlei zur Genehmigung vorzulegen.

3) Den Rabbinern und geprüften Schullehrern iſt zu geſtatten, ſich zu verehelichen, jedoch mit der Beſchränkung, daß durch eine derlei Heirath keine bleibende Familienſtelle gegründet werde, ſomit ihre Söhne nur dann auf eine gleiche Begünſtigung Anſpruch machen können, wenn ſie der väterlichen Beſtimmung folgen, d. i. ebenfalls Rabbiner oder geprüfte Schullehrer ſind.

4) In Bezug auf jene Juden, welche ein Gewerbe betreiben, welches zur Zeit des Judenpatentes vom Jahre 1797 zunftmäßig war, hat es hinſichtlich der Heirathen bei den Beſtimmungen des §. 51. dieſes Judenpatentes zu verbleiben, und findet die Ausdehnung dieſer Begünſtigung auf jene Iſraeliten, welche damals ſchon frei geweſene Beſchäftigungen betreiben, nicht ſtatt.

5) Bei dem beſtehenden Verbote, welches den Juden den Ankauf von Chriſtenhäuſern unterſagt, hat es in der Regel zu verbleiben. Indeſſen ſind Sr. Majeſtät nicht abgeneigt, denjenigen Iſraeliten, welche ſich im Gebiete der Induſtrie, der Gewerbe und der Wiſſenſchaften auszeichnen, oder ſonſt Verdienſte um den Staat erwerben, den Ankauf und Beſitz von Chriſtenhäuſern ausnahmsweiſe zu geſtatten, wozu aber immer die a. h. Bewilligung Sr. Majeſtät von Fall zu Fall einzuholen iſt, dagegen hat es von der beſtehenden Beſchränkung, mit welcher den jüdiſchen Großhändlern und Unternehmern von Fabriken und Manufakturen in Prag das Wohnen in einigen Gaſſen und auf einigen Plätzen unterſagt iſt, abzukommen.

6) Die Juden haben noch ferner von dem Ankaufe und von der Pachtung von Ruſtikalgründen ausgeſchloſſen zu bleiben, jedoch iſt ihnen der Ankauf und Beſitz von einzelnen Dominikal- und ſtädtiſchen Grundſtücken mit dem Befugniſſe, ſich die nöthigen Gebäude daſelbſt aufzuführen, und gegen dem zu erlauben, daß ſie die Grundſtücke mit eigenen Händen oder durch andere Juden bearbeiten, nur

Digitized by Google

in der Schnitt- und Saatzeit iſt ihnen zu geſtatten, ſich chriſtlicher Hilfsarbeiter zu bedienen.

7) Die Pachtung von Mahlmühlen iſt den Juden ſo wie bisher zu unterſagen, und ihnen eben ſo die Errichtung von Apotheker-Gewerken nicht zu geſtatten.

8) Was die Frage anbelangt: ob die in Prag beſtehende Judengemeinde aufzuheben, die Judenſtadt als ein integrirender Theil der Stadt Prag zu behandeln, die jüdiſche Domeſtikalkaſſe aufzulöſen, und der Koſtenaufwand für die öffentlichen Anſtalten, als Säuberung und Beleuchtung ꝛc. aus der ſtädtiſchen Kaſſe zu beſtreiten, und die von den Juden zu dieſem Behufe bisher geleiſteten Beiträge an dieſe Kaſſe abzuführen ſeien, ſo iſt noch hierüber der Prager Magiſtrat einzuvernehmen, und deſſen Aeußerung von dem Gubernium vergutachtet bis letzten September l. J. hieher abzulegen.

Uebrigens genehmigten Sr. Majeſtät, daß es von der in dem 11. §. des Judenpatentes beſtimmten Taxe von 50 fl. für die Aufſtellung der Thora, ſo wie von der in den §§. 23. 33. u. 50. des Judenpatentes ausgeſprochenen Strafe der Außerlandſchaffung abzukommen habe, und für die in dieſen §§. bezeichneten Straffälle die anderweitigen geſetzlichen Strafen eingeführt werden.

Die in dem 40. §. enthaltene Beſtimmung eines zu entrichtenden Abfahrtsgeldes von 20% hat für die Zukunft aufzuhören, und ſind die Juden in Auswanderungsfällen ſo wie die Chriſten zu behandeln.

Die im Jahre 1811 bewilligte Erweiterung des Wohnbezirks der Juden in Prag hat ſich endlich nicht auf den Ankauf von Häuſern, ſondern nur auf das Miethen von Wohnungen zu verſtehen.

Da mehrere Kreisämter Böhmens über die Auslegung der einzelnen Punkte des vorſtehenden Erlaſſes nicht ganz einig waren, ſo erſchien zu einer genauern Vervollſtändigung jenes Hofdekretes auch noch die weitere Auseinanderſetzung der zweifelhaften Paragraphe in dem nachſtehenden Erlaſſe.

Aus Anlaß eines von Sr. kk. Majeſtät bewilligten Ankaufes eines Baugrundes an Seite eines jüdiſchen Fabrikanten geruhten A. h. Dieſelben zugleich zur Behebung des Zweifels — ob die Juden gemäß der letzten a. h. Entſchließung vom 4. Juli v. J. (Hofdekret 15. Juli n. J. N. 21570) nur an den Orten des ihnen geſetzlich geſtatteten Aufenthaltes, oder wo immer Dominikal- und

Digitized by Google

ſtädtiſche, d. i. den Stadtgemeinden gehörige Grundſtücke kaufen dürfen — a. h. mit durch das h. Hofkanzleidekret vom 13. Jänner l. J. Z. 1111 bekannt gegebener a. h. Entſchließung vom 8. Jänner l. J. zu beſtimmen, daß der Allerhöchſten Entſchließung vom 4. Juli 1841 die zweite dieſer beiden Abſichten zum Grunde liege.

Da jedoch mittlerweile auf Anregung eines k. Kreisamtes bei Auslegung des 6. Abſatzes der a. h. Entſchließung vom 4. Juli 1841 über die Fragen ein Bedenken erhoben wurde:

1) Ob Juden zum Ankaufe von Dominikal- und ſtädtiſchen Grundſtücken blos in dem Bereiche ihres Schutzdominiums und ihrer Schutzſtadt berechtigt ſeien, oder ob ſie derlei Einkäufe auch außer dieſem Bereiche ſchließen können.

2) Wie ſich zu benehmen ſei, wenn Juden ſich in ſolchen Dominikalgebieten ankaufen, wo früher noch keine Juden gewohnt haben, wohin nämlich in einem ſolchen Falle der Jude zu gehören habe?

3) Ob unter den ſtädtiſchen Grundſtücken, welche Juden ankaufen dürfen, blos den Stadtgemeinden gehörige, oder auch ſtädtiſchbürgerliche Grundſtücke zu verſtehen ſeien? — ſo hat die h. Hofkanzlei mit h. Hofdekrete vom 4. Febr. 1842 Z. 1943 nachſtehende Belehrung ertheilt:

Rückſichtlich der Punkte 1. und 3. wird das kk. Gubernium auf die a. h. Entſchließung vom 8. v. M., bekannt gemacht mit hierortigem Dekrete vom 13. v. M. Z. 1111, verwieſen, gemäß welcher bereits entſchieden iſt, daß Juden wo immer Dominikal- und ſtädtiſche, d. i. den Stadtgemeinden gehörige Grundſtücke unter den vorgeſchriebenen Modalitäten kaufen dürfen.

Zu 2. Verſteht es ſich nach der richtigen Anſicht des Guberniums von ſelbſt, daß Juden, welche ſich in fremden Dominikalbezirken ankaufen, fortan ihren Schutzdominien angehörig bleiben, ſo lange ſie nicht im geſetzlichen Wege die Uebertragung ihres Familiennamens auf ein anderes Dominium erwirken, oder eine Familienſtelle auf einem derlei Dominium erhalten.

Hievon wird das kk. Kreisamt mit dem Bedeuten zur weitern Verfügung verſtändigt, daß nach Inhalt des h. Hofkanzleidekrets vom 13. Jänner 1842. Z. 1111 die a. h. Entſchließung vom 3. Oct. 1817 (Hofdekret vom 14. Oct. 1817. Z. 4687) mit welcher die Bedingungen feſtgeſetzt wurden, unter welchen jüdiſchen Fabrikanten der Beſitz chriſtlicher Realitäten geſtattet iſt, fortan zu beſtehen habe.

Digitized by Google

Wie man aus dieſer Verordnung erſehen kann, wurden die bis-her errungenen Vortheile der Juden nebſt mehreren anderen unbedeutenderen Beſtimmungen insbeſondere dahin erweitert, daß denſelben laut dem 6. Abſchnitt der Ankauf und Beſitz von einzelnen Dominikal- und ſtädtiſchen Grundſtücken mit der weiteren Befugniß eingeräumt wurde, ſich hierauf die nöthigen Wohn- oder Wirthſchaftsgebäude aufzuführen. Eben ſo enthielt der vorhergehende 5. Abſchnitt die Beſtimmung, daß Sr. Majeſtät ausnahmsweiſe den Ankauf von Chriſten-Häuſern in der Stadt Prag Juden zu geſtatten geneigt ſind, welche ſich im Gebiete der Induſtrie, der Gewerbe und Wiſſenſchaften ausgezeichnet haben, doch müſſe von Fall zu Fall, bei Hofe ſelbſt, um die dießfallige Erlaubniß eingeſchritten werden. Die Conceſſion zu einem feſten Beſitzthume iſt hierdurch nicht nur allein in Ausſicht, ſondern ſogar ganz ſicher geſtellt, da bei den in Oeſterreich beſtehenden Verhältniſſen der Jude durch ſein Geld Alles zu erreichen fähig iſt.

Mit dem ſo geſtatteten Ankaufe war jedoch dem Judenthume kein Genüge gethan, dieß aus dem einfachen Grunde, weil der Beſitz von Realitäten, oder eigentlich der Ankaufspreis derſelben, zugleich eine feſte Baſis des wirklichen jüdiſchen Vermögensſtandes begründen würde und der Staat ſomit in den Stand geſetzt wäre, die Judenſteuer darnach zu bemeſſen.

Dieſe Verhältniſſe ſind der weſentliche Grund, weshalb ſich das böhmiſche Judenthum für die Aufhebung der bisherigen Judenſteuer intereſſirt und alle Hebel in Bewegung ſetzt, dieſes Ziel zu erreichen.

Es läßt ſich nicht leugnen, daß die Anforderungen der Humanität unſeres Zeitalters die einerſeits gerechten Wünſche der Juden in vieler Beziehung unterſtützen müſſen, eben ſo wenig darf man aber auch außer Acht laſſen, daß Oeſtreich einen chriſtlichen Staatsverband bildet und daß die Regierung dieſes Staates, ſelbſt wenn ſie in adminiſtrativer Hinſicht jenen Theil des Volkes begünſtigen will, der bei einem bedeutenden Verkehr und einem noch bedeutenderen Vermögen auch die materielle Wohlfahrt der finanziellen Staatsverwaltung in ſeinen Händen hält, ſie doch andrerſeits auch an jene Geſetze gebunden erſcheint, die ihr der übrige weſentlichere Theil der chriſtlichen Bevölkerung auferlegt.

Digitized by Google

Die Menſchlichkeit fordert uns auf, keinen Unterſchied zwiſchen Juden und Chriſten zu machen, darum wollen wir beide als gleiche Unterthanen eines Reichs betrachten. Oeſtreich hat bis auf die neueſte Zeit ſo Vieles für die Verbeſſerung und Veredlung ſeiner Landesverhältniſſe gethan, es wird und kann auch der Juden nicht vergeſſen, wenn deren Zuſtände eine Verbeſſerung erfordern. Hier aber haben wir es mit dem Unterdrückten zu thun, mit dem ſclaviſch behandelten, ſeiner geiſtigen und phyſiſchen Freiheit beraubten Unterthanen; dieß iſt nicht der Jude, vielmehr ſtellt ſich weit unterdrückter der Bauer Böhmens und auch Galiziens heraus *).

Bevor wir den Zuſtand der letztern zur näheren Erwägung ziehen, ſei es uns vergönnt, vorerſt die Klagen des böhmiſchen Judenthums in zwei Hauptpunkte zuſammenzufaſſen.

Ihre Beſchwerden erſtrecken ſich 1) auf die nur für ärmere Juden ſehr ſchwer zu erreichenden Bewilligungen geſetzlicher Verheirathung; 2) auf den fühlbaren Druck der Judenſteuer.

Was den erſtern Punkt betrifft, ſo iſt dieſe Klage nicht ungegründet, allein es liegt in den inneren Inſtitutionen Oeſtreichs, derlei Erlaubnißertheilungen dem armen Chriſten, wie dem armen Juden zu erſchweren, wenigſtens ſind alle Guts- und Ortsobrigkeiten, ſtädtiſche Magiſtrate und ähnliche Gerichte darauf hingewieſen, ſolche Bewilligungen nur an Jene zu ertheilen, bei denen man die Mittel zu einer künftigen, dem Staate nicht zur Laſt fallenden Subſiſtenz vorausſetzen kann, oder die ſich mit hinreichenden Nahrungsmitteln, einem ſichern Erwerbszweige und Aehnlichem auszuweiſen vermögen. Daß die Regierung behufs ſolcher Ehebewilligungen 1) das Alter von 22 Jahren für den Bräutigam und von 18 Jahren für die Braut feſtſetzt, unter welchem eine Verheirathung nicht geſtattet werden ſoll, iſt natürlich, denn man kann doch wohl nicht Kindern die Erlaubniß zu einem Schritte geben, der für die ganze Zukunft ſolcher Ehepaare von der erheblichſten Wichtigkeit iſt. Daß man 2) von dem Juden ein Zeugniß über den gemachten Fortgang in dem Normalſchulunterrichte begehrt, trifft ihn eben ſo wie den Chriſten. Jedes chriſtliche Ehepaar, vom Höchſten bis zum Niedrigſten, iſt ver-

*) Von Letzterem ſoll dieſes ſpäter erörtert werden.

Digitized by Google

pflichtet, ſich über den erhaltenen Unterricht auszuweiſen, ja ſämmtliche Pfarrer Oeſtreichs ſind darauf verwieſen, mit dem aufzubietenden Brautpaare eine katechetiſche Prüfung noch vor jeder Aufbietung vorzunehmen.

3) Wenn man endlich von dem Juden die Nachweiſung eines von den in den §. 45, 46, 47 und 48 der böhm. Jud.-Ordn. bezeichneten Gewerben oder ſonſtigen Nahrungszweigen bedingt, nebſtbei aber auch die Nachweiſung eines Vermögens von 300 fl. für Land- und von 500 fl. für Stadtjuden feſtſetzt, ſo iſt hierin nur die feſte Abſicht der Regierung zu erkennen, den Staat mit betriebſamen Einwohnern zu bevölkern und die Ueberfüllung der armen Einwohnerklaſſen, ſo viel in ihren Kräften liegt, zu verhindern. Darum hat ſie dieſen Ausweis, wie ſchon früher erwähnt, auch bei ihren chriſtlichen Unterthanen aufgetragen, obgleich ſie bei dieſen keinen beſtimmten Vermögensſtand als Norm aufſtellt.

Die Herbeiſchaffung aller dieſer Zeugniſſe ſcheint übrigens nicht gar ſo ſehr geeignet, die Habe des ſich verheirathenden Juden ſchmelzen zu können, und daß die Judenſteuer nicht ſein Letztes aufzehrt, wie dieß Alles von dem mehrgedachten Leipziger Berichterſtatter mit herzbrechender Wahrheitsliebe (?) betheuert wird, geht aus der nachfolgenden Berechnung hervor:

Nach §. 3 des Judenſteuerpatents beſtehen 3 Steuern, 1) die Familien-, 2) die Vermögens- und 3) die Verzehrungsſteuer. Von erſterer zahlt der Landjude, der nur 300 fl. beſitzt, nichts. Von der zweiten zahlt derſelbe von den nachgewieſenen 300 fl. $1\frac{2}{3}$ Proc., mithin auf ein Jahr 5 fl. Dieß beträgt, wenn er vor ſeiner Verheirathung eine dreijährige Judenſteuer feſtzuſtellen hat, im Ganzen 15 fl. Was die Verzehrungsſteuer betrifft, ſo iſt dieſe nur auf Fleiſch, Wildpret und Geflügelvieh feſtgeſetzt. Da ſich die erſchwerte Erlaubniß der Heirathsertheilung aber nur auf den armen und nicht reichen Juden erſtreckt, da fernerhin der arme Jude nicht alle Tage Fleiſch, Wildpret und Geflügel verſpeiſen kann, ſo ergiebt ſich ſchon hieraus, daß derſelbe keine bedeutende Verzehrungsſteuer entrichten kann, noch deutlicher zeigt ſich dieß aber durch den §. 26 der böhm. Jud.-Ordn., wornach jeder Landjude, der nicht 150 fl. im Vermögen beſitzt, als höchſtes Pauſchquantum 2 fl. 30 kr. als Verzehrſteuer zu erlegen hat. —

Digitized by Google

Damit wäre der erſte Punkt der böhm. jüdiſchen Beſchwerden widerlegt.

In wie fern ſich die weitere Behauptung des böhmiſchen Judenthums bewährt, daß daſſelbe von je 100 fl. ſeines Vermögens 25 fl. alſo 25% an Judenſteuer zu zahlen habe, iſt früher angedeutet worden; dieſes Factum bedarf um ſo weniger einer weitern Widerlegung, als es zu den bekannten Thatſachen gehört, daß der größere Theil der Landesabgaben ſich immer nur in der producirenden Kraft des Staates concentrirt. Dieß aber iſt der Bauer, und daß der Bauer in Böhmen, Galizien und Ungarn nicht zu den begünſtigten Kindern der Mutter Natur gehöre, daß er im Schweiße ſeines Angeſichts, gedrückt von Steuern, Frohnen und andern Abgaben, ſich ein Brod verdienen muß, das ſich der Jude ſpielend erwirbt, das gehört zu jenen Thatſachen, die Niemand beſtreiten wird, der Oeſtreichs bäuerliche Verhältniſſe kennen zu lernen Gelegenheit hatte.

Fragen wir weiter, wer dieſe Bedrückung noch fühlbarer macht, wer den mühſeligen Stand des böhmiſchen Landbewohners (denn um dieſen handelt's ſich jetzt) am meiſten erſchwert, ſo antworten wir darauf frei und offen, wie es einem Manne der Wahrheit geziemt: der Jude.

In ſeinem Beſitze liegen die baaren Geldkräfte des Landes, wo man hinſieht, iſt in jedem Winkel eines Dorfes wenigſtens ein Jude, wenn nicht mehrere angeſiedelt. Er hat die Mauthen des Landes, alle Straßenbauten, alle Victual- und Naturallieferungen gepachtet. In ſeinen Händen iſt der ganze Woll-, Getreide-, Hornvieh- und Pferdehandel, er iſt der Eigenthümer aller Branntweinbrennereien, er iſt der Krämer in allen Dörfern, er zieht endlich von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf, von einem Orte zum andern herum; das Wenige, was der reichere Jude, im Gefühle ſeines Ueberfluſſes ſchwelgend, dem armen Landbewohner übrig gelaſſen hat, das nimmt ſchließlich der arme Jude mit. Was iſt das Loos des Bauers unter ſolchen Händen? ſeine zunehmende Verarmung. Was wird dem Juden zu Theil? ein von Tag zu Tag zunehmender Reichthum.

Dieſe Thatſachen zu leugnen wäre Thorheit; könnte man es aber, dann wäre der Augenblick gekommen, wo die Stunde der Freiheit für die Juden ſchlagen müßte, wo jeder, der ein warmes Menſchenherz in ſeinem Buſen trägt, ſich nicht allein für die Auflaſſung

Digitized by Google

der Judenſteuer, ſondern auch für die völlige, uneingeſchränkte Emancipation des Judenthums ausſprechen müſſe. Schändlich, dreimal ſchändlich wäre es, dieſem Stamme ohne gegründete, thatſächlich nachgewieſene Urſachen eine Freiheit vorzuenthalten, deren Atome ein gütiger Schöpfer nach gleichem Maaße in jede Bruſt vertheilt.

Dieſer Zeitpunkt aber iſt in Böhmen leider nicht vorhanden. Laſſe man den Juden immer ſagen: „gebt uns erſt die Freiheit, dann wollen wir ganz anders werden.“ Dieſe Zukunft können wir nicht erwarten, denn ſie beruht auf Verſprechungen. Wie Iſrael aber ſeinen Verpflichtungen für die ihm zu Theil gewordenen Freiheiten nachkommt, das zeigt ſich in Preußen, wo eben deren Nichterfüllung ein erneutes, höchſt wahrſcheinlich viel beſchränkteres Judenedict hervorrufen dürfte, als jenes des Jahres 1812 geweſen. Warum aber dreht ſich die fortdauernde Thätigkeit der deutſchen Preſſe ſtets nur um die Verbeſſerung der Judenzuſtände?

„Es iſt in der Chriſtenheit ein krankhafter Auswuchs,“ ſagt Theodor Brand in ſeiner Broſchüre der Judenfrage in Preußen: „eine Schule gleichſam entſtanden, welche die Lehre Chriſti auf eine ſcheinheilige, dem Heuchelweſen ſich nähernde Weiſe auslegt, in Wahrheit aber gar kein Chriſtenthum mehr iſt, und das hohe Gebirge, welches zwiſchen dem Judenthum und Chriſtenthum ſich aufthürmt, entweder nicht ſieht, oder es wegſchaufeln möchte, wenn nur Dritte ſich zu dem letztern Geſchäfte hergeben müßten. Dieſer Auswuchs heißt „Humanität, Indifferentismus!“

Die Humanen reden der Judenemancipation (folglich auch der Judenſteuerauflaſſung in Böhmen) überall das Wort. Eben der chriſtlichen Liebe wegen müſſen wir, meinen ſie, die Juden emancipiren. Es iſt inhuman, den Juden das zu verweigern. Wir müſſen die Juden als unſere Nächſten lieben, wie uns ſelbſt. Iſt das nicht Chriſti Wahlſpruch? Allerdings iſt er dieß. Aber hat Chriſtus auch geſagt: „Ihr Chriſten ſollt körperlich nicht arbeiten (ſollt nur herumziehen, Handel und Wandel treiben, die Schwächern bevortheilen und den Stärkern überliſten)?“ Nein, das hat der Heiland nirgends geſagt, wahrſcheinlich aus dem praktiſchen Grunde nicht, weil ein Staat oder überhaupt ein Volksleben ohne körperliche Arbeit nicht zu beſtehen vermag. Nun müſſen wir Chriſten alſo arbeiten. Wenn wir nun auch die Juden wie unſere Nächſten ſelbſt lie-

Digitized by Google

ben wollen, ſo hat doch Chriſtus nirgend geſagt: „Du ſollſt Deinen Nächſten (den Juden) lieben mehr als dich ſelbſt.“ Wir würden die Juden aber mehr als uns ſelbſt lieben, wenn wir ihnen, ohne daß ſie arbeiten wollen, unſere Rechte, die wir als Aequivalent für unſere Arbeit beziehen, ebenfalls abtreten wollten.

Solche Wahrheiten verdauen zu müſſen, iſt hart, ſehr hart, und doch möge man es uns nicht verübeln, wenn wir den Gegenſtand in ſeiner nackten Blöße zeigen. Wer Böhmen, beſonders in ſeinen ärmern Kreiſen kennt, wo keine Induſtrie, kein Pferde- oder Hornviehhandel, kein Anbau von Handelsgewächſen, als da iſt Hopfen, Raps u. d. m., die natürliche Armuth des Bodens und die gedrückten Steuerverhältniſſe des Bauers unterſtützt, der muß es ſich ſelbſt geſtehen, daß der Jude jener Kreiſe als eine wahre Landplage erſcheint, die wie ein hungriger Heuſchreckenſchwarm das ſpärliche Grün benagt, das kaiſerliche Steuern und herrſchaftliche Abgaben auf dem magern Felde des dortigen Bauers übrig gelaſſen.

Unter ſolchen Umſtänden des Judenthums zuerſt zu gedenken, hieße den Pflichten der Menſchlichkeit gegen das chriſtliche Unterthanenthum den Hals brechen. Sind auch die Verhältniſſe der Juden nicht ganz ſo, wie ſie ihren Wünſchen gemäß ſein ſollten, oder wie die Ueberſchwenglichkeit einer gereizten Humanität ſie uns vorſtellt, ſo haben wir uns nicht die Schuld dieſer Verhältniſſe beizumeſſen, vielmehr trägt ſie der Wuchergeiſt des Judenthums. Dieſen Geiſt haben Jahrhunderte nicht vertilgt, Jahrhunderte, in deren Verlaufe Völker und Staaten dem nagenden Zahne der Zeit unterworfen waren; ſollte die Gegenwart andere Reſultate zu Tage fördern? Nein! — auch die Gegenwart wird dieß Ziel nicht erreichen. Sie allein iſt als jenes Element zu betrachten, das mehr als die Vergangenheit den materiellen Zuſtand des Judenthums auf Koſten der chriſtlichen Unterthanen befördert hat.

Die Gegenwart iſt das goldene Zeitalter der Juden! Gäbe es Gott, daß ſie die Früchte deſſelben in Ruhe und Frieden genießen, daß jene Gluthen nicht zum Ausbruch kommen, die mehr als irgendwo in Böhmen unter der Aſche glimmen, daß der Bauer ſich nicht mit Selbſtgewalt eines Druckes entbindet, der ihn von Tag zu Tag mehr zu Boden drückt.

Digitized by Google

Darum noch einmal, die Zeit zu einer Hauptverbeſſerung jüdiſcher Verhältniſſe, ſofern dieſe das erhöhte materielle Gedeihen desſelben zum Nachtheile des Chriſtenthums betreffen, iſt noch nicht gekommen. Die Jüdelei des Judenthums muß erſt gebrochen werden, der Wuchergeiſt erſt verſchwinden, der Bauer erſt aufgeklärt und von dem eiſernen Bande der Frohne befreit werden: dann gedenke man des Judenthums, dann iſt es Zeit, die letzten Schranken zwiſchen zwei Glaubensparteien zu löſen, die gegenſeitiger Haß ſeit mehr als einem Jahrtauſend ſchroff gegen einander geſtellt hat.

Da aber die Pflichten der Menſchlichkeit eine Unterſtützung des Juden beharrlich fordern, und inſofern er ſich derſelben werth macht, auch beharrlich fordern müſſen, ſo möge denn auch der dem Geiſte unſerer Zeit in manchen Punkten widerſtrebende Inhalt der frühern Judenordnung modificirt und den aufgeklärten Verhältniſſen der Gegenwart angepaßt werden. Dieß iſt in Böhmen ſeit Kaiſer Joſephs Zeiten geſchehen, dabei möge es auch fernerhin ſein Bewenden haben, doch nur in jener langſam und beſonnen fortſchreitenden Weiſe, als auch der Jude in ſeiner bürgerlichen Entwicklung des Judenthums hinter den Beſtrebungen der übrigen Staatsbürger nicht zurückbleibt. Er muß zuerſt jene Grenzen überſchreiten, die er ſeit ſeinem urſprünglichen Beſtehen um ſich gezogen und bis jetzt unverrückt aufrecht gehalten. Immer aber gehe ihm der Geiſt voran, da ſich auf ihn allein die Arbeiten und ebenſo die Laſten des Staates concentriren. Nur ſo kann dem weſentlichen Inhalte unſerer chriſtlichen Lehre, nur ſo aber auch den Bedürfniſſen des Judenthums, der Forderung der Zeit und den Wünſchen der Juden entſprochen werden.

Digitized by Google

Der Jude in Galizien.

Wir haben früherhin eine gedrängte Darſtellung der böhmiſchen Judenverhältniſſe gegeben, dieß aber darum, weil der Jude Böhmens ſich in ſeinem äußern Culturzuſtande dem deutſchen am meiſten nähert, und ſomit auch in Oeſtreich nächſt den niederöſtreichiſchen durch den beſtändigen Aufenthalt in der Reſidenz weit fortgeſchrittenen Kindern Iſraels die höchſte Stufe der Civiliſation erreicht hat. Iſt aber das Bild, das uns die Landesverhältniſſe Böhmens von dem Leben und Treiben des dortigen Judenthums liefern, kein erfreuliches, ſehen wir vielmehr dieſe Provinz, beſonders in den ärmeren, von aller Induſtrie entblößten Kreiſen immer mehr verarmen, ſo iſt dagegen Galizien mit ſeiner überfüllten Judenbevölkerung noch mehr zu bedauern. Dort iſt die eigentliche Heimath des öſtreichiſchen Judenthums, wenn wir daſſelbe nicht nach ſeiner mehr oder weniger civiliſirten Einzelnheit, ſondern in der Maſſe des Volkes betrachten wollen.

Von einer gänzlich vernachläſſigten Erziehung befördert, durch den Mangel aller und jeder induſtriellen Etabliſſements erhöht, iſt die niedrigſte Gewinnſucht in allen ihren Gauen, eine grenzenloſe Habgier und eine mehr oder weniger gänzlich demoraliſirte Lebensweiſe ein unbeſtrittenes Erbtheil des polniſchen Juden. Jene Verbrechen, die man in dem innern Leben der gebildeteren Judenklaſſen ſo wenig oder gar nicht vorfindet, Mord, Raub und Brand, ſie ſind bei galiziſchen Juden mit geringer Seltenheit zu Hauſe, wenigſtens darf man die vielen Nachweiſungen Galiziens über der-

Digitized by Google

lei Vergehungen nur einigermaaßen zu Rathe ziehen und man wird finden, daß von je zehn Verbrechern ſechs gewiß, wenn nicht mehr, dem jüdiſchen Glauben angehören, auch hat noch das vorige Jahr einen unwiderlegbaren Beweis hiervon gegeben, da in dieſem einzigen kurzen Zeitraume zwölf jüdiſche Glaubensgenoſſen wegen Raubmord hingerichtet worden ſind.

Daß dieſer nervus rerum auch auf die chriſtliche Bevölkerung einen weſentlichen Einfluß nehmen müſſe, iſt nicht zu bezweifeln, vielmehr ſtellt ſich dieſer noch bedeutender heraus, weil ihm die chriſtliche Kultur des Landes in ihrer grenzenloſen Vernachläſſigung, ihren trägen, kaum bemerkbaren Fortſchritten in keiner Beziehung ein moraliſches Gleichgewicht entgegenhält. Auch dort iſt deshalb der Bauer, wie in Böhmen, nur leider noch in einem viel größeren Maaßſtabe, in die Hände des Judenthums gegeben. — An den Genuß des Branntweins gewöhnt, in dieſem ſein einziges Labſal für alle Mühſeligkeiten ſeines Lebens, für jede Bedrückung ſeines Gutsherrn ſuchend, ſieht ſich der Landbewohner zur Abnahme dieſes ſeines unentbehrlichen Lebenselixiers an den Juden verwieſen. Alle Branntweinbrennereien Galiziens concentriren ſich in dem alleinigen Beſitze desſelben, mit dieſem aber iſt die moraliſche Kraft der Einwohner in ſeine Hand gegeben. Die weſentliche Begünſtigung eines Laſters, das ſich das ganze Volk Polens bis zu einer entſetzenerregenden Art angewöhnt hat, und wegen deſſen die Polen ſo allgemein verſchrien ſind, ich meine, der Trunk unterliegt nach den vorausgehenden Bemerkungen keinem Zweifel. Aber auch alle übrigen bedeutenderen Handelsgeſchäfte mit Getreide, Pferden und Hornvieh, den Hauptnahrungszweigen des polniſchen Landmannes, übergehen hierdurch in den alleinigen Betrieb der Juden. Wo der dieſem Volke ſo eigenthümliche Scharfſinn, gepaart mit einer unbezwinglichen Ueberredſamkeit, nicht ausreicht, da kommt die jüdiſche Gaunerei zu Hilfe, und im geheimen Bunde mit fünf, ſechs Helfershelfern wird die Schlinge über den betrogenen Bauer rettungslos zuſammengezogen. Mangel an Geld, der Genuß betäubender Getränke und ſo manches andere, hieraus entkeimende Uebel würdigen den polniſchen Bauer mit geringer Ausnahme zum Viehe herab.

In den Städten iſt es nicht anders; zwar ſtellt hier die weit größere Civiliſation der Städtebewohner den feinen Kniffen des pol-

niſchen Judenthums ein bedeutendes Hemmniß entgegen, ſeine Raffinements werden leichter durchgeſehen und eben deßhalb leichter vereitelt. Demungeachtet iſt auch der ſtädtiſche Jude Galiziens um die Mittel keinesweges verlegen, dieſe Hinderniſſe hinwegzuräumen und ſeine Handelsinduſtrie auf eine andere Weiſe auszubeuten. Er begiebt ſich, wie dieß in Bezug auf den Getreidehandel auch in Prag geſchieht, vor die Thore der Stadt.

Dort lauert er den zu Markte fahrenden Bauern auf und ſucht ihm ſeine Producte abzuſchwatzen. Die Hitze des Handelsgeſpräches führt nothwendigerweiſe zur Erfriſchung, dem Bauer wird mit gewinnender Freundlichkeit ein Glas ſeines Lieblingsgetränkes angeboten. Dieſer Verſuchung kann er nicht widerſtehen, dadurch überliefert er ſich willenlos in die Hände ſeines Bedrückers.

Der Handel wird geſchloſſen, der Bauer fährt ſeine Naturalien zu Markte; aber nicht mehr er iſt Herr derſelben, er hat ſich nur als den Detailverkäufer des Juden zu betrachten.

Bei der Unkenntniß des Landmanns im Rechnen hat er, ohne daß es dieſer merkt, für die einzeln zu verkaufenden Gegenſtände einen weit größern Verkaufspreis geſtellt, als er im Ganzen genommen ſelbſt dafür gegeben.

Auf dieſe Weiſe befindet ſich der Markt der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe in den ausſchließlichen Händen jüdiſcher Factoren, ſo geſtaltet ſieht ſich aber der Stadtbewohner in die unangenehme Lage verſetzt, ſeine Bedürfniſſe durch die Kniffe der Juden bedeutend vertheuert zu ſehen, ohne daß er etwas für eine weſentliche Abänderung dieſer Verhältniſſe zu thun im Stande wäre. Es iſt zu grell, dieſes Gemälde noch weiter auszuſpinnen. Kann doch ſchon dieſe gedrängte Darſtellung der galiziſchen Judenverhältniſſe ein klares Bild der dortigen jüdiſchen Zuſtände an die Hand geben.

Bemerkenswerth iſt es übrigens, daß ſich die Juden Oſtgaliziens, ohngeachtet ihrer ſonſt unüberwindlichen Abneigung vor jeder ſchweren Arbeit, dennoch auch dem Ackerbau gewidmet haben. Eine weſentliche Aufmunterung zu dieſem Erwerbzweige erhielten dieſelben durch das Hof=Dekret vom 19. April 1789, durch welches mehrere eigene ackerbauende Judenkolonien ins Leben gerufen wurden. Man findet dieſe Gemeinden, wie dieß ſchon in dem Werke:

Digitized by Google

Oeſtreich in dem Jahre 1840 (II. Thl. pag. 52) erwähnt wird, hauptſächlich in der Bukowina.

Was den Unterricht und ſittlichen Zuſtand des galiziſchen Judenthums anbetrifft, ſo hat die im Jahre 1789 erſchienene Joſephiniſche Judenordnung, welche noch heute zur Grundlage der dortigen Verhältniſſe dient, auch in Galizien die Errichtung deutſcher Schulen hervorgerufen. Da dieſelben jedoch nicht den gewünſchten Erfolg zeigten, ſo wurde der jüdiſche Schulunterricht ſammt dem in Lemberg beſtandenen jüdiſchen Lehrerſeminar wieder aufgehoben, den iſraelitiſchen Kindern dagegen der Beſuch der chriſtlichen Lehranſtalten geſtattet. Vielleicht wollte man hiedurch eine innigere Verſchmelzung beider Theile hervorrufen und hiedurch auf die künftige Veredlung des Judenthums einwirken. Leider aber blieb dieß Mittel gänzlich verfehlt. Die natürliche Abneigung des jüdiſchen Glaubens vor dem Chriſtenthum, der ſeit Jahrhunderten fortgepflanzte Nationalhaß und endlich ſein moſaiſcher Glaube ſelbſt, der den Juden allein als rein hinſtellt, während er alle übrigen Bewohner ſeines Vaterlandes zu den Goïms (Unreinen) zählt, alles dieſes trägt dazu bei, die Kinder wenig oder gar nicht in die Schule zu ſchicken; daher die ungeheuer vernachläſſigte Erziehung des polniſchen Juden, daher aber auch der bemitleidenswerthe Zuſtand der galiziſchen Judenverhältniſſe und deren immer fühlbarere Einwirkung auf die nur wenig fortſchreitende Kultur des Landbewohners.

Digitized by Google

Der Jude in den übrigen kk. Erbſtaaten.

Um nun noch einen kurzen Ueberblick der jüdiſchen Verhältniſſe in den übrigen Provinzen Oeſtreichs zu erhalten, ſei es uns erlaubt, auch dieſer mit wenigen Worten zu gedenken.

Im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche verſchwindet der Jude unter der übrigen Einwohnerklaſſe, da die Anzahl der erſteren ſich kaum etwas über 5000 Seelen erſtreckt, während die Seelenzahl der letztern über 4 Millionen beträgt. In dieſer Provinz waren dieſelben durch mehrere Bülletins des ehemaligen Königreichs Italien allen übrigen Mitbürgern im Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte, ſo wie der Bekleidung von Aemtern, gleichgeſtellt, es benahm ihnen die ſpätere Einverleibung der venetianiſchen Provinzen mit dem öſtreichiſchen Kaiſerthume alle frühern politiſchen Zugeſtändniſſe, doch ließ man ihnen den Genuß ihrer bürgerlichen Rechte. Die Ausſicht, erſtere wieder zu erlangen, wozu ihnen eine allerhöchſte kaiſerliche Entſcheidung des Jahres 1820 die günſtigſten Hoffnungen ſtellte, dürfte für den Augenblick kaum zu gewärtigen ſein.

In Mähren und Schleſien iſt die bürgerliche und politiſche Verfaſſung der Juden, die Bemeſſung ihrer Abgaben in demſelben Maaßſtabe wie in Böhmen feſtgeſetzt, doch iſt ihre Kultur gegen letztere Provinz um einen bedeutenden Grad zurück geblieben. Die Urſache darf jedenfalls nur in ihrer Vertheilung auf dem platten Lande und dem hieraus erfolgenden geringeren Unterricht geſucht werden.

Digitized by Google

Was die Juden Ungarns anbelangt, ſo iſt derſelben bereits in dem mehr benannten Werke: Oeſtreich in dem Jahre 1840, gedacht worden, ſo wie daſelbſt auch jene Rede nachgewieſen iſt, mit welcher die Stände einen Vorſchlag über die Verbeſſerung der ungariſchen Judenverhältniſſe der königlichen Sanction unterbreitet*) Es ſteht mithin zu erwarten, daß die Verhältniſſe der Juden Ungarns, die gegenwärtig eine Mittelſtufe zwiſchen jenen Böhmens und Galiziens einſchlagen, demnächſt gänzlich verbeſſert werden.

Am vortheilhafteſten geſtaltet ſich die Lage der Juden in Nieder-Oeſtreich. Aus ihrer Mitte gingen jene zahlreichen Familien hervor, die der Kaiſer zur Belohnung ihrer um den Staat erworbenen Verdienſte, ohngeachtet des beibehaltenen jüdiſchen Glaubens, in den öſtreichiſchen Adelsſtand erhob, ſo die Freiherren Arnſtein und Eskeles, die Ritter Lieberberg und Löwenthal, die Herren von Wertheimſtein und Lämmel, deren würdige Nachkommen noch jetzt zu den glänzendſten Stützpunkten des öſtreichiſchen Handels gehören.

Nicht unerwähnt darf hier die im Jahre 1837 erlaſſene Verordnung bleiben, kraft welcher den in Oeſtreich domicilirenden Juden die erbliche Toleranz für ihre Kinder und Kindeskinder ertheilt wurde. Dieſelbe wird aber auch auf neu aufzunehmende Juden in jenem Falle ausgedehnt, wenn durch die Aufnahme einer ſolchen Familie irgend ein Nutzen für den Staat, für Kunſt, Wiſſenſchaft, Induſtrie und das Gewerbweſen abzuſehen iſt. — Fälle dieſer Art ſind jedoch zu ihrer definitiven Entſcheidung dem Monarchen vorzulegen.

Mit dieſer Schilderung ſei die Darſtellung der jüdiſchen Verhältniſſe Oeſtreichs geſchloſſen. Um nun noch einen Maaßſtab an die Hand zu geben, ob das Judenthum Oeſtreichs in ſeiner bürgerlichen und politiſchen Stellung beſſer oder ſchlechter daran ſei, als das ſeiner deutſchen Glaubensgenoſſen in Preußen und Sachſen, möge hier der letzteren in ſo weit gedacht werden, als die Judenverhältniſſe jener Staaten zu einer gedrängten Beurtheilung offen darliegen.

*) II. Thl. pag. 53—56.

Digitized by Google

Der Jude in Preußen.

Was den preußiſchen Juden anbelangt, ſo wollen wir hier mit jenem Zeitraume beginnen, wo König Friedrich Wilhelm der Dritte das hier weiter mitgetheilte menſchenfreundliche Edict des Jahres 1812 ins Leben rief..

Es lautet folgendermaßen:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben beſchloſſen, den jüdiſchen Glaubensgenoſſen in unſerer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemeſſene Verfaſſung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Edict nicht beſtätigte Geſetze und Vorſchriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die in unſeren Staaten jetzt wohnhaften mit General-Privilegien, Naturaliſations-Patenten, Schutzbriefen und Conceſſionen verſehenen Juden und deren Familien ſind für Einländer und preußiſche Staatsbürger zu achten.

§. 2.

Die Fortdauer dieſer ihnen beigelegten Eigenſchaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung geſtattet:

Daß ſie feſte, beſtimmte Familiennamen führen und — daß ſie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, ſondern auch bei Abfaſſung ihrer Verträge und rechtlichen Willens-Erklärung der deutſchen

Digitized by Google

oder einer anderen lebenden Sprache und bei ihren Namens-Unterſchriften keiner anderen, als deutſcher oder lateiniſcher Schriftzüge ſich bedienen ſollen.

§. 3.

Binnen ſechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieſes Edicts an gerechnet, muß ein jeder geſchützte oder conceſſionirte Jude vor der Obrigkeit ſeines Wohnorts ſich erklären, welchen Familiennamen er beſtändig führen will. Mit dieſem Namen iſt er, ſowohl in öffentlichen Verhandlungen, als im gemeinen Leben gleich einem jeden anderen Staatsbürger zu benennen.

§. 4.

Nach erfolgter Erklärung und Beſtimmung ſeines Familiennamens erhält ein jeder von der Regierung der Provinz, in welcher er ſeinen Wohnſitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Einländer und Staatsbürger ſei, welches Zeugniß für ihn und ſeine Nachkommen künftig ſtatt des Schutzbriefes dient.

§. 5.

Nähere Anweiſungen zu dem Verfahren der Polizei-Behörden und Regierungen wegen der Beſtimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derſelben durch die Amtsblätter und deren Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichniſſe aller in der Provinz vorhandenen jüdiſchen Familien bleiben einer beſonderen Inſtruktion vorbehalten.

§. 6.

Diejenigen Juden, welche den Vorſchriften §. 2. und 3. zuwider handeln, ſollen als fremde Juden angeſehen und behandelt werden.

§. 7.

Die für Einländer zu achtenden Juden hingegen ſollen, inſofern dieſe Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Chriſten genießen.

Digitized by Google

§. 8.

Sie können daher akademiſche Lehr= und Schul= auch Gemeinde=Aemter, zu welchen ſie ſich geſchickt gemacht haben, verwalten.

§. 9.

In wiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staats=Aemtern zugelaſſen werden können, behalten wir uns vor, in der Folge der Zeit geſetzlich zu beſtimmen.

§. 10.

Es ſteht ihnen frei, in Städten ſowohl, als auf dem platten Lande ſich niederzulaſſen.

§. 11.

Sie können Grundſtücke jeder Art, gleich den chriſtlichen Einwohnern, erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften treiben.

§. 12.

Zu der aus dem Staatsbürger=Rechte fließenden Gewerbfreiheit gehört auch der Handel.

§. 13.

Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen ſteht nur frei, denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern deſſelben geſtattet iſt.

§. 14.

Mit beſonderen Abgaben dürfen die einländiſchen Juden als ſolche nicht beſchwert werden.

§. 15.

Sie ſind aber gehalten, alle den Chriſten gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stol=Gebühren gleiche Laſten wie andere Staatsbürger zu tragen.

Digitized by Google

§. 16.

Der Militair-Conſcription oder Cantonpflichtigkeit und den damit in Verbindung ſtehenden beſonderen geſetzlichen Vorſchriften ſind die einländiſchen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weiſe der Anwendung dieſer Verpflichtung auf ſie wird durch die Verordnung der Militair-Conſcription näher beſtimmt werden.

§. 17.

Ehebündniſſe können einländiſche Juden unter ſich ſchließen, ohne hierzu einer beſonderen Genehmigung oder der Löſung eines Trauſcheins zu bedürfen, inſofern nicht nach allgemeinen Vorſchriften die von Anderen abhängige Einwilligung oder Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich iſt.

§. 18.

Eben dieſes findet ſtatt, wenn ein einländiſcher Jude eine einländiſche Jüdin heirathet.

§. 19.

Durch die Heirath mit einer einländiſchen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude das Recht, in hieſigen Staaten ſich niederzulaſſen.

§. 20.

Die privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden ſind nach ebendenſelben Geſetzen zu beurtheilen, welche andern preußiſchen Staatsbürgern zur Richtſchnur dienen.

§. 21.

Ausnahmen finden bei ſolchen Handlungen und Geſchäften ſtatt, welche wegen der Verſchiedenheit der Religionsbegriffe und des Cultus an beſondere geſetzliche Beſtimmungen und Formen nothwendig gebunden ſind.

§. 22.

Bei den Eidesleiſtungen der Juden ſind daher die Vorſchriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 10. §. 317—351. noch ferner zu beobachten.

Digitized by Google

§. 23.

Auch muß es bei der Feſtſetzung der Allg. Ger.-Ordnung Thl I. Tit. 10. §. 352. und der Krim.-Ordn. §. 335. Nr. 7. und §. 357. Nr. 8., daß kein Jude in den benannten Criminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugniſſes gezwungen werden darf, ſowie bei den daſelbſt beſtimmten Wirkungen eines freiwillig geleiſteten Zeugniſſes künftig verbleiben.

§. 24.

In Anſehung der Präſentation der Wechſel am Sabbath, oder an jüdiſchen Feſttagen behalten die §§. 989 und 990. des allg. Landrechts, Thl. II. Tit. 8. ihre fortdauernde Gültigkeit.

§. 25.

An die Stelle der, nach dem allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 1. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung tritt bei den Ehen der Juden die Zuſammenkunft unter dem Traubimmel und das feierliche Anſtecken des Ringes, und dem in §. 138. verordneten Aufgebote iſt die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§. 26.

Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den in dem allg. Landrechte, Thl. II. Tit. 1. §. 669—718 feſtgeſetzten Urſachen antragen.

§. 27.

Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Eheſcheidung unter den Juden iſt das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

§. 28.

Da nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen neue Geſetze auf vergangene Fälle nicht bezogen werden können, ſo ſind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenſtände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen und ſich vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Geſetzen zu beurtheilen, die bis zur Publication dieſes Edicts verbindend waren,

Digitized by Google

wenn nicht etwa bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenſtänden Intereſſirte, inſofern ſie dazu rechtlich befugt ſind, ſich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publication, unterworfen haben ſollten.

§. 29.

In Abſicht des Gerichtsſtandes und der damit verbundenen vormundſchaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwiſchen Chriſten und Juden kein Unterſchied ſtatt. Nur in Berlin bleibt es bei dem, den Juden angewieſenen beſonderen Gerichtsſtande.

§. 30.

In keinem Fall dürfen ſich Rabbiner und Juden-Aelteſten weder eine Gerichtsbarkeit noch eine vormundſchaftliche Einleitung und Direction anmaßen.

§. 31.

Fremden Juden iſt es nicht erlaubt, in den hieſigen Staaten ſich niederzulaſſen, ſo lange ſie nicht das preußiſche Staatsbürgerrecht erworben haben.

§. 32.

Zur Erwerbung dieſes Bürgerrechts können ſie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlaſſung erfolgen ſoll, mit Genehmigung unſeres Miniſterii des Innern gelangen.

§. 33.

Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

§. 34.

Fremde Juden, als ſolche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburſchen, noch zu Gewerks- oder Hausdienſten angenommen werden. Es erſtreckt ſich jedoch dieſes nicht auf diejenigen vergeleiteten Juden, welche ſich zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Edicts bereits in unſeren Staaten befinden.

§. 35.

Diejenigen einländiſchen Juden, welche gegen dieſe Vorſchrift (§. 34.) handeln, verfallen in 300 Thlr. Strafe, oder im Falle des

Digitized by Google

Unvermögens, dieſe zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorſchriften angemeſſene Gefängnißſtrafe, und der fremde Jude muß über die Gränze geſchafft werden.

§. 36.

Ausländiſchen Juden iſt der Eintritt in das Land zur Durchreiſe oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeſchäfte geſtattet. Ueber das von denſelben und gegen dieſelben zu beobachtende Verfahren ſollen die Polizei-Behörden mit einer beſonderen Inſtruction verſehen werden.

§. 37.

Wegen des Verbots wider das Hauſiren überhaupt hat es bei den Polizei-Geſetzen auch in Abſicht der Juden ſein Bewenden.

§. 38.

In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurt an der Oder dürfen fremde Juden, ſo lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit ſich aufhalten.

§. 39.

Die nöthigen Beſtimmungen wegen des Unterrichts der Juden werden vorbehalten, und es ſollen bei der Erwägung derſelben Männer des jüdiſchen Glaubensbekenntniſſes, die wegen ihrer Kentnniſſe und Rechtſchaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden. Hiernach haben ſich Unſere ſämmtliche Staats-Behörden und Unterthanen zu achten.

Gegeben Berlin, den 11. März 1812.

Ganz Iſrael betrachtete dieſes Patent als ein hiſtoriſches Weltereigniß. Es mit lautem Jubel begrüßend, ſah es mit demſelben den erſten und wirkſamſten Schritt zu ſeiner künftigen gänzlichen Emancipation. Kraft jenes Patentes wurden ſämmtliche Glaubensgenoſſen moſaiſcher Religion von nun als Staatsbürger betrachtet und ihnen alle und jede Rechte ertheilt, welche aus dieſer Stellung nur immer erwachſen. Der preußiſche Jude konnte jetzt nicht allein zu einem freien Grundbeſitz gelangen, auch Handel und Induſtrie und alle Arten von Gewerben waren ohne Beſchränkung in ſeine Hände

Digitized by Google

gegeben. Er konnte ſich in allen Städten ſo wie auf dem platten Lande niederlaſſen, er durfte academiſche Lehr= und Schul= nebſt allen andern Gemeinde=Aemtern bekleiden.

Nur inwiefern auch die Zulaſſung zum Staatsdienſte in den Kreis der ſtaatsbürgerlichen Thätigkeit des Judenthums gehören ſollte, blieb der Zukunft anheim geſtellt. (§. 9).

Eben ſo wurden die nöthigen Beſtimmungen wegen des kirchlichen Zuſtandes und der Verbeſſerung des Juden=Unterrichts für ſpätere Zeiten vorbehalten. (§. 39).

Mehr konnten die Juden Preußens nach den damaligen Verhältniſſen Deutſchlands nicht wohl erreichen; vielmehr iſt ſelbſt das bis jetzt Erreichte als ein Zeichen der höchſten Toleranz, der freiſinnigſten Principien zu betrachten.

An dem Judenthum wäre es nunmehr geweſen, ſich der demſelben ertheilten Begünſtigungen würdig zu zeigen und ſomit die letzten Schranken zu löſen, welche das Judenthum von dem chriſtlichen Volksthum ſcheiden müſſen.

Daß ſie dieſes gethan, geht bis jetzt in keinerlei Weiſe hervor, vielmehr iſt die preußiſche Regierung in dem vorangegangenen langen Zeitraume zu der Erkenntniß gelangt, daß der Jude, ungeachtet der ihm ſeither zu gute gekommenen Erleichterungen, ſich nur als eine dem übrigen Staatsverbande widerſtrebende Verbrüderung gezeigt habe. Daraus folgte ein neuer, dem Staatsrathe zur Begutachtung vorgelegter Geſetz=Entwurf, in Folge deſſen die preußiſchen Juden in Corporationen vertheilt und von der Militairpflicht ausgeſchloſſen werden ſollen. —*)

Noch war über die dießfälligen Beſtimmungen und die Ausführung dieſes Edictes nichts Näheres verlautet, demohngeachtet liefen ſchon, auf bloße Gerüchte geſtützt, eine Menge von Petitionen an den König ein, um der Ausführung der noch in Berathung ſtehenden Maaßregeln kräftig zu begegnen. Inwiefern dieſe Wünſche realiſirt werden dürften, muß die Zukunft entſcheiden. Daß jedoch dieſe Entſcheidung für das Judenthum nicht ſo ganz günſtig ausfallen werde, bewährt ein Schreiben des preußiſchen Staats= und Polizei=Miniſters Herrn von Rochow an den Berliner Judenvorſtand. Es lautet:

*) Wir werden deſſelben ſpäter erwähnen.

Digitized by Google

„Der König Majeſtät haben aus Ihrer an mich zur Beſcheidung abgegebenen Immediat=Eingabe vom 4. Mai a. c. erſehen, bis zu welchen Beſorgniſſen die größtentheils unrichtige Auffaſſung der dem königl. Staats=Miniſterium zur nähern Erwägung geſtellten, die Verhältniſſe der Juden betreffenden Geſichtspunkte Veranlaſſung gegeben. In Allerhöchſtem Auftrag eröffne ich Ihnen deshalb, daß es ganz eigentlich in der Allerhöchſten Abſicht liege, Maßregeln zu ergreifen, durch welche die den Juden auferlegten Beſchränkungen aufgehoben werden, beſonders bei dem Allgemeinverbande mit Chriſten die Wahrnehmung Ihrer Intereſſen mehr geſichert, in der Beſorgung Ihrer eigenen Angelegenheiten durch Bildung von Corporationen eine größere Selbſtſtändigkeit und Autorität eingeräumt, und im Allgemeinen die Gelegenheit erweitert wird, Ihre Kräfte und Fähigkeiten für ſich und die Chriſten, unter denen Sie leben, benutzen zu können. Sr. Majeſtät erachten aber für nothwendig, daß die Gewährung Alles deſſen an die Bedingungen geknüpft werde, die in dem Weſen eines chriſtlichen Staates beruhen, nach welchem es nicht zuläſſig iſt, den Juden irgend eine obrigkeitliche Gewalt über die Chriſten einzuräumen oder Rechte zu bewilligen, welche das chriſtliche Gemeinweſen beeinträchtigen könnten. Die Feſthaltung dieſer Rechte der Chriſten müſſe daher der Aufhebung jener Beſchränkung die Waage halten, Beides könne nur vereint beſtehen, nicht von einander getrennt werden. Mit der Aufhebung der Militairpflicht der Juden, würde denſelben nichts genommen werden, da ihnen der freiwillige Eintritt in den Militairdienſt geſtattet bleibt. Jedenfalls aber müßten die Juden die Reſultate der angeordneten Berathungen ruhig abwarten, und können ſie dabei vertrauen, daß ihnen die mit dem allgemeinen Wohl vereinbare Verbeſſerung ihres Zuſtandes nicht verſagt werden wird.“

Wenn wir dieſe Verhältniſſe genau erwägen, ſo iſt es jedenfalls kränkend für das Judenthum, daß es jener Rechte verluſtig gehen ſoll, auf die es ſein künftiges Glück, ſeine künftige dauernde Exiſtenz gebauet; allein eben ſo traurig müſſen die, ſeit dem Erlaſſe des preußiſchen Judenedictes gemachten 30jährigen Erfahrungen geweſen ſein, wenn ſich ein hochherziger Monarch, wie der König von Preußen, veranlaßt ſieht, Wohlthaten zurückzunehmen, die, im Geiſte der Menſchlichkeit und Humanität liegend, ſein großer Vorgänger

Digitized by Google

dem Judenthum ertheilt. Und doch ſcheint es nicht anders zu ſein. Mit kraftvollen Worten ſpricht ſich Theodor Brand in ſeiner Flugſchrift: Die Judenfrage in Preußen, über die Verhältniſſe der dortigen Juden mit folgenden Worten aus. „Allerdings durften ſich die Juden vor 30 Jahren freuen über die Freiheit, welche ihr Volk erhielt, und es gereicht der damaligen Regierung zum größten Lobe, den Verſuch gemacht zu haben, um erfahren zu können, in wie weit die Juden befähigt und geeignet wären, in ihrem Volksleben dem chriſtlichen Volksleben nachzuahmen. Damals hatte der Staat alſo eine Hoffnung rückſichtlich der Juden, und theilte ſie der chriſtlichen Bevölkerung mit. — Jetzt iſt es ganz anders geworden. Der Staat kann dieſe Hoffnung ſchwerlich in dem Grade mehr haben, und die chriſtliche Bevölkerung hat die ihrige gänzlich verloren. So liegt nun ein ganz veränderter Stand zu Tage: die Juden blicken betrübt in ihre bürgerliche Zukunft, die Chriſten freuen ſich dagegen ob der Wendung der Dinge, denn die unerquickliche Probe hat ihnen mit Recht ſchon zu lange gedauert. Nur zu bald erkannten dieſe, daß es den Juden nur um Rechte, nicht auch um Pflichten zu thun ſei, daß ſie ihr beſonderes Volksleben in der alten Art fortſetzen und keiner Nationalarbeit obliegen wollen.“

Die traurige Wahrheit dieſer Erfahrungen läßt ſich nicht in Abrede ſtellen. Fragt man jedoch das Judenthum, wie es denn kommt, daß ſich ſo wenig in den gewöhnlichen Beſchäftigungen der Juden geändert habe, obgleich dieſelben durch das Edict vom 11. März 1812 die volle Freiheit zu dem Betriebe aller, wie immer gearteten bürgerlichen Gewerbe erhalten haben, ſo ſchützen dieſe ſtets die Gebräuche und Vorſchriften ihres Glaubens vor, welche es ihnen ſo erſchweren, an den gewöhnlichen Handarbeiten und Gewerben der Chriſten Theil zu nehmen.

Dieſe Hinderniſſe ſtellen ſich vom jüdiſchen Geſichtspunkte aus weſentlich in folgenden Punkten dar:

1. Machen die Sonn-, Feier- und ſonſtigen Feſttage des Chriſtenthums, beſonders bei den Katholiken, beinahe $\frac{1}{6}$ des Jahres aus. An ihnen darf der Jude, vermöge ſeiner bloßen Duldung im Lande, es nicht wagen, die chriſtliche Glaubensfeier durch den öffentlichen Betrieb ſeines Geſchäftes zu ſtören. Ein zweites Sechstheil verliert

Digitized by Google

derſelbe durch die eigenen Sabbathe und ſonſtigen von der jüdiſchen Religion gebotenen Feſttage. Hieraus entſteht die natürliche Folge, daß ſich das Judenthum den meiſten körperlichen Arbeiten der chriſtlichen Bevölkerung ohne bedeutenden Nachtheil nicht widmen könne.

2. Darf der Jude kein Fleiſch ſolcher Thiere genießen, welche ſein Glaube den unreinen beigeſellt. In gleicher Weiſe müſſen aber auch die reinen mit Beobachtung beſonders vorgeſchriebener Gebräuche geſchlachtet und zum Genuſſe zubereitet werden, was die Theilnahme der Juden an den Mahlzeiten der Chriſten weſentlich hindert, und eben ſo jede häusliche Genoſſenſchaft erſchwert.

3. Glaubt der gemeine Jude in der guten Meinung des allgemeinen Chriſtenthums zu ſinken, wenn er ſich dem angeſtammten Glauben und der Sitte ſeiner Väter entzieht und jene Gebräuche außer Acht ſetzt, die ihm ſeine Religion gebieten.

Jedenfalls ſcheinen dieſe Gründe ſehr vager Natur, was ſelbſt beſſere jüdiſche Autoren hin und wieder unbedingt zugeben müſſen; „das Staatsgeſetz ſei allein Geſetz, lautet ihr Ausſpruch, darum muß die Ausübung aller, ſelbſt der heiligſten Ceremonien der Juden ohne den geringſten Gewiſſensſcrupel höhern Pflichten, namentlich jenen der Menſchlichkeit und des Bürgerthums weichen."

Iſt dieß wirklich der Fall, wie kömmt es alsdann, daß das preußiſche Judenthum in dem langen Zeitraum von 30 Jahren nichts gethan, um jene Schranken niederzureißen, die daſſelbe ſo erheblich an Erfüllung ſeiner Volkspflicht gehindert haben? Es muß mithin anzunehmen ſein, daß die Erfüllung der Volkspflicht den Juden gar nicht am Herzen liege, ſondern daß es ihnen vielmehr ganz außerordentlich willkommen ſein müſſe, derlei Ausflüchte aufzufinden, um mittelſt dieſer dem chriſtlichen Einwurfe der jüdiſchen Arbeits- und Erwerbsſcheu deſto wirkſamer zu begegnen. — Sollten jene Gründe aber auch für die Zukunft geltend gemacht werden, dann würde ſelbſt die unbeſchränkteſte Gleichſtellung des Judenthums mit dem übrigen chriſtlichen Staatsverbande eine weſentliche Gleichheit in der Wahl des Erwerbsbetriebes zwiſchen Juden und Chriſten in keinerlei Weiſe bewerkſtelligen können.

Um an den Vortheilen des chriſtlichen Staatsverbandes Antheil nehmen und eine billige Freiheit, gleich allen übrigen Staatsbürgern,

Digitized by Google

anſprechen zu können, iſt es vor allem Andern erforderlich, alle Arbeiten, Laſten und Schickſale des Vaterlandes in gleichem Maße mit den übrigen Einwohnern des Landes zu theilen. Hat dieſes die preußiſche Judenſchaft bis nun gethan? Nein, antwortet Theodor Brand, der kenntnißreiche Verfaſſer der mehrgedachten Flugſchrift: Die Judenfrage in Preußen; ein Mann, der nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe ſich 25 Jahre hindurch nur mit jüdiſchen Verhältniſſen beſchäftigte. Doch laſſen wir ihn ſelbſt ſprechen:

„Habt ihr,“ fragt er die Juden, „habt ihr die Erde, die ihr jetzt euer Vaterland nennt, gepflügt, geegget und beſäet? Habt ihr das Getreide, was darauf wuchs, gemähet, gebunden und in Scheuern gefahren? Habt ihr die Garben gedroſchen, das Getreide gereinigt und auf die Böden gebracht? Habt ihr das Urland gewendet, geruhrt und zu tragbarem Acker gemacht? Habt ihr die Wieſen bewäſſert, den Acker gedüngt und das Gras gehauen? Habt ihr die Bäume gerodet, die Stämme gefällt und das Holz gehackt? Habt ihr das Nutzholz geſägt, behauen und es zu Balken geſchnitten? Habt ihr aus Brettern und Bohlen Geräthe aller Art künſtlich und gut gearbeitet? Habt ihr das Getreide gemeſſen, verladen und zu Markte geführt? Habt ihr die Körner gemahlen, das Mehl geknetet und das Brod gebacken? Habt ihr das Vieh gezogen, die Milch gemolken und die Butter bereitet? Habt ihr den Lein geſäet, den Flachs gejätet, gerauft und gedörret? Habt ihr den Flachs gebrecht, gehechelt und geſponnen? Habt ihr die Faden gewoben, die Leinwand gebleicht oder gefärbt, habt ihr das Vieh gefüttert, die Schaafe geſchwemmt und geſchoren? Habt ihr die Wolle geſponnen, die Tuche bereitet und gewalkt? Habt ihr die Felle gelaugt, gewalkt und gegerbt? Habt ihr die Erze und Kohlen geſucht, gegraben und zu Tage gefördert? Habt ihr geſchlemmt, gefiſcht und die Schiffe gelenkt? Habt ihr gepflanzt, die Obſtbäume gepflegt und die Gemüſe gezogen? Habt ihr die Abzugskanäle gegraben, Erde gefahren und Wege oder Chauſſeen gebaut? Habt ihr Steine gebrochen, geklopft und behauen? Habt ihr Lehm gegraben, ihn in Formen geſtrichen und Ziegeln gebrannt? Habt ihr den Grund gegraben zu Hütten, Häuſern und Thürmen? Habt ihr Brunnen gegraben, gemauert, gezimmert und hohe Dächer gedeckt? Habt ihr Glas bereitet, Gläſer und Flaſchen geblaſen und Fenſter gemacht? Habt ihr Maſchinen erfunden, große Naturkräfte zur Erkennung oder

Digitized by Google

Erweckung und Benutzung gebracht? Habt ihr all die Gewerke, wie ſie die Stadt heut, erlernt und ſelbſt betrieben? Habt ihr Laſten getragen, Verlangen nach körperlicher Arbeit in euch verſpürt, oder dergleichen nicht lieber von euch abgewälzt?

Das alles ſind Volkspflichten! Die Steuern, welche gezahlt werden, dienen nur dazu, die Koſten des Geſammtverbandes zu decken und verſtändige Gliederung aufrecht zu erhalten, und haben mit den Volks-Arbeitspflichten nichts gemein.

Das preußiſche Geſetz wurde in dem guten Glauben gegeben, daß die damaligen Hemmniſſe die Juden hinderten, ſich der Volksarbeit zuzuwenden, und daß durch dieß Geſetz dieſer Uebelſtand beſeitigt werde. Die deutſche Beſcheidenheit hatte keine Ahnung davon, daß die Juden dieß nicht thun, ſondern nur immer höher ſtreben wollten, um in einer andern Richtung ihre Auserwähltheit zu begründen.

Die Verwahrung der Juden, daß es nicht in ihren Wünſchen liege, einen eigenen auserwählten Staat zu gründen, bedarf keiner Widerlegung. Die Juden können, da ſie nicht arbeiten mögen, einen Staat nicht gründen! Wer ſollte in einem ſolchen Judenſtaat Knecht und Magd ſein? Eben aber, weil die Juden für ſich keinen Staat bilden können (indem der Himmel dieſes Vornehmen durch Arbeiten bedingt) und doch ein Volk bleiben wollen, ſo geht handgreiflich daraus hervor, daß ſie das durchführen, was einem eigenen Staat am nächſten kommt, einen Staat im Staate. In dieſem Verhältniß ſind die Juden mit Knechten und Mägden wohlverſehen und aſſociationsartig aller Vereinzelung überlegen. Sie erobern darin, alles Andere niederdrückend, das ganze reiche Feld der Speculation, auf welchem ſie Grundſtücke und Häuſer, Städte, Rittergüter und Herrſchaften finden und andere Schätze haben.

Das Feld der Speculation aber iſt kein Garten im wahren Vaterlande. Das Vaterland läßt ſich nicht decretiren, wie man eine Conceſſion bewilligt. Das Vaterland will ſelbſt erobert und nicht erfeilſcht werden. Es iſt kein Beutel voll Gold, keine Lade voll Gold. Im Schweiße deines Angeſichts ſollſt du dein Brod eſſen, nicht aber: im Schweiße deines Bruders dein Brod ſuchen und finden, ſpricht das Vaterland, das iſt nicht nach der Juden Geſchmack. Die Juden haben kein Vaterland, denn ſie ſuchen's nicht. Die Juden

Digitized by Google

mögen kein Vaterland, denn ſie wollen nur die Luſt deſſelben genießen, an der Laſt deſſelben aber keinen Theil haben.

Als daher vor 30 Jahren die Juden den Staatskanzler um ein Vaterland und das Staatsbürgerrecht angingen, wußten ſie ſelbſt nicht klar, was ſie wollten. Die Verſchmähung der Volksarbeit von einem ganzen Volksſtamm verräth das Gaſthofsleben von Reiſenden. Wollten es die Chriſten eben ſo machen, wie die Juden, daß ſie ſich aſſociiren und den Juden nichts abkauften, weder ihr trenes Fleiſch noch ihre Waaren, und ein gleiches Hilfleiſtungsſyſtem befolgen wie dieſe, auch die chriſtlichen Dienſtboten die Juden verlaſſen, wie lange würde das Judenthum mit Allem, was es enthält, beſtehen können?"

In dieſer gedrängten, kurz und bündig zuſammengefaßten Darſtellung erblicken wir ein trübes Bild der neueſten preußiſchen Judenverhältniſſe, ſo wie uns mit unverblümten Worten ein weſentlicher Theil jener Meinungen kund wird, die ſich über die Judenfrage neuerer Zeit in Preußen erhoben haben. Fragt man nunmehr, wohin es nach ſolchen Antecedentien mit dem Verlangen des preußiſchen Juden nach der hiſtoriſchen Entwickelung des Judenthums abgeſehen ſei, und warum der dortige Jude nach ſo mancherlei öffentlich kund gewordenen Stimmen einzelner jüdiſcher Schriftſteller dieſe Entwickelung durch Erlaſſung des neuen preußiſchen Judengeſetzes gänzlich geſtört zu ſehen befürchte, ſo bleibt uns auch hierüber kein Zweifel übrig, wenn wir Theodor Brand's weitere Reflexionen in dieſer Angelegenheit verfolgen.

„Die Juden verſtehen unter ihrer Entwickelung," ſpricht er, „ganz offenbar etwas Anderes, wie der Staat. Ihrer Meinung nach iſt ſie Folgendes: „Eine beharrlich fortgeſetzte Ausbildung des jüdiſchen Volkes zu einer vornehmen Volksklaſſe. Sie wollen höher, nicht niedriger placirt ſein. Nach unten wollen ſie ſich nicht entfalten, ſonſt müſſen ſie wie natürlich alle möglichen Handwerke treiben und auch das Feld bauen. Das iſt aber nicht nach ihrem Geſchmacke. Die Juden wollen vielmehr werden und ſein: Kaufleute, Künſtler, Gelehrte, Offiziere, Schriftſteller, Beamte, Fabriksfaktoren, Ritterguts-, Häuſer- und ſonſtige Grundſtückbeſitzer, mit ganz unterthänigen chriſtlichen Dienern und Dienerinnen wohl verſehen. Nur wenn die Juden alles dieſes erreicht haben, werden

Digitized by Google

ſie aufhören, über Verweigerung der Rechte zu klagen. — Die Entwickelung, wie der Staat ſie verlangt, iſt dagegen ganz etwas Anderes. Er verlangt Pflichten: Hat je ein jüdiſcher Schriftſteller in der allgemeinen Juden-Emancipationsfrage auch von Pflichten geſprochen? Keiner. Unſere Leute wünſchen bloß Rechte, das Recht aber darf bloß mit der Pflicht Hand in Hand gehen. Wer eine vernünftige Freiheit genießen will, muß ſich dieſelbe zu verdienen ſuchen. Ein fleißiger Arbeiter iſt Jedermann willkommen. Ihm werden freiwillig alle Rechte, die es giebt, entgegengetragen, und keine Macht wäre im Stande, ſie auf die Dauer zu verweigern: wir ſehen dieß bei einzelnen in dem verſchiedenen Gebiete des Handels und der Induſtrie, der Künſte und Wiſſenſchaften ausgezeichneten Männern jüdiſchen Glaubens, denen gewiß nie ein Recht verſagt wurde, auf das ſie gegründeten, von den Landesgeſetzen bevorworteten Anſpruch machen konnten. Da das Judenthum aber nicht aus einer Menge einzelner Individuen beſteht, ſondern vielmehr eine durch Abſtammung, Religion, Volksleben und Volksſitten feſt in ſich verkettete Corporation bildet, die den Zweck beharrlich verfolgt, nicht zu leben wie wir, nicht zu arbeiten wie wir, ſondern ohne körperliche Anſtrengung ihren Unterhalt beſſer zu finden wie wir, da dieſes Corps nicht unter uns ſein will, um mit uns zu leben, ſondern um von uns zu leben, ſo kann dieſe Aſſociation auch nicht in der Einzelnheit ihrer Glieder, vielmehr muß ſie in ihrer ganzen Totalität, alſo Gemeinſchädlichkeit aufgefaßt und behandelt werden. — So denkt das Volk und dieß aus dem Grunde, weil es fühlt, daß das Judenthum mit Nichtsthun zu jenen Rechten gelangen will, die es ſich nicht allein in höchſt mühſamer Weiſe, ſondern oft ſelbſt durch lebensgefährliche und eklige Gewerbszweige verdienen muß.

Die Juden ſprechen von ihrer bürgerlichen Gleichſtellung, ohne daß ſie jedoch bürgerliche Gewerbe betreiben mögen. Oder wo bleibt der jüdiſche Dachdecker? — Das chriſtliche Bürgerthum beſteht nicht allein aus Kaufleuten, Krämern und Trödlern ꝛc. ſondern auch aus Dach- und Ziegeldeckern, Kaminfegern, Steinmetzen, Abdeckern ꝛc. — Doch gehen wir weiter:

Von dem Chriſtenthume wird es verlangt, zuerſt jene Schranken niederzureißen, deren Druck das Judenthum ſeit Jahrhunderten ver-

Digitized by Google

knechtet und herabgewürdigt hat. Der Jude, heißt es, würde dann von ſelbſt nachfolgen und ſich dem chriſtlichen Leben enger verſchmelzen. Sieht das nicht wie eine bloß auf Treu und Glauben abgelegte Verſprechung aus? Warum ſollte oder konnte hier nicht auch das umgekehrte Verhältniß eintreten? Warum ſollte der Jude nicht ſeinem mehr als 3000jährigen Dünkel entſagen und eben ſo Volksarbeiten übernehmen können? — Nicht wir brauchen ihn, er braucht uns. An ihm liegt es, die erſten Schritte zu ſeiner künftigen Gleichſtellung vorzubereiten. Wenn plötzlich alle Juden aus Schleſien verſchwänden und dieſe Provinz eine durch Zauberei auf ſich ſelbſt beſchränkte Inſel bilden ſollte, würde das Volk und die Bevölkerung für ſich beſtehen können? Gewiß! Würden aber, wenn unter ganz gleichen Umſtänden die chriſtliche Bevölkerung verſchwände, die Juden (ohne Volksarbeit) beſtehen können? Gewiß nicht! Dieſes Können oder nicht Können bildet die gegenwärtige jüdiſche Frage.

Indem wir bis jetzt die neueſten Verhältniſſe des preußiſchen Judenthums vom Standpunkte des Chriſtenthums beleuchtet haben, ſei es uns nun auch vergönnt, die Wünſche der preußiſchen Juden enger zuſammenzufaſſen und dieſelben in Bezug auf die ſtaatlichen Verhältniſſe Preußens näher zu zergliedern. Hierbei ergeben ſich zwei Hauptpunkte:

Dieſe betreffen

1) die ungeſtörte Aufrechthaltung des mehrfach erwähnten Patentes vom Jahre 1812 und

2) die weitere Ausdehnung der in den §§. 9 und 10 der Zukunft vorbehaltenen Beſtimmungen über die Zulaſſung jüdiſcher Glaubensgenoſſen zum öffentlichen Staatsdienſte und die weſentliche Verbeſſerung der kirchlichen Zuſtände und des jüdiſchen Schulunterrichts.

In Betreff des erſten Punktes eine richtige Anſicht zu entwickeln, iſt jedenfalls ſchwer, da das traurige Loos des preußiſchen Judenthums, die früher erworbenen Rechte in der Zukunft geſchmälert zu ſehen, durch die bisher hartnäckig behauptete Stellung deſſelben als eines Staates im Staate theilweiſe ſelbſt verſchuldet worden iſt. Jedenfalls aber müſſen die Gründe zur Ausführung einer ſo harten

Digitized by Google

Maaßregel von bedeutender Wichtigkeit ſein, wenn ſie die Emanirung eines Geſetzentwurfes rechtfertigen ſollen, durch welchen eine Seelenzahl von 200000 Menſchen nicht allein in die frühere bedrückte Lage verſetzt, ſondern auch dem allgemeinen Hohne und der Schadenfreude der übrigen Bevölkerung preis gegeben werden dürfte. — Folgende Unterſchiede mögen hiebei nicht außer Acht gelaſſen werden: Etwas Anderes iſt es, dem Judenthume neue Rechte zu gewähren, etwas Anderes, es der ſchon gewährten wieder zu berauben, und eben ſo etwas ganz Verſchiedenes, die Zukunft der Juden, nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen, ohne Eingriff in die ihnen früher ertheilten Rechte weſentlich zu beſchränken.

Kann man es daher um der bisher erlangten traurigen Reſultate willen nicht wagen, dem Judenthume neue Zugeſtändniſſe zu eröffnen, ſo möge man ſie doch auch nicht der alten entledigen, vielmehr dahin ſtreben, die bis jetzt unverrückt erhaltene jüdiſche Volksthümlichkeit in anderer Weiſe zu neutraliſiren; daß die Regierung dieß vorzugsweiſe beabſichtige, ergiebt der muthmaßliche Inhalt des in Berathung ſtehenden neuen Geſetzentwurfes, über welchen in Bezug auf die künftige bürgerliche Stellung der Juden folgende ziemlich genau übereinſtimmende Mittheilungen im Umlaufe ſind.

Damit die jüdiſche Religion und Nationalität ferner ungeſchmälert bewahrt werde, ſoll von Seiten der Geſetzgebung das Werk der Einverleibung der Juden in das Staatsganze nicht weiter fortgeſetzt werden, es ſollen vielmehr von nun an die Juden im preußiſchen Staate politiſch geſonderte und mit beſonderen Rechten und Pflichten verſehene Corporationen bilden, die ganz getrennt vom Staate ihre eigene hiſtoriſche Entwickelung fortſetzen. Es ſollen dieſe Juden-Corporationen in Betreff ihrer Angelegenheiten durch Deputirte aus ihrer Mitte bei den Ortsbehörden vertreten werden. Es ſollen jüdiſche Schiedsrichter, zur Schlichtung von Streitigkeiten, welche Juden untereinander haben, gewählt werden. Es ſoll das Recht des Beſitzes von Grundſtücken nach lokalen Verhältniſſen beſchränkt werden. Es ſollen, um religiöſe Grundſätze zu ſchonen, die Juden ſtatt des Militairdienſtes ein Ablöſungs- oder ſogenanntes Rekrutengeld zahlen; wer jedoch freiwillig in Kriegsdienſt tritt, iſt von dieſem Rekrutengelde frei und kann auf Avancement dienen.

Digitized by Google

Aus dieſem Geſetzentwurfe erſieht man deutlich genug, daß es ſich nicht ſowohl um eine Zurücknahme der früher ertheilten Rechte handelt, als vielmehr darum, die Anwendung ſolcher Maßregeln für die Zukunft ins Leben zu rufen, welche, auf die gemachten Erfahrungen baſirt, ein günſtiges Reſultat für das bürgerliche Gedeihen des Judenthums herbeizuführen verſprechen.

Da ſich die Juden Preußens ungeachtet der ihnen zu Theil gewordenen Erweiterung ihrer bürgerlichen Rechte in ihrem unverrückten Beſtande erhalten haben, ſo iſt es natürlich, daß man ihnen für die Zukunft ihre beharrlich abgeſonderte Stellung durch eigene Juden=Corporationen zu ſichern ſucht; hieraus aber erfolgt auch die künftige Beſchränkung des Grundbeſitzes, da man einer Corporation, die ſich vom übrigen Staatsverbande fern hält, nicht die gleichen Rechte, wie dieſem, ertheilen kann.

Daß man ferner die Judenſchaft des Militairdienſtes enthebt und ſtatt deſſen ein ſogenanntes Ablöſungsgeld zahlen, oder dieſelben freiwillig in den Kriegsdienſt eintreten läßt, iſt eben ſo natürlich, da der gemeine Jude ohne alle Ausnahme, und von dem gebildeten kann doch hier nicht die Rede ſein? von Natur aus keinen Beruf und keine Neigung zum Soldatenſtande verſpürt. Dieſe Erfahrnng iſt ſeit allen Zeiten beſtätigt worden, ſie kann daher auch nicht in Abrede geſtellt werden. Daß einzelne Juden ihr Leben in dieſer oder jener Schlacht verloren haben, iſt eben ſo wahr; allein dieß liefert noch keinen Beweis für die militairiſche Tauglichkeit des Judenthums, weil es der Eifer der Schlacht von ſelbſt mitbringt, daß ſelbſt der Feigling unwillkührlich mit fortgeriſſen und zur Selbſtvertheidigung ſeines Lebens gezwungen wird: wobei er durch eine zufällige Kugel, auch ohne dieſe, ſein Leben enden kann.

Nach ſolchen Vorausgehungen iſt eine unbeſchränkte Aufrechthaltung des Patentes vom Jahre 1812, weder den Juden wünſchenswerth, noch in ſtaatlicher Beziehung räthlich. —

Was die weitere Ausdehnung der im obigen Patente der Zukunft vorbehaltenen Beſtimmungen über die Zulaſſung der Juden zum Staatsdienſt und die Verbeſſerung der kirchlichen Zuſtände und des Schulunterrichts betrifft, ſo ſchließt die Art des jüdiſchen Zuſammenlebens das Judenthum von der Zulaſſung zum Staatsdienſte von ſelbſt aus.

Digitized by Google

Wir brauchen hier nicht der Conflicte zu gedenken, die eine ſolche Erweiterung der Judenrechte zwiſchen dem chriſtlichen und jüdiſchen Beamtenſtande herbeiführen würde.

Wie ſchön wäre es, meint Theodor Brand, wenn der König ſagen ſollte: die Staatsämter ſtehen Jedermann offen, wer nur qualificirt iſt, da hätten die gebildeten jüdiſchen Jünglinge Gelegenheit, Beamte zu werden, und da das Judenthum eine Aſſociation bildet, ſo würde mit vereinten Kräften das Einſchieben der Juden in den Staatsdienſt betrieben und viel eher erreicht werden, als dieß der chriſtlichen Vereinzelung gelänge. Da wäre der Hafen da, von wo aus ſich eine Auserwähltheit bilden, und das jüdiſche Volk (wenigſtens der Theil deſſelben im preußiſchen Staate) zu einer vornehmen Klaſſe ſich emporheben könnte, dann hätten die Juden Geld und Macht. Einer würde dem andern emporhelfen, und wir ſehr bald die Kinder Iſraels auf unſern Schultern ſtehen ſehen."

So wie der Jude jetzt iſt, ſteht das Vorausgehende leider zu befürchten. Befindet er ſich ſchon gegenwärtig in mehr oder weniger ausſchließlichem Beſitze des ganzen Handels, dann würde jene Geſtaltung ihm bald auch das Uebergewicht im Staatsdienſte gewähren; deßhalb läßt ſich um ſo weniger für die Zulaſſung der Juden zum Staatsdienſte das Wort führen, als dieſelben bis nun in keinerlei Weiſe zu jenen Bewohnern gehört haben, die der Volksarbeit Production obliegen: deßhalb haben ſie daher auch kein Recht, dieſe zu beaufſichtigen und Beamte dazu herzugeben. Da ſie als die ungeheure Minderzahl der preußiſchen Bevölkerung ein eignes Volksleben conſtituiren wollen, das chriſtliche und das jüdiſche Volksleben ſich innerlich aber widerſtreitet, ſo muß dasjenige Geltung behalten, welches die Majorität für ſich hat, und dieſes kann aus gleichem Grunde nur ſeine Beamten und Principien herrſchen laſſen, daher die der widerſtrebenden Anzahl ganz von Rechtswegen ausſchließen.

Ein Anderes iſt es dagegen mit der Verbeſſerung ihrer kirchlichen Zuſtände und ihres Schulunterrichts. Beides hat mit den politiſchen Verhältniſſen des Staates nichts gemein, vielmehr muß es dem Staate ſelbſt daran liegen, jene Zuſtände zu ihrer vollen Entwickelung zu bringen, von deren erhöheter Cultur ſich auch ein genügendes Gedeihen der künftigen Judenverhältniſſe erwarten läßt.

Digitized by Google

Sie alſo muß der Staat vor Augen haben, und es ſollte uns bei der Freiſinnigkeit der gegenwärtigen preußiſchen Regierung ſehr Wunder nehmen, wenn hiezu nicht ſchon nächſter Tage die geeigneten Einleitungen getroffen werden.

Nachdem wir bei Beleuchtung der preußiſchen Judenverhältniſſe hin und wieder einem Manne gefolgt ſind, deſſen Worte von um ſo größerm Gewichte zeugen, als ſie die klaren Reſultate 25jähriger in der Sache des Judenthums gemachter Forſchungen und Erfahrungen herausſtellen, ſo dringt ſich auch uns die ſchmerzliche Ueberzeugung auf, daß, welches immer der weſentliche Inhalt des erwarteten neuen Judengeſetzes in Preußen ſein möge, dieſer unter ſo geſtalteten Umſtänden eine weſentliche Beſchränkung der frühern Judenfreiheit provociren müſſe. In ſolcher Weiſe iſt das Patent des Jahres 1812 als ein unwiderlegbarer Beweis eines gänzlich mißglückten Judenemancipationsverſuches zu betrachten, da daſſelbe dem gewünſchten Ziele einer allgemeinen bürgerlichen Gleichſtellung in keiner Beziehung näher geführt hat. Und doch ſind dreißig Jahre über dieſem hochherzigen Verſuche der preußiſchen Regierung hingegangen. Völker, Staaten und Menſchen haben ſich in dieſer Zeit geändert, nur der Jude iſt derſelbe geblieben, ſtarr und unbeugſam an ſeinem dreitauſendjährigen Dünkel hängend. Womit alſo hat er die Vorurtheile vergangener Jahrhunderte entkräftet?

Der Jude des Mittelalters war Fremdling, weil ihn der Druck der Zeit dazu geſtempelt. Wir wollen dieß zugeben, wir wollen es dabei bewenden laſſen, daß nur jene Zeiten die ſchmutzigen Formen des Judenthums geſchaffen und begünſtigt haben. Allein jetzt iſt die Bildung weit fortgeſchritten. Fern von dem Syſtem des Aberglaubens hat die Aufklärung über Völker und Staaten ihr allbelebendes Netz aufgeſpannt. Auch in dem Juden iſt der Wunſch erwacht, ſich von den drückendſten und herabwürdigendſten Geſetzen der Vorzeit befreit zu ſehen. Er wünſcht die maßloſe ehrenverletzende Ausſchließung vom Staatsbürger-Vereine aufgehoben, er wünſcht ein gerechtes Vaterland, eine particuläre Nationalität zu erreichen, und doch hat er in Preußen, wo man ihm ſo liebevoll, ſo großherzig hiezu die Hand geboten, ſeit 30 Jahren nicht den geringſten Schritt gethan, dieſem Ziele auch von ſeiner Seite näher zu kommen. Möge dieſe Erfahrung allen jenen Staaten vor

Digitized by Google

Augen ſchweben, die ſich in dem gleichen Falle befinden, die Lage ihrer jüdiſchen Unterthanen verbeſſern zu wollen. Mögen ſie dieſelbe zum Maaßſtabe jener Erleichterung und ſucceſſiven Verbeſſerung der verſchiedenen jüdiſchen Verhältniſſe nehmen, mögen ſie aber auch dem Judenthume vorjetzt keine Zugeſtändniſſe gewähren, zu deren Beſchränkung ſie ſich in der Folge veranlaßt ſehen ſollten. Wo das Staatsganze nicht in ſeinen innerſten Intereſſen gefährdet und tödtlich verletzt werden ſoll, muß der Fortſchritt ſeinen beſonnenen, auf die Geſchichte der Vergangenheit baſirten und nach den Verhältniſſen der Gegenwart geregelten Gang gehen. Hätte Preußen im Jahre 1812 dieſe Verhältniſſe ſeiner jüdiſchen Unterthanen aus der Geſchichte ihrer ſeitherigen Entwicklung aufgefaßt, unmöglich würde es jenes Patent erlaſſen haben, deſſen jetzige Aenderung den Haß des Judenthums reizt und zu den betrübendſten Erörterungen und Folgerungen, zu Bitten und Beſchwerden die ſelbſt herbeigeführte Veranlaſſung gibt. — Um zu einer noch richtigern Anſicht über das allgemeine Judenthum, insbeſondere aber der deutſchen Juden zu gelangen, ſetzen wir unſere Erörterungen fort; ſie betreffen:

Digitized by Google

Das Judenthum in Sachſen.

Hier befinden wir uns auf einem ganz neuen Terrain. Während ſich der Jude in Preußen durch das mehrgedachte Patent des Jahres 1812 nicht allein in allen Städten und ſelbſt auf dem flachen Lande niederlaſſen kann, während er dort zu einem eigenen Grundbeſitzthum gelangt und ſich bis jetzt wenigſtens immer noch als Staatsbürger betrachten darf, iſt er in Sachſen, dem humanſten deutſchen Staate, mit ſeinem Aufenthalte blos auf Dresden und Leipzig, mit allem Ausſchluß des flachen Landes, beſchränkt. Selbſt hier aber iſt die Art ſeiner Grundbeſitzerwerbung in die eiſerne Klammer eines ſtrengen Geſetzes eingezwängt. Er darf nur ein Grundſtück beſitzen; fällt mithin durch irgend eine Erbſchaft ein zweites in ſeinen Beſitz, ſo muß er dieſes verkaufen. Doch laſſen wir die dießfälligen, im Jahre 1838 im Betreff der Juden erlaſſenen Beſtimmungen hier ſelbſt folgen; ſie lauten:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc.

finden uns bewogen, um den bürgerlichen Verhältniſſen der hierländiſchen Juden thunliche Verbeſſerungen zu gewähren, Folgendes mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände zu verordnen.

§. 1.

Die Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalte von Juden in hieſigen Landen iſt künftig auf die Städte Dresden und Leipzig beſchränkt und

Digitized by Google

wird auf andere Orte nicht ertheilt werden. Für diejenigen Juden, welche nach Vorſchrift des Geſetzes vom 26. Novbr. 1834 das Heimathsrecht in hieſigen Landen erreicht haben, bedarf es, inſoweit letzteres durch die in einem auswärtigen Staate erworbene Staatsangehörigkeit nicht wieder verloren worden iſt, einer Conceſſion zur ſelbſtſtändigen Niederlaſſung und Verheirathung weiter nicht. — Es bewendet jedoch auch wegen der Juden bei dem Verbote des Heirathens der jungen Mannsperſonen vor erfülltem 21ſten Lebensjahre.

§. 2.

Die Ueberſiedlung der Juden von einem Orte des Landes nach dem andern bedarf der Genehmigung Unſeres Miniſteriums des Innern, mit Ausnahme des Falles, wenn eine jüdiſche Frauensperſon ſich außerhalb ihres Wohnorts verheirathet.

§. 3.

Die Niederlaſſung ausländiſcher Juden in Dresden und Leipzig kann nur mit Genehmigung des vorgenannten Miniſteriums erfolgen, welches dieſelbe jedoch blos dann ertheilen wird, wenn vorher von der Obrigkeit und den Communvertretern der betreffenden Stadt die Zuſtimmung erklärt, auch übrigens von dem Aufzunehmenden den Erforderniſſen des Mandats vom 13. Mai 1831, die Niederlaſſung von Ausländern im Königreiche Sachſen betreffend, Genüge geleiſtet worden iſt.

Die Niederlaſſung einer ausländiſchen Jüdin in Sachſen durch Verheirathung mit einem inländiſchen Juden bedarf gleichfalls der Genehmigung Unſeres Miniſteriums des Innern.

§. 4.

Die innerhalb des Landes einheimiſchen Juden haben, dafern ſie in Dresden oder Leipzig wohnhaft ſind, mit nachfolgenden Beſchränkungen und übrigens unter denſelben Vorausſetzungen, unter denen ſolches den chriſtlichen Unterthanen geſtattet iſt, das Recht, daſelbſt irgend ein Gewerbe nach freier Wahl zu betreiben.

§. 5.

Die Erlangung des Bürgerrechts, ſo weit ſolches zum Betriebe eines Gewerbes erforderlich iſt, gehört zwar auch zu den Voraus-

Digitized by Google

ſetzungen, denen nach §. 4 die Juden zu genügen haben; ſie gewährt ihnen jedoch keinen Anſpruch auf die §. 65 der Städteordnung gedachten Rechte.

Ueberdieß wird durch dieſe Beſtimmung an der zeitherigen Verpflichtung und Befähigung der Juden zum Eintritt in die Communalgarde etwas nicht geändert.

§. 6.

Von dem §. 4 erwähnten Gewerbsbetriebe bleibt ausgeſchloſſen: der Klein- und Ausſchnitthandel, das Halten von Apotheken, die Betreibung von Gaſt-, Speiſe- und Schankwirthſchaften, das Branntweinbrennen und der Schacher- und Trödelhandel. Die ausnahmsweiſe Betreibung des letzteren bedarf der Conceſſion des Miniſteriums des Innern, jedoch nicht der Erwerbung des Bürgerrechts.

Die gedachte Conceſſion iſt denjenigen Juden, welche den Schacher- und Trödelhandel zeither betrieben haben, dafern ſie ihnen bewilligt wird, ſtempel- und koſtenfrei zu ertheilen.

Von dem Verbote hinſichtlich der Gaſt- und Speiſewirthſchaften ſind zwar diejenigen ausgenommen, die blos zur Bewirthung von Juden beſtimmt ſind; es iſt aber auch deren Betrieb von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig.

Zur Betreibung des Groſſohandels, ſo wie des Speditionsgeſchäfts iſt eine beſondere Conceſſion des Miniſteriums des Innern erforderlich.

§. 7.

Was die zünftigen Gewerbe betrifft, ſo iſt den Juden auch die Erlangung des Innungs- und Meiſterrechts und ſolchenfalls das Halten von Geſellen und die Annahme von Lehrlingen erlaubt.

Die Zahl ſämmtlicher jüdiſcher Meiſter in Dresden und Leipzig ſoll das Verhältniß der jüdiſchen zur chriſtlichen Bevölkerung nie überſteigen, während dagegen die Beſtimmung der bei den einzelnen Innungen zuzulaſſenden jüdiſchen Meiſter auf den Grund der darüber von den betreffenden Behörden abgegebenen Gutachten dem Ermeſſen des Miniſteriums des Innern überlaſſen bleibt.

Auch hat daſſelbe, wo ſich die Nothwendigkeit zeigt, über die Zahl der von einem jüdiſchen Innungsmitgliede zu haltenden Geſellen und Lehrlinge beſchränkende Vorſchriften zu ertheilen.

Digitized by Google

Als Lehrlinge können ſolche nur Judenknaben annehmen. Denjenigen Juden, welche ein zünftiges, mit der eigenen Verfertigung von Waaren verbundenes Gewerbe betreiben, iſt nicht geſtattet, mit anderen, als von ihnen gefertigten Waaren Handel zu treiben.

§. 8.

Jedem einheimiſchen Juden iſt die eigenthümliche Erwerbung eines Grundſtücks in einer der §. 1 erwähnten beiden Städte, in welchen er einen ſelbſtſtändigen Haushalt führt, nachgelaſſen.

Nächſtdem kann derſelbe die auf das Grundſtück ſich beziehenden Realrechte, dafern ſie nicht ein Gewerbe betreffen, deſſen Ausübung den Juden unterſagt iſt, erwerben, ingleichen dingliche Rechte bei der Wiederveräußerung ſich vorbehalten. Doch iſt demſelben nicht geſtattet, ein ſolches Grundſtück vor Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der gerichtlichen Zueignung an gerechnet, freiwillig wieder zu veräußern, den Fall einer Erbtheilung ausgenommen.

Auch iſt es jedem hierländiſchen Juden geſtattet, eine ſolche Realgerechtigkeit, an deren Beſitz nach der Ortsverfaſſung die Ausübung eines den Juden übrigens geſetzlich nachgelaſſenen Gewerbes gebunden iſt, in den §. 1 gedachten Städten zu erwerben.

Von dem wegen Grundbeſitzes von einem Juden zu erwerbenden Bürgerrechte gilt ebenfalls das §. 5 Geſagte.

§. 9.

Jeder inländiſche Jude hat

a) inſoweit es nicht ſchon geſchehen, einen beſtimmten erblichen Familiennamen anzunehmen und zur Genehmigung der Obrigkeit anzuzeigen, auch

b) in allen Urkunden, Contracten, letztwilligen Dispoſitionen, Eheſtiftungen u. ſ. w., ſo wie in den Handelsbüchern ſich lediglich der deutſchen Sprache zu bedienen.

In Bezug auf die Ausführung des wegen einiger Modificationen in den bürgerlichen Verhältniſſen der hierländiſchen Juden unterheutigem Dato ergehenden Geſetzes wird mit Sr. Majeſtät allerhöchſter Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

Digitized by Google

§. 1.

a) Das Verbot des Klein- und Ausſchnitthandels beſchränkt ſich auf diejenigen Zweige deſſelben, zu deren Betriebe es, nach der Ortsverfaſſung, der Aufnahme in die Handels- oder Kramer-Innung bedarf.

b) Soweit nach ſolcher auch zum Betriebe des Großhandels der Eintritt in die Innung nothwendig iſt, haben die Juden, welche um Conceſſion hierum nachſuchen wollen, auch dieſem Erforderniſſe vollſtändig Genüge zu leiſten.

c) Selbſt nach erlangter Aufnahme in die Innung bleiben dieſelben jedoch vom Klein- und Ausſchnitthandel ausgeſchloſſen, weßhalb bei Ertheilung der Conceſſionen über die Grenze zwiſchen dem Groſſogeſchäft und dem Detailhandel, nach Befinden, beſondere Beſtimmung erfolgen wird.

d) Zum Betriebe des nicht kaufmänniſchen Großhandels (Gewerbe- und Perſonal-Steuergeſetz vom 22. November 1834 §. 5) bedürfen Juden keiner anderen Legitimation als derjenigen, welche auch für Chriſten erforderlich iſt.

§. 2.

a) Unter dem Verbote der Gaſt- und Schankwirthſchaft iſt auch das des Weinſchankes, ſo wie unter dem Branntweinbrennen das Deſtilliren deſſelben begriffen.

b) Die Stadträthe ſind ermächtigt, zur Verhütung von Mißbrauch bei Conceſſionirung jüdiſcher Gaſt- und Speiſewirthſchaften, wegen Bezeichnung derſelben als ſolcher, Anordnung zu treffen.

§. 3.

a) Zur Ausübung des Nothhandels, zu betreibenden Schacher- und Trödelhandels werden neue Conceſſionen nur ſolchen Juden, welche, zu keinem anderen Gewerbe fähig, außerdem der Armenverſorgung anheim fallen würden unter den in polizeilicher Hinſicht nöthigen Beſchränkungen ertheilt werden.

b) Die den Schacher- und Trödelhandel jetzt betreibenden Juden haben binnen drei Monaten, von Bekanntmachung des Eingangs gedachten Tages an, um Conceſſion zu deſſen Fortſetzung

Digitized by Google

nachzuſuchen, welche ihnen, wenn nicht ein erhebliches Bedenken dagegen ſtatt findet, ertheilt werden wird.

c) Hinſichtlich derjenigen Zweige des Trödelhandels, welche nicht unter den Begriff des Nothhandels fallen, ſondern, nach der Ortsverfaſſung, dermalen zur bürgerlichen Nahrung gehören, haben Juden, die ſolche betreiben wollen, denſelben Erforderniſſen Genüge zu leiſten, aber auch dieſelben Rechte zu genießen, welche ihren chriſtlichen Gewerbsgenoſſen obliegen und beziehentlich zuſtehen.

§. 4.

a) Die Zahl derjenigen Juden, welchen die Erlangung des Innungs- und Meiſterrechts in zünftigen Gewerben geſtattet iſt, wird, nach dem gegenwärtigen Verhältniſſe der jüdiſchen zur chriſtlichen Bevölkerung, für jetzt und vorbehaltlich der nach Maßgabe nur gedachten Grundverhältniſſes von Zeit zu Zeit erfolgenden ferneren Feſtſtellung

für Dresden auf

Sieben und zwanzig

für Leipzig auf

Drei

beſtimmt.

b) Juden, welche das Meiſterrecht in einer Innung erlangen wollen, haben denſelben allgemeinen oder beſonderen Erforderniſſen Genüge zu leiſten, welche für chriſtliche Zunftgenoſſen deſſelben Gewerbes vorgeſchrieben ſind.

c) Alle Rechte und Pflichten chriſtlicher Innungsmitglieder, als ſolcher, mit alleiniger Ausnahme des Befugniſſes zum Handel mit nicht ſelbſt gefertigten Waaren, gehen auch auf die jüdiſchen Meiſter über.

§. 5.

Uebertretungen und Hinterziehungen der im Geſetze vom heutigen Tage und gegenwärtiger Verordnung wegen des Gewerbsbetriebs der Juden ertheilten Verbote und Vorſchriften ſind mit angemeſſener Geld- oder Gefängnißſtrafe, in Rückfällen aber, nach Befinden, mit Einziehung der Gewerbsberechtigung, weshalb jedoch in jedem Falle zur Kreisdirection zu berichten iſt, zu ahnden.

Digitized by Google

§. 6.

a) Da dem einen ſelbſtſtändigen Haushalt zu Dresden oder Leipzig führenden Juden nur die eigenthümliche Erwerbung eines Grundſtücks an ſeinem Wohnorte nachgelaſſen iſt, ſo hat derſelbe, wenn er durch Erbſchaft, Schenkung oder ſonſt auf unfreiwillige Weiſe zum Beſitz mehrerer Grundſtücke gelangt, ſolche binnen einer ihm Obrigkeitswegen zu beſtimmenden Friſt, bis auf überhaupt eines, jedoch nach freier Wahl unter denſelben, wieder zu veräußern. Eben ſo ſind ſolche einem Juden anfallende Grundſtücke zu veräußern, welche derſelbe zu erwerben nicht befugt iſt, weil Realgerechtigkeiten darauf haften, die Gewerbe betreffen, deren Ausübung den Juden unterſagt iſt, oder weil das Grundſtück nicht der §. 1 des Geſetzes gedachten Stadt angehört, in welcher er ſeinen ſelbſtſtändigen Haushalt führt.

b) Auch Realgerechtigkeiten, an deren Beſitz nach der Ortsverfaſſung die Ausübung eines den Juden erlaubten Gewerbes gebunden iſt, dürfen dieſe lediglich in der §. 1 des Geſetzes gedachten Stadt erwerben, in welcher ſie einen ſelbſtſtändigen Haushalt führen.

§. 7.

Ueber die von den inländiſchen Juden zu führenden erblichen Geſchlechtsnamen haben die betreffenden Stadträthe ein genaues Verzeichniß, in welchem deren zeitherige Benennung mit anzugeben iſt, anzulegen und fortzuführen. Zu dieſem Behufe hat jeder inländiſche Jude, ohne Unterſchied des Geſchlechts, welcher ſich unter ehelicher oder väterlicher Gewalt befindet, denjenigen erblichen Familiennamen, welchen er für die Zukunft annehmen oder beziehentlich beibehalten will, binnen längſtens ſechs Monaten, von Bekanntmachung dieſer Verordnung an, beziehentlich mit Angabe der Angehörigen, auf welche der Geſchlechtsname mit übergeht, bei dem Stadtrathe anzuzeigen. Für Unmündige hat deren Vormund dieß zu beſorgen. Der Stadtrath hat den gedachten Namen hierauf, wenn ihm ein Bedenken dagegen nicht beigeht, in das oberwähnte Verzeichniß einzutragen.

Digitized by Google

§. 8.

Außer dieſem Geſchlechtsverzeichniſſe ſind Geburtsliſten in der, von dem betreffenden Stadtrathe nach Art der chriſtlichen Kirchenbücher vorzuſchreibenden Form, ſowohl bei den Judengemeinden von den dazu zu beſtellenden und zu verpflichtenden Perſonen, als bei dem Stadtrathe zu führen und in dieſe Geburtsliſte (Geburtsbuch) ſämmtliche, mithin nicht nur die bürgerlichen, ſondern auch die in der Synagoge gebräuchlichen Vornamen, welche dem Juden alsbald nach ſeiner Geburt oder bei anderer Gelegenheit ertheilt werden, ohne Ausnahme einzutragen.

Der dem Juden beigelegte und in die bei dem betreffenden Stadtrathe geführt werdende Geburtsliſte eingetragene bürgerliche Vorname kann ſpäter weder verändert, noch mit einem anderen Namen vertauſcht werden, ſondern iſt unabänderlich beizubehalten und im bürgerlichen Leben, ſo wie bei Rechtsgeſchäften aller Art zu führen.

§. 9.

In allen Fällen, wo ſich nach §. 9 b) des Geſetzes von den Juden der deutſchen Sprache zu bedienen iſt, ſind von denſelben auch lediglich die für deutſche Schrift üblichen Schriftzeichen zu gebrauchen.

Fragen wir nach genauer Durchſicht der vorausgegangenen zwei Mandate, warum gerade in Sachſen, dieſem Lande der Humanität, aus welchem ſich die Principien einer Alles belebenden Aufklärung nach allen Ländern Deutſchlands hin erſtrecken, fragen wir, warum gerade in dieſem Reiche die Duldung des Juden ſo ſehr beſchränkt iſt, ſo wird uns hierüber die Antwort nicht ſchwer werden.

Sachſen iſt ein conſtitutioneller Staat, die Frage des Judenthums aber betrifft eine innere Volksangelegenheit; es ſteht nicht dem Staatsthume, ſondern dem chriſtlichen Volksthume gegenüber. Alles was die Juden betrifft, gehört mithin vor des Volks Reſſort (die Stände); daß dieſe aber in einem conſtitutionellem Lande ſich nur beſchränkungsweiſe für den geduldeten Aufenthalt der Juden ausſprechen können, iſt natürlich, da ſie den Gegenſtand volksthümlich auffaſſen, das heißt in dem der jüdiſchen Bevölkerung abgeneigten Geiſte des Volkes.

Digitized by Google

Ein anderer Fall iſt es mit abſoluten Regierungen. Bei dieſen wird die freie Zulaſſung oder geſetzliche Beſchränkung der Juden nur von dem Standpunkte adminiſtrativer Principien betrachtet. In volksthümlicher Beziehung iſt es daher gewiß, daß das Judenthum in Sachſen ſich vor der Hand in keiner Weiſe ausbreiten kann und eben ſo in der Zukunft nicht ausbreiten werde, es müßte denn die innigere Verſchmelzung des jüdiſchen mit dem chriſtlichen Volksleben größere Garantien erhalten, als die bisherige blos einſeitige jüdiſcher Verſprechungen.

Sachſen iſt es aber auch, das in ſeiner Strenge gegen das allgemeine Judenthum noch weiter geht. So beſteht in dieſem Reiche eine Verordnung, kraft welcher ausländiſchen Juden der Aufenthalt im Lande, inſofern er die Betreibung von Handelsgeſchäften zum Zwecke hat, nicht für beſtändig, ſondern nur gegen von Zeit zu Zeit zu erneuernde Aufenthalts-Bewilligungen geſtattet wird, und zwar iſt dieß die Verordnung vom 16. Auguſt 1746. Kraft ihr wird dem ausländiſchen Juden aller und jeder Handel in Sachſen, außerhalb der Meßzeit, auf das ſtrengſte unterſagt. Glaubt man, die Fortſchritte der Zeit und Humanität hätten dieſelbe vergeſſen und wirkungslos gemacht, ſo irrt man, denn erſt neuerlich wurde ſie mit einer Erinnerung des Miniſteriums des Innern vom 26. Novbr. 1839 aufs ſtrengſte eingeſchärft. Auch trat dieſes Geſetz mit dem 1. Jan. 1841 in ſeine volle Wirkſamkeit. Mehrere böhmiſche Wollhändler wurden ſofort gezwungen, Leipzig zu verlaſſen, obgleich ſie bis zu jener Zeit, vermöge einer ſtillſchweigenden Connivenz der ſtädtiſchen Behörden, einen ungeſtörten Handel mit ihren bedeutenden Wollvorräthen auch außerhalb der Meßzeit gepflegt hatten. So geht es den ausländiſchen nur zum Handelsbetriebe nach Leipzig kommenden Juden; wie verfährt man gegen den Inländer? Auch hier wollen wir nicht das eigene Urtheil anführen, ſondern vielmehr eine kleine Flugſchrift ſprechen laſſen, ſie führt den Titel:

„Ueber die Bedeutſamkeit der Juden in Leipzig.“

Die betreffenden Stellen lauten:

„Gar manche durch Geſetz oder Gewohnheit von der Vorzeit „ſanctionirte Unbill beſteht dort (in Leipzig) noch für die Juden. „So dürfen dieſe an gewiſſen Plätzen in der Meßzeit ihren „Stand nicht errichten.“

„Von Pack-, Bündel- und Trödeljuden hat man in neuerer „Zeit noch geſprochen, und zwar in derſelben Bekanntmachung, „durch welche der jüdiſchen Feiertage wegen die Meßtage ver„mehrt und ergänzt wurden, ein Triumph, welchen lediglich die „Bedeutung der anweſenden Juden in ihrer Vereinigung fei„erte. In Steckbriefen und Bekanntmachungen des Criminal„gerichts zu Leipzig — ob im übrigen Sachſen, wiſſen wir nicht „— wird das Wort „Jude" als Bezeichnung nie vermißt."

„Was die Bewilligung des Aufenthaltes betrifft, ſo haben „in neuerer Zeit nur zwei fremde Geſchäftsmänner das Bürger„recht erhalten, und zwar einer davon in der neueſten Zeit, wo „nach dem neueſten Heimathsgeſetze zwiſchen gänzlicher Zurück„weiſung der zu dem Zwecke der Niederlaſſung eingereichten „Geſuche und der Verleihung des Bürgerrechts keine Wahl „übrig blieb. Mehreren anderen Bittſtellern iſt das Geſuch „abgeſchlagen worden und wird es noch ferner abgeſchlagen „werden."

Es ſei uns nunmehro noch vergönnt, zu einer geſchloſſenen Ueberſicht über die Verhältniſſe des ſächſiſchen Judenthums jene Stellen anzuführen, welche ein Dresdner Charaktergemälde von dem ſocialen und induſtriellen Stande der Dresdner Juden anführt:

Das Verhältniß der Juden, ſpricht ſich dieſes intereſſante Werk gleich Eingangs eines eigenen, den Dresdner Juden gewidmeten Artikels aus, in Sachſen iſt bis zum Jahre 1838 ein ſehr gedrücktes; man wehrte ihnen die Erlernung bürgerlicher Handwerke und Gewerbe und verwies ſie ſo ziemlich ausſchließlich auf den Handel mit alten Kleidern und auf Wechſelgeſchäfte. Dergleichen Zweige laſſen keine große Concurrenz zu; und dennoch giebt es in Dresden eine heilloſe Anzahl jüdiſcher Familien, von denen man ſchwer begreift, wie es ihnen möglich wird, ſich zu ernähren.

Die ärmeren Juden müſſen ſich deßhalb aus Mangel anderer Gelegenheit meiſt mit einer Induſtrie abgeben, welche entweder ſittlich oder äſthetiſch nicht zu empfehlen iſt. Der Verkauf ekler zerlumpter Kleidungsſtücke, Betten, welche von den Erben nur deßhalb verkauft wurden, weil ein mit anſteckender Auszehrung oder ſonſt

einer gräßlichen Krankheit behafteter Erblaſſer darauf ſtarb, und ähnlicher Waaren ſind den Unglücklichen als Erwerbszweig zugeworfen, ein Excrement von dem großen Freitiſche des Handels. Ein anderes war der Handel mit alten Kleidungsſtücken in früherer Zeit, wo man noch Goldtreſſen und Silberknöpfe auf den Röcken trug und der Jude dann nicht ſowohl mit den Lappen, als vielmehr mit deren Garnirung Handel trieb. Dieſes goldene und ſilberne Zeitalter mit ſeinem himmliſchen Perückenthume iſt abgeſchieden, man ſtößt höchſtens noch auf Haarbeutel. Aber das Geſetz, welches den Juden auf den Ein- und Verkauf alter Kleidungsſtücke verwies, iſt geblieben, obſchon die Treſſen und Knöpfe, in deren Berückſichtigung jenes Geſetz ins Leben trat, längſt verabſchiedet ſind. Uebrigens iſt der geſellſchaftliche Standpunkt des Juden in Dresden zwar nicht offenbar gedrückt, aber doch gezwängt und befangen. Die Dresdner ſind zu discret, um es den Juden gradezu merken zu laſſen, daß ſie dieſelben nicht beſonders gern in ihren Kreiſen ſehen mögen, aber ſie haften wiederum zu ſehr am Vorurtheile, als daß ſie dieſe Andersdenkenden mit aufrichtigem Wohlwollen, ja auch nur mit ungekünſtelter Gleichgültigkeit zu behandeln wüßten. Unwillkürlich wird daher in einer Geſellſchaft ein anderes Geſicht, ein anderer Ton angenommen, ſobald ein Jude hineintritt, und die übertriebene, beinahe gewaltſame Freundlichkeit, mit welcher man ihn behandelt, iſt eigentlich der ſicherſte Bürge, daß man im Herzen ſich eines Hinterhalts gegen denſelben bewußt iſt, den man zwar nicht zu billigen, aber auch nicht zu verbannen verſteht. Die Juden ſetzen dieſer unbehaglich artigen Behandlung der Chriſten entweder jene katzenſchmiegſame, halb ſchüchterne, halb getroſte Ueberfreundlichkeit entgegen, welche dieſer Nation vorzugsweiſe eigen iſt, oder ſie ſetzen ſich, beſonders was die jüngere Generation anlangt, mit einer kalten Zudringlichkeit, einer angenehmen Unverſchämtheit über dieſe Engherzigkeit der Chriſten hinweg.

Dieſe Verhältniſſe haben ſich mit der geringen Modification, daß außer den früher beſtandenen Trödeljuden nur ausnahmsweiſe auch künftighin Juden zum Schacher und Trödelgewerbe zugelaſſen werden, wenig oder gar nicht geändert. Noch immer ſind die Schranken nicht gefallen, welche das jüdiſche Volksthum von dem chriſtlichen ſcheiden, und ſie werden es meines Dafürhaltens in Sachſen eben ſo

Digitized by Google

wenig als in andern Ländern, außer denn die Geſchichte der Zeit würde gewaltſam jenen Knäul zerhauen, deſſen Entwirrung in anderer Weiſe leider nicht abzuſehen iſt. — Glaubt man aber, die wenigen in Sachſens Schweſterſtädten domicilirenden Juden hätten keine Wünſche, die ihnen zur Verbeſſerung ihrer Verhältniſſe am Herzen lägen, ſo irret man ſehr.

Auch hier, wie überall, ſind Stimmen laut geworden, welche die Bedürfniſſe des Judenthums zur öffentlichen Sprache gebracht haben. Während aber in Oeſtreich die materielle Wohlfahrt zum einzigen Maaßſtabe ſolcher Wünſche dient, während in Preußen eine gänzliche bürgerliche Gleichſtellung mit den übrigen Einwohnerklaſſen beharrlich gefordert wird, während eben dieſer Zeit richten die Juden Sachſens ihr Hauptaugenmerk auf die geiſtige Veredelung des Judenthums; denn ſie ſehen nur zu wohl ein, daß alle ihre Hoffnungen auf eine günſtigere Zukunft von einer gänzlichen Reorganiſation ihrer geiſtigen Zuſtände bedingt ſeien. Doch hören wir, wie ſich hierüber der unbekannte Verfaſſer der ſchon früher bezogenen kleinen Flugſchrift: „Die Bedeutſamkeit der Juden in Leipzig", verlauten läßt.

Das Geſetz hat die Naturaliſation fremder Juden in Sachſen an andere Bedingungen geknüpft, als die fremder Chriſten; wobei nicht zu verkennen iſt, daß der Grundſatz, den Juden als eigentlich nicht willkommenen Gaſt zu betrachten, weder direct die Emancipation langſam fördert, noch die gewohnten Vorurtheile beſeitigt. Ein großes Vermögen, bedeutender Verkehr und in deren Folge der Nutzen der Stadt und des Staates muß immer willkommen ſein, ob der Inhaber nun in der Synagoge oder in der Kirche Gott verehrt; und von Verarmung des blühenden Handelsſtandes zu Leipzig iſt nicht die Rede. Auch theilt die Regierung dieſe Anſicht, da reiche Kaufleute in der That die Erlaubniß zur Niederlaſſung bereits erhalten haben; ja es hat der König von Sachſen vor kurzem erſt die Ernennung eines großherzogl. heſſiſchen Conſuls zu Leipzig in der Perſon eines jüdiſchen Kaufmanns daſelbſt beſtätigt. Wiederum eine Betrachtung, die zu dem Ziele führt, daß gemeinſame Schritte jüdiſcher Geſchäftsmänner, welche die Meſſe beſuchen und von Bedeutung ſind, eine ohnehin gerechte Regierung und wohlwollende Behörden günſtiger für den Juden die Sache ſtimmen, als bisher der Fall geweſen.

Digitized by Google

Und nicht dem Handel, auch dem geiſtigen Intereſſe ihrer Glaubensbrüder wäre ein ſolches Beginnen von unberechenbarem Werthe. Die jetzt ſo ſchwache Gemeinde zu Leipzig, ſo wenig im Stande, für verbeſſertes Synagogenweſen zu ſorgen, würde theils durch neu hinzutretende, wenn auch nur zeitweilige Mitglieder verſtärkt werden, theils durch Anlehnen der Fremden an ſie ſelbſt, als an eine haltbare Stütze, größeres Anſehen gewinnen. Nun hat man zwar vor längerer Zeit ſchon begonnen, den Bau einer großen Synagoge zu projectiren, ja es hat, dem Vernehmen nach, die Ortsbehörde ſelbſt ſich anfangs erbötig gezeigt, einen Platz zu dieſem Ende unentgeltlich zu beſtimmen; aber theils die Theilnahmloſigkeit vieler Ausländer, die doch, bei dem erbärmlichen Zuſtande der meiſten, bei dem nur leiblichen weniger der dortigen Synagogen, ſich warm für ein ſolches Unternehmen intereſſiren ſollten, am meiſten eine mißverſtandene Behandlung deſſelben und frühzeitige leidige Streitigkeiten über die innere Einrichtung und Agende, hat daſſelbe von Zeit zu Zeit ins Stocken gebracht. Und dennoch, wie herrlich, ja wie unentbehrlich iſt es, daß die Tauſende reiner Gottesverehrer aus ſo verſchiedenen Ländern inmitten einer für alles Gute und Edle begeiſterten Stadt einem großen würdigen Gotteshauſe zuſtrömen und gehaltvolle Vorträge tüchtiger und erprobter Männer hören! — denn nur ſolche ſind geeignet, an der Spitze des Cultus fremder und einheimiſcher Juden dort zu ſtehen, in einem Leipzig, wo, bei einer der Proſelytenmacherei wie dem Pietismus gleich abgeneigten Regierung, Behörde und Einwohnerſchaft, Miſſionäre ein ſo geringes, ſo gar kein Feld finden für ihre Wirkſamkeit, wie dieß wohl in anderen Meßplätzen geſtattet iſt.

Der Synagoge reihet ſich würdig, als ſegensreiches und für das geſammte Judenthum in Deutſchland unentbehrliches Inſtitut, die jüdiſch-theologiſche Facultät an, dieſes edelſte aller jüdiſchen Projecte der Neuzeit. Auch dieſe Idee iſt in unſeren Tagen angeregt worden, ja ſie hat bereits allenthalben Theilnahme gefunden, und obgleich ſie ſtutzte bei ihrem Eintritt in das Reich der Wirklichkeit, ſo mag man doch der Hoffnung ſich noch hingeben, daß ſie darum nicht zu Grabe geläutet worden. Auch hier hat Mangel an Einigung, noch mehr der an lebenskräftigen Organen und tüchtiger Leitung, wohl das Seinige gethan. Denn es iſt nicht wahrſcheinlich,

Digitized by Google

daß, wenn ſich angeſehene Geſchäftshäuſer an die Spitze des Unternehmens geſtellt hätten, daſſelbe nicht kräftige Fortſchritte hätte machen ſollen und noch machen würde. So wie es aber einleuchtet, daß die Facultät den Beſtrebungen der Juden im Reiche des theologiſchen Wiſſens und der geiſtlich-geiſtigen Fortſchritte ſowohl, als auf dem Emancipationsgebiete die Krone aufſetzen würde, ſo gewiß iſt es, daß keine andere deutſche Stadt dieſelbe ſo ächt und glänzend zu erhalten im Stande ſein könnte, als Leipzig. An der Seite einer Univerſität, deren Lehrer und Jünger größtentheils Glaubensvorurtheile von ſich weiſen, an welcher ein Docent moſaiſchen Glaubens ſeit drei Jahren bereits lehrt, auf deren Lehrſtühlen Aeußerungen, wie ſie auf andern Hochſchulen noch vorkommen, nur Abſcheu erregen würden; mit einer Lehrfreiheit gewaffnet, wie ihre Schweſter, die evangeliſch-theologiſche Facultät, die an ihrer Seite blüht; unter dem Schutze einer weiſen Regierung, inmitten einer Stadt, deren Bürger ſich ſchämen, illiberal zu heißen, muß dieſe Hochanſtalt jüdiſchen Wiſſens kräftig und frei ſich ausbilden. Durch die Zuſammenkünfte von Tauſenden der Juden ſteigt ihre Dotation, werden ihre Hörſäle gefüllter und der Born der deutſchen Literatur und des deutſchen Buchhandels; dazu eine große Synagoge, ein Heiligthum, auf deſſen Altar die auf dogmatiſchem Felde gewonnenen Früchte niedergelegt und von Andächtigen nach fernen Ländern hin geführt werden — ein Bund ſolch glücklicher Umſtände muß wohl Jedem die Hoffnung aufdrängen, es werden die Worte: jüdiſch-theologiſche Facultät bald nicht mehr das bleiche Papier drücken, ſondern noch in Leipzigs Statiſtik aufgezeichnet ſein.

Dieſe Anſicht zu unterſtützen, entfällt von ſelbſt. Wer die Wichtigkeit Leipzigs als Handelsplatz, noch mehr aber als Born der deutſchen Literatur und als Sitz der erſten Männer deutſchen Wiſſens und deutſcher Gelehrſamkeit erkannt hat, der kann von ſelbſt die wichtige Anſicht feſtſtellen, wie ſehr nothwendig ſich die Ausführung dieſes Vorſchlags für das künftige geiſtige Gedeihen des deutſchen Judenthums herrausſtellen müſſe.

Wir beſchließen deßhalb dieſe Flugſchrift mit einigen allgemeinen Folgerungen, wie ſich uns dieſe bei nochmaliger Durchſicht derſelben gerade entgegen ſtellen.

Digitized by Google

Schlußwort.

Das Loos des jüdiſchen Volkes iſt ungeheuer und tragiſch, das des Individuums zum großen Theile läppiſch und höchſt erbarmungswürdig, heißt es in irgend einem Werke, und ſo iſt es in der That.

Wie überall, dringt ſich uns dieſe Ueberzeugung auch in jenen Staaten auf, die wir in Bezug auf ihre jüdiſchen Verhältniſſe einer nähern Beleuchtung ſo eben unterzogen haben.

So erblicken wir in Oeſtreich das Wohl der Juden einerſeits durch die Geſetzgebung ſelbſt erleichtert, während in anderer Beziehung der in dieſem Reiche herrſchende Uſus, ſich alle, oder wenigſtens doch die meiſten Freiheiten mit Geld erkaufen zu können, dieſelben jenen Beſtrebungen näher führt, mit welchen die Regierung die Lage dieſes Volkes, inſoweit dieß mit Berückſichtigung der übrigen Landesverhältniſſe geſchehen kann, weſentlich zu verbeſſern ſtrebt. Von oben geſchützt und begünſtigt, würde daher das Verhältniß des Judenthums ſich in dieſem Reiche am eheſten entwickeln können, wenn dieſe Juden nicht durch den Druck der gemeineren Volksklaſſen, beſonders aber des Landbewohners ſich den Haß des größeren Theiles der Bevölkerung zugezogen hätten. Dieſer aber ſpricht ſich in ſo unverkennbarer Weiſe aus, daß auch mit dem beſten Willen von Seite der Regierung in allen Judenangelegenheiten nur ſehr langſam vorgegangen werden darf.

Ein anderes Bewandtniß iſt es mit dem Judenthume Preußens und Sachſens. Hier hat zwar die bei weitem bedeutender fortgeſchrittene Civiliſation die frühere Abneigung gegen das Judenthum

Digitized by Google

noch immer nicht ganz beſeitigen können, allein ſie giebt ſich nicht in jener offenen unverborgenen Weiſe kund, wie dieß in Oeſtreich der Fall iſt. Beide Staaten wären daher am geeigneteſten geweſen, die künftige Emancipation der Juden auf jede mögliche Weiſe zu befördern. In wiefern ſie es gethan, beweiſen die vorausgehenden Daten.

Preußen machte den Anfang; welche Reſultate die theilweiſe Gleichſtellung der Juden dort nach ſich gezogen hat, bedarf keiner weitern Auseinanderſetzung. Sachſen dagegen würde Manches gethan haben, wenn die in dieſem Reiche eingeführte conſtitutionelle Regierungsweiſe Wünſche der Staatsbehörden nicht dem Willen der Volksſtimme untergeordnet haben würde; deßhalb mußte es beim Alten bleiben.

Werfen wir nach dieſer Ueberſicht einen weiteren Blick auf die Judenverhältniſſe außerdeutſcher Staaten, ſo ſehen wir dieſes Volk nur in England und Frankreich freier athmen. Von beiden Reichen läßt ſich jedoch kein Reſultat auf das deutſche Judenthum ziehen. In Frankreich verſchwinden die Juden unter der Menge. Als einziges Beiſpiel dieſer Behauptung ſei der 80 bis 100 Meilen ausgedehnten Strecke zwiſchen Perpignan und Beſançon gedacht, auf welcher ſich, ohngeachtet dieſer bedeutenden Ausdehnung, auch nicht ein Jude gewahren läßt. Höchſt zahlreich ſtellen ſie ſich dagegen im Elſaß heraus, wo ganze Dörfer von ihnen bevölkert werden. Eben hier aber hat es ſich deutlich bewährt, daß die dortige gänzliche Emancipation der Juden dieſelben keinesweges dem Chriſtenthume, oder vielmehr den menſchenfreundlichen Grundſätzen deſſelben befreundet habe, denn während der Druck ihrer Habgier ſeit ihrer bürgerlichen Gleichſtellung um nichts vermindert worden iſt, hat ſich in anderer Weiſe auch der Haß des Elſaſſes gegen ſie zur furchtbarſten Höhe geſteigert.

Gleich bekannt iſt der Zuſtand der Juden in England, jenem Reiche, wo die Materie herrſcht und ihre Beſitzer ſich zu den Auserwählten zählen. Die untern Volksklaſſen verkümmern indeſſen im Elende. Hungersnoth gehört zur Tagesordnung. Was die Juden als Krämervolk im Kleinen beweiſen, daß ein rein kaufmänniſcher Geiſt, von dem kleinſten Gegenſtande Nutzen ziehend, die zunehmende Verarmung jener herbeiführen müſſe, die von ihrer Hände Arbeit zu leben genöthigt ſind, alſo der niedern Volksklaſſen, das hat England

Digitized by Google

im großartigſten Maßſtabe ausgeführt. Es giebt nur noch reiche Engländer, aber ein armes ausgeſaugtes hungerndes engliſches Volk. Schon aus dieſem einzigen Grunde ließe ſich die Emancipation der Juden in ſo lange als höchſt ſchädlich für das allgemeine Beſte nachweiſen, in ſo lange das Judenthum ſich nicht in gleicher Weiſe allen Einwohnerklaſſen aſſimilirt, ſondern vorzüglich dem Handels- und Krämerſtande zuſtrömt und dem verderblichen Egoismus dieſer Klaſſe huldigt. Demohngeachtet hat der Jude Englands noch nicht Alles erreicht, wie man dieß vielleicht glauben mag. So wurde zum Beiſpiel erſt im v. J. die Jew's declaration bill die Zulaſſung der Juden zu Gemeindeämtern, vorzüglich der Aldermanſtelle (des Grafſchaftsſherifs) betreffend, mit 98 gegen 64 Stimmen verworfen. Unterſucht man den Grund dieſer Verwerfung genauer, ſo ſtellt ſich in England, wie in Deutſchland, das gleiche Princip heraus, daß der Staat die religiöſen Intereſſen des Landes vor Augen haben müſſe und daher Jenen die Zulaſſung zu Aemtern verweigere, deren religiöſe Grundſätze mit jenen der herrſchenden Landesreligion und des chriſtlichen Volkslebens in ſo weſentlichem Widerſpruche ſtehen.

Viele wollen dagegen einwenden, daß ſomit die Judenfrage auf ein Gebiet hinübergezogen werde, das, nur religiöſe Intereſſen berührend, nichts mit dem allgemeinen Staatenweſen und deren politiſcher Geſtaltung zu thun habe, daß vielmehr der Jude in ſeiner Eigenſchaft als Menſch dieſelben Rechte und Forderungen an jene geſchloſſene und vollendete Menſchenverknüpfung habe, die man mit dem Begriffe eines Staates verbindet. Das läßt ſich nicht läugnen, doch ſcheint es uns hierbei nicht auf den Begriff des „Staates," ſondern vielmehr auf den Zweck deſſelben anzukommen. Dieſer aber betrifft die allgemeine Wohlfahrt und Glückſeligkeit, die Aufklärung, Sittlichkeit u. d. m.

Dieſem Zwecke iſt der Talmud (die Geſetzgebung der Juden) eben ſo zuwider als es der Staat ſein muß.

Nach den in beiden aufgeſtellten Grundſätzen iſt eigentlich der Jude als Herr der Welt zu betrachten, ihm hat die Gottheit jene Strecken zugedacht, die wir Länder nennen und aus denen der Jude nur durch die Gojims verdrängt worden ſein ſoll. Gojims ſind alle Jene, die ſich nicht zum Judenthume bekennen. Dieſe zu drücken und zu ſchinden, und ihnen das vermeinte widerrechtlich vorenthaltene Gut

Digitized by Google

in jeder Weiſe abzunehmen, iſt dem Juden nicht allein erlaubt, ſondern durch den Talmud zum Geſetze gemacht. Daß der Jude, beſonders der orthodoxe, dieſer Vorſchrift genau nachzuſtreben ſucht, beweiſt ſelbſt ſeine Sprache, die für das Wort „Ehrgefühl“ nicht die mindeſte Bezeichnung aufzuweiſen hat. Kann man dem Anſchluß der Juden an die Wohlthaten des chriſtlichen Staatsverbandes ſogeſtaltet das Wort führen? — In ſo lange eine Geſetzgebung wie der Talmud in ſeinen einzelnen Theilen dem Juden Haß und Bedrückung gegen die Chriſten lehrt, ſchließt ihn dieſer von jedem Staatsverbande von ſelbſt aus! — Daß der Jude, d. h. der gemeine Jude und ſomit die Mehrzahl dieſes Volkes, dieſer Geſetzgebung ſo viel wie möglich nachzukommen ſucht, zeigt das Judenthum Oeſtreichs mit beſonderer Beziehung auf Böhmen und Galizien, es zeigen dieß die Juden Poſens in Preußen, jene in Ruſſiſch-Polen und Rußland, jene im Elſaß, und wollen wir zum Ueberfluſſe auch einen deutſchen Staat nennen, auch jene in Baiern. — Ueberhaupt erblicken wir den Juden meiſt in ſolchen Staaten oder Provinzen angeſiedelt, wo die Bildung des Volkes noch nicht weit fortgeſchritten iſt und dem Judenthume ſomit Gelegenheit gegeben wird, ſeinen eigenthümlichen Scharfſinn zu bewähren. In ſolchen Gegenden iſt ſeine eigentliche Heimath, dort vermehrt er ſich von Tage zu Tage, während er in ganz civiliſirten Ländern unter der übrigen chriſtlichen Bevölkerung ſpurlos verſchwindet. Doch um auf Baiern zurückzukehren, ſo finden wir in dieſem Reiche gerade den Unter-Donaukreis mit ſeinem ſterilen Boden, ſeinen vielen Tannenwäldern ꝛc. in dem glücklichſten geſegnetſten Zuſtande. Betrachten wir dagegen den Unter-Mainkreis mit ſeinem herrlichen Weitzenboden, ſeiner von der Natur aus prachtvoll ausgeſtatteten, von der Schifffahrt noch mehr begünſtigten Lage, ſo ſehen wir alle öffentlichen Blätter dieſes Kreiſes mit Gantverhandlungen angefüllt.

Die Urſache dieſes auffallenden Unterſchiedes iſt, daß in dieſem Kreiſe die Mehrzahl der Gläubiger Juden ſind, während in jenem nur höchſt ſelten ein Jude angeſiedelt iſt.

Alle dieſe Wahrnehmungen führen uns jenen Standpunkt vor Augen, von dem aus die Judenfrage betrachtet werden ſollte. Er liegt in der zunehmenden geiſtigen Veredlung aller Völker, da ſich alsdann jene ſo ſehr bevorwortete Emancipation der Juden von

ſelbſt herausſtellt, ohne daß man dieſelbe gegen den Willen der Völker einzuführen nöthig hätte. — Während jetzt durch den Mangel aller oder geeigneter Volksſchulen, wie z. B. in Oeſtreich, die Vorurtheile des Volkes füglich nicht beſeitigt werden können, iſt eben dieſes Vorurtheil der Grund, der den gegenſeitigen Haß nähren und ſelbſt die wohlthätigſten Abſichten der verſchiedenen Regierungen vereiteln muß.

Die Pflicht der Staatsverwaltungen iſt es, ihre Völker vorerſt zu jener erhöhten Bildungsſtufe zu bringen, von wo aus ſie in dem Juden den Menſchen, nicht die Ueberlieferung eines ſeit Jahrhunderten gedrückten bemitleidenswerthen Volkes erkennt. Mit jenem Zeitpunkt iſt auch der Augenblick gekommen, wo eine allgemeine Emancipation der Juden, ohne Widerſpruch befürchten zu müſſen, öffentlich proclamirt werden darf.

Um aber dieſem Ziele von Seiten des Judenthums näher zu kommen, iſt es nöthig, die Lehr- und Unterrichts-Anſtalten deſſelben, ſo wie ſeinen kirchlichen Cultus, mit väterlicher Aufmerkſamkeit zu leiten; die ſchimpfliche Benennung des Wortes „Jude" in allen öffentlichen und Gerichtsverhandlungen zu ſtreichen, mit Strenge darauf zu ſehen, daß ſich die Juden mehr den Gewerben und dem Ackerbau widmen, weßhalb auch nur ſolche zu begünſtigen und zu unterſtützen und eben deßhalb von der Judenſteuer zu befreien ſind. Es iſt mit einem Worte darauf zu ſehen, daß der Jude ſich mehr nach unten ausbreite und von unten hinauf ſeiner geiſtigen Veredlung zugeführt werde.

Letzterer Zweck kann nur durch gediegene Lehrer und Rabbiner erreicht werden. Dieſe aber zu erziehen, ſie zu dem großen Zwecke der künftigen Juden-Emancipation heranzubilden, iſt die erſte und heiligſte Pflicht eines jeden Staats. Nur Männern, die gediegenes Wiſſen mit gründlicher Bildung vereinigen, nur ſolchen, die, wie einſt Mendelsſohn, Jacobsſohn u. a. m., die Bedürfniſſe ihres Volkes erkannt haben und dieſe mit den geſteigerten Anforderungen unſerer Zeit zu verſchmelzen wiſſen, nur ſolchen kann es gelingen, die traurigen Irrwahnlehren des Talmuds zu beſeitigen und die jüdiſche Geſetzgebung nach jenen allgemeinen Verhältniſſen umzumodeln, wie dieß von Zeit zu Zeit in allen chriſtlichen Ländern geſchah.

Digitized by Google

Das Wahre muß vom Falſchen getrennt, die Wirklichkeit von dem Dünkel unterſchieden werden, das Licht der Aufklärung ſich über Staaten und Völker, wie über das Judenthum gleichmäßig verbreiten, ſo wird auch gleichmäßig der Fortſchritt der Emancipation erfolgen.

Ohne entſchiedenes Vorwärtsſchreiten auf einer, keine Conceſſion auf der anderen Seite, eben ſo wenig aber eine Rücknahme von bereits ertheilten Judenbegünſtigungen, da dieſes in keiner Beziehung zur Beförderung der Wohlfahrt des Einzelnen, wie der Geſammtmaſſe dienen kann.

Weitere Belege für dieſe blos individuelle Anſicht giebt uns Frankreich und England. — Erſteres durch ſeine fortgeſchrittene Bildung, letzteres durch ſeinen Krämergeiſt; beide beweiſen vollkommen die vorhin ausgeſprochene Meinung, daß der Jude einerſeits bei fortgeſchrittener allgemeiner Bildung eines Landes unter der Maſſe verſchwinde, andrerſeits aber, daß die Vereinigung zu einer einzigen, der Handelsklaſſe die nothwendige Verarmung der mittleren, hauptſächlich aber der unterſten Volksſtände herbeiführen müſſe. Elſaß hingegen zeigt uns, daß eine geſetzlich ausgeſprochene und angeführte Emancipation ohne fortgeſchrittene Bildung der chriſtlichen wie der jüdiſchen Bevölkerung zu keinem erfreulichen Reſultate führe. Preußen endlich zeigt uns, welchen Angriffen eine Regierung von Seiten der Preſſe ausgeſetzt iſt, wenn ſie jene Rechte enger begrenzen will, die ſie vordem an die jüdiſche Bevölkerung ertheilt. Aus allen dieſen Beiſpielen möge man jene Reſultate ergänzen, die als künftige Norm zu Beförderung einer allgemeinen Juden-Emancipation zu dienen haben; hier können dieſelben wegen des benöthigten Raumes füglich nicht weiter auseinandergeſetzt werden.

Digitized by Google

Nachſchrift des Verfaſſers.

Auch die edelſten Abſichten werden oft genug im Leben verkannt, auch das Höchſte in den niedrigen Schlamm gemeinen Neides und hämiſcher Begeiferungsſucht herabgezogen. Wird dieſes Buch von dem gleichen Schickſale befreit bleiben? — Ich glaube nein!

In den Grenzen ſtrenger Mäßigung gehalten, Licht und Schatten unter beide Glaubenspartheien, Juden und Chriſten gleich vertheilend, iſt es eben dieß, was die Kritik zur ungetheilten Strenge auffordern, was den Verfaſſer der Achſelträgerei beſchuldigen laſſen wird. Immerhin. —

Neues enthält dieſes Buch wenig oder nichts, da das Thema der Juden-Emancipation bereits vorlängſt nach allen Seiten hin ausgebeutet und beſprochen erſcheint. — Uns erübrigt nur, das Alte zu wiederholen, das nie genug wiederholt werden kann. — Seit Jahren wurde von Seite des Judenthums an die Menſchlichkeit, an den Geiſt der Zeit, an die Fortſchritte der Humanität appellirt, während das Chriſtenthum in der Mehrzahl ſeiner Totalität jene lauten Emancipations-Stimmen einzelner Judenfreunde nicht beachtete, vielmehr Manches gegen dieſe einwandte, das ſich füglicherweiſe nicht ganz beſeitigen, noch weniger in Abrede ſtellen läßt. Um auch hierüber aburtheilen zu können, mögen die hier folgenden allgemeinen Einwürfe gegen das Judenthum überhaupt dieſes Werk beſchließen. — Wir ſtellen dieſelben getrennt von den früher ausgeſprochenen eigenen Anſichten als ein für ſich beſtehendes Ganze hin, zu deſſen Motto füglich das Sprichwort dient: „Vox populi — vox dei.“

„So lange die Juden,“ ſpricht die dem Judenthume feindlich geſinnte Welt, „ein in ſich ſelbſt abgeſondertes, von Rabbinern geleitetes Volk ſind, können ſie nicht Bürger und Brüder unter den Chriſten

Digitized by Google

werden. — Sie ſind nicht Moſaiten, ſondern Talmudiſten, nicht Talmudiſten, ſondern Rabbiniſten, deren Religion iſt, zu betrügen, zu hehlen und zu plagen. Ihr Glaube, auf Mährchen- und Rabbiner-Tand begründet, verſagt ihnen geradezu jede Vereinigung mit Chriſten, außer zum Schacher. Sie wollen nicht mit dieſen, die ſie unrein nennen, eſſen und trinken, und eſſen und trinken doch auf deren Koſten. Im Phyſiſchen nur unter ſich ſelbſt ſich paarend, werden ſie durch ihren Staatspapierhandel und Wucher der Ruin des chriſtlichen Handelsweſens. Alles Schlechte gewiſſenlos fördernd, waren ſie zu aller Zeit Genoſſen und Hehler alles Diebs- und Raubgeſindels, Spione im Kriege und Denuncianten im Frieden, die oft beide Partheien zugleich verkauften (wie dieß offen genug die letzte Geſchichte Polens bewährt); Lieferanten endlich, welche ihre Fürſten betrogen und die der hungernde Soldat verfluchte.

Unter ihren eigenen Königen als Rebellen bekannt und den unnatürlichſten Laſtern, wie der Blutſchande ꝛc., noch jetzt ergeben, machte ſie ihre Habgier, ihr Schmutz und Eigennutz ſchon in graueſter Vorzeit bei allen Völkern und Nationen verhaßt und verachtet, ſo wie ſelbſt ihre eigene religiöſe Laufbahn eine ununterbrochene Galerie der verächtlichſten Handlungen bildet. Jedes Blättchen ihrer Geſchichte bewährt dieſe Beſchuldigungen; oder giebt, um unter hundert Fällen nur einen herauszuheben, die einfache Erzählung des Verkaufes Joſephs von ſeinen Brüdern nicht auch heut zu Tage das wahrhaftige Prototyp des Judenvolkes. Gab es einen verächtlichern Menſchen, als eben jenen Joſeph, der, von ſeinen eigenen Brüdern für ſchnödes Geld den Aegyptiern verkauft, ſeinerſeits dieſem Volke, das ihn ſo gaſtlich aufgenommen, unter welchem er zu Reichthum und Würden gelangte, dadurch vergalt, daß er ſpäter (der erſte Kornwucherer, den die Geſchichte nennt), nachdem er alles Getraide aufgekauft, Hunderttauſende des elenden Volkes den gräßlichſten Hungerstod ſterben ließ, bloß um ſeinen Säckel ſattſam zu füllen? Damals war es nur die Scheu vor Arbeit, welche die Juden zwang, Aegypten zu verlaſſen, ein Land, das ſie mit ihrer fluchbeladenen Gegenwart wie ein hungriges Heuſchreckenheer belaſteten. Jene Arbeitsſcheu hat ſich bei ihnen bis jetzt erhalten.

Weder geiſtig noch materiell ſeither etwas Nützliches ſelbſt fördernd, muß man die Juden als Raubbienen im chriſtlichen Honigſtaate

Digitized by Google

betrachten, von denen einzig und allein der Bettler verſchont wird. Man nenne in erſterer Beziehung nur einen Juden, nur Einen von dieſem uralten Volke, der ſich im Laufe von Jahrtauſenden durch eine einzige nützliche, das Wohl des Menſchengeſchlechtes befördernde Erfindung verdient gemacht hätte. Man findet keinen, weder in rationellen Wiſſenſchaften, noch in einem ſonſtigen Zweige der Hochgelehrſamkeit, mit alleiniger Ausnahme der ſpekulativen Philoſophie; doch gehen wir weiter. In allen Zeiten bei Chriſten und Heiden haben die Beſitzer coloſſaler Reichthümer dieſelben mit der übrigen Bevölkerung wenigſtens theilweiſe getheilt, oder ſie haben ſich durch die Begründung menſchenfreundlicher Stiftungen unvergängliche Denkmale in die Herzen einer dankbaren Nachwelt gelegt, ſo die Medicäer, und Fugger, in neuerer Zeit die Bethmanns, Gerard, Aſtor, Lafitte, Senkenberg, die Demidoffs, Scheremetjeffs ꝛc. Mit alleiniger Ausnahme Salomon Heine's in Hamburg, läßt ſich dieſes von all den übrigen Millionären unſerer Zeit in keinerlei Beziehung behaupten; füglich ſtellt ſich vielmehr das Gegentheil in der Art und Weiſe heraus, wie die Herren Gebrüder Rothſchild, im ſchroffſten Gegenſatz zu ihrem ungeheuren Reichthume, verhältnißmäßig die geringſten Summen für Hamburgs abgebrannte Menſchenklaſſe beiſteuerten, und doch darf dieß Unglück ein Nationalunglück genannt werden, ein Ereigniß, das ſich in ſeinen Folgen für die Handelsintereſſen aller Staaten gleich empfindlich herausſtellt.

Unter ſolchen Verhältniſſen iſt die Emancipation der Juden weder rathſam noch zuläſſig. Sollte es ihnen aber doch gelingen, ſich gänzlich zu emancipiren, d. h. Juſtiz- und Adminiſtrativ-Stellen zu erreichen, oder ſich gar zu den höchſten Staatswürden aufzuſchwingen, dann iſt mit Zuverſicht eine abermalige Judenverfolgung, oder eine völlige Corruption aller bürgerlichen und ſtaatlichen Verhältniſſe vorauszuſehen. Beweiſe hievon liefert die Finanzverwaltung des Juden Süß unter dem Herzog Alexander von Würtemberg, oder neueſter Zeit die Schwindeleien Mendizabals und Conſorten in Spanien.

Daß man heut zu Tage von ſo mancher Seite ſo emſig für das Wohl der Juden (die uns, die Chriſten, in ihren Synagogen verfluchen und beten, daß der Name Jeſus verfaulen möge) bemüht iſt, läßt ſich auf mehr als eine Weiſe erklären: Es klingt inhuman, für die Unterdrückten nicht das Wort zu führen, den Gemißhandelten

Digitized by Google

nicht beizuſtehen. Dieſe Stimmung weiß das Volk Gottes meiſterhaft zu benutzen und zu ſeinem Vortheile auszubeuten. — Allein wer iſt der eigentlich Unterdrückte, Mißhandelte? — Doch nicht der Jude? — Ueberſteigt nicht vielmehr die Inſolenz und Anmaßung des Judenthums alle Schranken, ſo oft ſich daſſelbe nur im Mindeſten zu etwas berechtigt glaubt? Bedarf es hier näherer Beweiſe, ſo mögen als ſolche die ungeſtümen Forderungen der Magdeburger Juden gelten, mit welchen dieſe noch vor der Gewißheit einer gänzlichen Umänderung ihrer bisherigen Verhältniſſe den König um Ertheilung von Rechten und Pflichten beſtürmten, und nur durch die hier eingerückte gemeſſene Kabinetsordre in die gehörigen Schranken zurückgewieſen werden konnten. Jenes Schreiben lautet:

„„Wenn die Aelteſten der jüdiſchen Gemeinde in Magdeburg in der Vorſtellung vom 22. Februar d. J. den Eintritt in den Militairdienſt als ein ihnen zuſtehendes Recht in Anſpruch nehmen, ſo eröffne ich denſelben, daß es niemals die Abſicht geweſen iſt, den Juden den freiwilligen Eintritt in den Militairdienſt zu verſagen, wodurch ihre Befugniß zur Theilnahme an dem ehrenvollen Ruf der Landesvertheidigung jedenfalls unbeſchränkt bleiben wird. Was aber die Pflicht der Juden zur Militairdienſtleiſtung für die Zukunft betrifft, ſo muß die Beſtimmung darüber bis nach Beendigung der von mir angeordneten Berathung über die Regulirung der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden ausgeſetzt bleiben. Berlin am 4. März 1842 (gez.) Friedrich Wilhelm.““

Welcher Chriſt würde es wohl gewagt haben, auf bloße Vermuthungen hin den König mit ſolchen Klagen und Vorſtellungen zu überhäufen, wie dieſe von Seite des Judenthums nach allen Seiten hin zur Verlautbarung gelangen; welcher Chriſt wird es aber auch wagen, ohne im evidenteſten Rechte zu ſein, gegen einen Juden gerichtlich aufzutreten. Er weiß es nur zu wohl, daß ſich der Jude in ſeiner rückſichtsloſen Niedrigkeit mit ſeinem ätzenden Verſtande eine genaue Kenntniß der Landesgeſetze erworben hat, und daß er dieſem Studium fortdauernd obliegt, um in den Stand geſetzt zu ſein, jede Sache auf die höchſte Spitze zu treiben, ohne mit dem Geſetze ſelbſt in Colliſion zu kommen. Hier handelt es ſich daher nur um den Schutz der Chriſten gegen die Juden. Die unaufhörlichen Appellationen an den Geiſt der Zeit, die darauf berechnet

ſind, die verſchiedenen Regierungen an die Idee der Emancipation zu gewöhnen und den Weg zu dieſer zu bahnen, dieſe Appellation an den Zeitgeiſt können die Chriſten den Juden mit weit größerem Rechte entgegenſetzen.

Während ſich eine ganze Welt regenerirt hat, während vor den Augen der Juden tagtäglich die ſichtbarſten Verbeſſerungen und Fortſchritte im Staats- und Völkerleben ſtatt finden, iſt es nur der Jude, der ſich hartnäckig dieſem Geiſte der Zeit entgegenſtemmt, es iſt daſſelbe Volk, das ſich bereits ſeit Jahrtauſenden im offnen und geheimen Kriege mit der ganzen Menſchheit befindet und es ſelbſt einem Joſeph II., ſo wie einem Napoleon unmöglich machte, die von der ſiebenfachen Haut des Leviathan umpanzerten Judengemüther zu erweichen. Und doch wurden ihnen Conceſſionen zugeſtanden, in Frankreich ſelbſt die gänzliche Emancipation bewilligt. Mit welchem Erfolge, zeigt das Elſaß, wo es nur eines Funkens bedarf, um den Zunder des allgemeinſten Judenhaſſes zur hellſten Flamme anzufachen.

Ihnen bei ſolch anerkannter Gemeinſchädlichkeit auch nur einen Fußbreit größerer Rechte einzuräumen, wäre der höchſte Wahnſinn unſerer Zeit. Ihr ſtrenges Zuſammenhalten, ihre ſchroffe Abſonderung, ihre durch das geſetzlich erlaubte Syſtem der Blutſchande immer verſchwägertere Verbrüderung unter einander, die es darauf förmlich angelegt hat, die dem Chriſtenthume durch die raffinirteſten Spekulationen entrungenen Geldmaſſen, zu einem einzigen Klumpen in ihrem Volke zu concentriren und dem öffentlichen Verkehr zu entziehen, alles dieſes durch die dem Judenthume eigenthümliche Schriftſprache unterſtützt, iſt dazu beſtimmt, dem Judenvolke in weniger denn 100 Jahren zu dem Beſitze aller baaren Geldkräfte zu verhelfen und zu einem furchtbaren Uebergewichte des Materialismus den Weg zu bahnen. —

Um die Gefährlichkeit dieſer Menſchenklaſſe im offenſten Lichte zu erblicken, bedarf es nur eines durchdachten Studiums des Talmuds des Pentateuch und der Gemarah, dieſe allein können die menſchenfreundliche Geſetzgebung des Judenthums enthüllen und jene getauften und ungetauften Apologeten des jüdiſchen Volkes zum Verſtummen zwingen. Darum noch einmal, die Juden aller Zeiten waren Juden. Sie ſind und werden es bleiben, ein Staat im Staate, eine für das Emporblühen jeden Gemeinweſens ſchädliche Corporation. —

Digitized by Google

Man hat vor Kurzem in mehreren Staaten, wie z. B. in Baiern, nachdem alle Verſuche, das Judenthum zu beſſern und zu veredeln, geſcheitert waren, Verordnungen erlaſſen, welche die Juden an die ſtreng orthodoxe Ausübung ihres Ritus verweiſen. Gerade dieſes Mittel dürfte jedoch leicht bedauerlichere Reſultate zu Tage fördern, als bisher geſchehen. In jedem orthodoxen Juden herrſcht der eingefleiſchteſte Chriſterhaß vor; oder glaubt man, die im Mittelalter gegen die Juden wegen Chriſtenmord ſo häufig eingeleiteten Prozeſſe ſeien eitel Mährchen geweſen? War der in neueſter Zeit an dem Pater Thomas in Damascus verübte gräßliche Mord auch aus der Luft gegriffen? Ein Verbrechen, das ſowohl vor engliſchen als franzöſiſchen Gerichten durch unverwerfliche Zeugen conſtatirt, ſo wie auch nach der peinlichen Gerichtsordnung der dolus determinatus bis zur Evidenz erwieſen war, glaubt man, auch dieß ſei erfunden geweſen, um die Söhne Iſraels in Mißkredit zu bringen? — Wahrhaftig die hochlöbliche Judenſchaft in London und Paris hatte nichts Eiligeres zu thun, als zwei ihrer ausgezeichnetſten Juden-Advokaten mit unbeſchränkter Vollmacht, trotz der ungeheuren Reiſekoſten, der großen Geſchenke an Mehmed-Ali und der Beſtechungsſummen für die aegyptiſchen Gouverneure, an Ort und Stelle zu ſenden.

Die Herren Cremieux und Monteſiore manövrirten auch ſo geſchickt und ihre Gründe hatten einen ſo guten Klang, daß die Unſchuld ihrer Glaubensgenoſſen ſchnell ganz außer Zweifel geſetzt wurde. Dieſelben klangvollen Gründe erwirkten durch das Medium des Herrn Thiers bei der damaligen franzöſiſchen Regierung, daß der franzöſiſche Conſul, der ehrenwerthe Graf Rattimenton, von Damask abberufen wurde. Die ganze Angelegenheit wurde niedergeſchlagen, aber die mit bedeutendem Allarm ausgezogenen Verfechter des auserwählten Volkes, ſie verhalten ſich wohlweislich ganz ſtill. — Wo bleibt nun die von ihnen verſprochene aktenmäßige (? !) Darſtellung der Unterſuchung?

Sollte dieſes nicht ein gewichtiger Fingerzeig für die Chriſten und ein Beweis deſſen ſein, was die Juden durch ihr Geld und durch ihren bereits in zwei Welttheilen überwiegenden Einfluß auch fernerhin auszuführen im Stande ſind?"

So frägt die Welt. Alle dieſe Fragen zu beantworten, oder den ganzen vorſtehenden Artikel in allen ſeinen Einzelnheiten genau

Digitized by Google

zu durchgehen, gebricht es uns an Raum und Zeit. Zudem iſt Vieles in dieſen „Stimmen des Volkes“ wahr, darum ſei es hier der Ort, zu ſchweigen, eingedenk der Lehre, daß das Schweigen in unſerem red= und ſchreibſeligen Zeitalter zu jenen Tugenden gehöre, die nicht jeder Menſch zur geeigneten Zeit zu beobachten im Stande iſt. Schon dieſer Grund wäre genügend geweſen, dieſe Nachſchrift aus dem Spiele zu laſſen; da aber dieſelbe zu einem ausgiebigen Gegengewichte für Jene zu dienen hat, welche das vorliegende Buch etwa als Erzeugniß des übertriebenſten Judenhaſſes erklären ſollten, ſo konnten wir nicht umhin, daſſelbe im ſchroffen Gegenſatze unſerer Anſichten mit den vorliegenden „Stimmen des Volkes“ zu beſchließen.

Druck von Friedrich Andrä in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Google